

Kollektiv-Ehre

und

Kollektiv-Beleidigung

von

Dr. iur. Alfred Hirschberg



1 . 9 . 2 . 9

PHILO VERLAG U. BUCHHANDLUNG G. M. B. H.

BERLIN SW 68

Meinen Freunden feind

Ames 9/8/29

Kollektiv-Ehre

und

Kollektiv-Beleidigung

von

Dr. iur. Alfred Hirschberg



1 . 9 . 2 . 9

**PHILO VERLAG U. BUCHHANDLUNG G. M. B. H.
BERLIN SW 68**

Berlin Museum

John F. und Hertha

OPPENHEIMER-STIFTUNG

Dem Andenken meines Vaters

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung	5
A. Einleitung	
I. Die Ehre	
Allgemeines	9
Ehre als sittlicher Wert	13
Ehre als sozialer Wert	16
Sauers Theorie	18
Die Auffassungen Engelhards und Schierlohs	22
Zusammenfassung	30
II. Die Beleidigung	32
B. Die Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung	
I. Begriffsbestimmung	36
II. Geschichtlicher Ueberblick	39
III. Die Beleidigung von Personengesamtheiten	
Die Ehre von Personengesamtheiten und die organisierte Personengesamtheit	43
Die nichtorganisierte Personengesamtheit	55
Der Ehrenschatz von Personengesamtheiten im StGB.	58
Anhang. Strafprozessuale Fragen	63
IV. Die Beleidigung von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung	
Allgemeines	66
Die Haltung der Wissenschaft	67
Die Rechtsprechung	69
Kritik der Rechtsprechung	77
Anhang: Strafprozessuale Fragen	81
C. Schlußfolgerungen	83
Literaturverzeichnis	86

Abkürzungen.

- DJZ = Deutsche Juristen-Zeitung
Ger. S. = Gerichts-Saal
Goldt. A. = Archiv für Strafrecht begründet von Goldammer
Höchst. R. R. = Höchststrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete
des Strafrechts (Beilage zu Z.St.W.)
Leipz. Z. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
RG. Respr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
ZStW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
W. G. Bl. = Württembergisches Gerichtsblatt.
-

Vorbemerkung.

Die Spezialfragen der Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung verdienen im Rahmen des Gesamtproblems von Ehre und Beleidigung eine eingehende Würdigung. Gerade die Beobachtung der Gegenwart läßt eine solche Untersuchung als notwendig und wichtig erscheinen. Denn auch unter dem Gesichtspunkte des Ehrenschatzes muß der Erscheinung Aufmerksamkeit gewidmet werden, daß das Leben der Gegenwart in immer stärkerem Maße seinen Ausdruck in Form von Bestrebungen findet, Absichten politischer, wirtschaftlicher, ethischer, religiöser und wissenschaftlicher Natur durch kollektive Maßnahmen zu verwirklichen. Hierfür wurden Organisationsformen gesucht und geschaffen, die den Willen der Gesamtpersönlichkeit verkörpern und durchführen.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die organisatorisch-wirtschaftliche Seite dieser Erscheinung in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Form geregelt; man denke nur an die juristischen Personen des Handelsrechts wie etwa die Aktiengesellschaft.

Diese Untersuchung will feststellen, ob es vom Gesetz gewollt und von Wissenschaft und Rechtsprechung gebilligt ist, Gruppen in gleicher Weise wie Einzelmenschen Ehre und damit Beleidigungsfähigkeit zuzuerkennen.

Beleidigungen gegen Personengesamtheiten, die straffrei bleiben, müssen die Geltung der Gruppen in der Gesellschaft schwächen. Dies würde eine gewaltsame Hinderung der soziologischen Entwicklungstendenz der Gegenwart, die zur Gruppenbildung drängt, bedeuten und damit den menschlichen Fortschritt hemmen. Das aber widerspräche dem Sinn des Rechts.

Das Problem der Beleidigung von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung enthält die Frage, ob das Recht Verantwortungslosigkeit, Lockerung und Verrohung der Sitten im menschlichen Gemeinschaftsleben dulden will. Solche Folgen würden mit der Möglichkeit entstehen, Einzelpersonen in der Form straffrei zu beleidigen, daß die Personen selbst ungenannt oder ungenau bezeichnet blieben, obwohl sie unverkennbar beleidigt sind. Betrachtet man es mit Richard Schmidt als Aufgabe juristischer Untersuchung, das Recht als ein Produkt der Lebens- und Verkehrsbedürfnisse und der aus und an ihnen gereiften Lebensanschauungen wirksam werden zu lassen, dann tragen die zur Untersuchung gestellten Fragen ihre Berechtigung in sich.

A. Einleitung

A. Einleitung

I. Die Ehre.

Allgemeines

Von der Feststellung, was unter Ehre verstanden werden kann und was darunter in diesem Zusammenhang zu verstehen ist, muß bei einer Untersuchung, die eine Form der Beleidigung zum Gegenstand hat, ausgegangen werden. Denn „das Gesetz enthält keine Definition des Beleidigungsbegriffs, weil es davon ausgeht, daß dieselbe dem täglichen Leben angehört und sich daher jedem Wechsel des Volksbewußtseins anzuschließen hat“; es sei darunter „die Verletzung der Ehre zu verstehen“. ^{1) 2)}

Es liegt deshalb nahe, ehe eine Analyse des Begriffs „Ehre“ unter juristischen Gesichtspunkten erfolgt, ihm dort nachzuspüren, wo er seinen Inhalt ebenso wie seinen Bedeutungswandel am unverfälschtesten erkennen läßt: in der Sprache, diesem empfindlichsten Gradmesser für jeden Wechsel des Volksbewußtseins. Aber auch die Sprachwissenschaft ist nicht imstande, einen einheitlich für uns brauchbaren, d. h. eindeutigen Ehrbegriff zu liefern. Schon die Herkunft des Wortes ist nicht klar nachweisbar. Grimm³⁾ gibt einige Deutungen, von denen Sauer⁴⁾ und Engelhard⁵⁾ diejenige als wahrscheinlich zutreffend, zumindest für juristische Untersuchungen einleuchtend und brauchbar bezeichnen, die „die Zurückleitung der abstrakten aisa, êra auf ais und êr, das glänzende, leuchtende Metall“ als zutreffend annehmen, danach wäre „aisa splendor, decus Glanz und damit gewönne man unmittelbaren Bezug auf das lateinische ‚aes‘ und ‚aestimare‘, ‚aistan‘“. Diese Auslegungsmöglichkeit ist umso willkommener, als wir dadurch in sie Iherings Deutung⁶⁾ einbeziehen dürfen, der darlegt, daß nach dem Zeugnis von fünf Sprachstämmen (griechisch, lateinisch, deutsch, hebräisch, ungarisch) Ehre, „Wert der Person“ bedeutet. Ihering meint mit „Wert“ allerdings einen wirtschaftlichen, also in Geld ausdrückbaren Wert. Aber die Grimm'sche Ableitung gestattet uns, die Sprachwurzel für Geld sowohl wie für Ehre in „ais“ = Glanz zu erkennen.

¹⁾ RG in Goltd. A. 38, S. 434.

²⁾ Eine kurze Darstellung eines abweichenden Standpunktes wird weiter unten gegeben.

³⁾ Wörterbuch III, Sp. 54, Abs. 1.

⁴⁾ S. 2 Anm. 3.

⁵⁾ S. 60.

⁶⁾ Zweck im Recht 2, S. 392.

Verfolgen wir dann bei Grimm die Bedeutungsmöglichkeiten von „Ehre“, so finden wir eine lange Reihe von solchen, die sie als etwas Außerliches kennzeichnen: „Nicht eine Eigenschaft als solche wird dadurch ausgedrückt, sondern eine Wirkung auf Subjekte“.7) Erst als siebente Bedeutungsmöglichkeit führt Grimm die „persönliche“ Ehre des Einzelnen „existimatio“, „fama“ auf. Er gibt aber auch dieser Ehre noch nicht die Bedeutung, daß sie Eigenschaften der Person bezeichne, sondern einen äußeren Zustand, in dem sie sich befindet. Also auch die persönliche Ehre bedeutet „ais“ = Glanz, Persönlichkeitsglanz8). Damit ähnelt die Deutung der Auffassung von M. Heyne9), der ausführt, daß Ehre „einst nur ein gesellschaftlicher Begriff“ war und „die Stellung eines Oberhauptes gegenüber seinen Untergebenen und die damit verbundene Auszeichnung ausdrückt.“ Sie wurde erst „nachher allgemeiner und gewann auch sittliche Bedeutung“. Engelhard kommt nach eindringender Untersuchung10) der am „Wertphänomen zu beobachtenden Entwicklungstendenzen“ zu dem Ergebnis, es könne „keine Rede davon sein, daß das Wort ‚Ehre‘ heute von uns nur oder auch nur vorzugsweise zur Bezeichnung sittlicher Eigenschaften des Objektes gebraucht wird. In der Mehrzahl der Anwendungsfälle ist die Bedeutung vielmehr eine äußerliche“.

Hierin deutet sich schon das Problem an, bei dessen Beurteilung sich die verschiedenen Theorien der Ehre scheiden, nämlich ob ihr ethischer oder ihr sozialer Charakter mehr betont wird.

Ehe jedoch diese Auseinandersetzung erfolgt, müssen zwei Fragen vorweg erledigt werden.

Es handelt sich einmal um die Feststellung, daß nur die Ehre Objekt der Beleidigung ist und sodann um die Ausscheidung der sogenannten „inneren“ oder objektiven Ehre aus dem Kreise der Objekte der Beleidigung.

Die Auffassung, daß noch andere Rechtsgüter als die Ehre Objekt der Beleidigung sein können, finden wir bei v. Bar11), Hess12) und in gewissem Sinne auch bei Liepmann13) und Binding14) ausgesprochen. Binding15) sieht in der Beleidigung „nur Verletzung der Achtungsbedürftigkeit Verletzung des Willens, der auf Achtung der

7) Engelhard, S. 61.

8) Engelhard S. 62.

9) Deutsches Wörterbuch, 2. Aufl., I. S. 659 f.

10) S. 64.

11) Zur Lehre von der Beleidigung, Ger. S. 52.

12) Ehre und Beleidigung.

13) V. D. IV. S. 247/248, 264.

14) Die Ehre.

15) Die Ehre S. 26.

Ehre hält . . .“ und unterstreicht dann nochmals¹⁶⁾: „diese der Beleidigung einzig wesentliche Verletzung ist nicht Ehr-, sondern Willensverletzung“. Gegenüber Bindung sei zunächst gesagt, daß der verletzte Wille kaum imstande wäre, mit entsprechender Energie auf eine Beleidigung zu reagieren. Sondern gerade der intakte Wille wird, wenn er die Ehre bedroht sieht, ihre Verteidigung oder ihre Wiederherstellung in Angriff nehmen, denn diese und nicht der Wille will wiederhergestellt werden¹⁷⁾.

Liepmann sieht das Objekt der Beleidigung im Ehrgefühl, gebraucht aber diesen Begriff im Sinne der eigenen Meinung des Verletzten von seiner Ehre. Er trifft sich also eng mit Bindings „Willen, der auf Ehre hält“¹⁸⁾.

Von Bar und Heß sehen als Beleidigung „Erregung von Seelenschmerz“ durch Verletzung des Selbstgefühls oder Ehrgefühls, also nicht Verletzung der Ehre an. Diese Auffassung geht davon aus, daß sie im Gegensatz zu allen anderen Schriftstellern, nicht auf „Ehre“, sondern auf „Beleidigung“ basiert und in Beleidigung den Sprachstamm „Leid“ im Sinne von „Leid zufügen“ findet. Diese Auslegung, die „Beleidigung“ und „iniuria“ wieder auf eine Stufe stellen würde, ist aber mit dem Sprachgebrauch der Gegenwart nicht mehr in Einklang zu bringen, wenn wir beispielsweise auch noch eine ähnliche Verwendung im ALR finden, wo von „Beleidigung der Freiheit“ gesprochen wird. Liepmann hat sich eingehend¹⁹⁾ gegen die von v. Bar „in typischer“ Art vorgetragene Ansicht und damit zugleich auch gegen Heß gewandt und kommt zu dem Ergebnis, daß die „Gefühlstheorie“ nicht bloß „unjuristisch“, wie auch Binding²⁰⁾ ausführt, sei, weil sie dem geltenden deutschen Rechte jedenfalls nicht zu Grunde liege, sondern auch deshalb, weil sie „jeder Präzisierung spottet und statt einer Abgrenzung nur uferlose Sentiments ermöglicht.“ Diese zusammenfassende Stellungnahme Liepmanns, der wir uns anschließen, mag in diesem Zusammenhange genügen, ohne daß seine ausführliche kritische Entwicklung der v. Bar'schen Gedankengänge wiedergegeben wird. Sie zeigt, daß bei den von v. Bar gegebenen Beispielen, die sie als Tatbestände der Beleidigung erhellen sollen, gar nicht Seelenschmerzregungen anzutreffen sind.

Die von Bar und Heß'sche Theorie wird so auch in der Literatur fast restlos abgelehnt (so besonders auch bei den Neueren wie Schierloh, Engelhard, Sauer, Hammeley u. a.).

Was die „innere“ oder „objektive“ Ehre anbelangt, so ist diese

¹⁶⁾ a. a. O. S. 29.

¹⁷⁾ vgl. Ellenbogen S. 31.

¹⁸⁾ vgl. auch weiter unten.

¹⁹⁾ a. a. O. S. 242 ff.

²⁰⁾ Lehrb. S. 133.

nach Kohler²¹⁾ „der Ausdruck des Wertes, der dem Menschen die ethische Menschenwürde gewährt; sie beruht darauf, daß der Mensch dazu bestimmt und geeignet ist, mit Selbstbestimmung sittliche Grundsätze zu verfolgen. Diese Ehre ruht im Menschen selbst, er allein schafft sie sich, er allein kann sie mehren oder mindern; sie ist daher jedem Angriff eines Dritten entzogen“. Gleiche Erwägungen leiten Binding²²⁾, wenn er sagt, „das ideale Rechtsgut der Ehre ist durch dritte Hand absolut unverletzbar . . . „Ja, selbst derjenige, der sich Ehre erworben hat, kann diesen Erwerb nicht annullieren, wohl aber den relativen Wert seines Besitzes dadurch mindern, daß er sich mit Unehre bedeckt. Niemand vermag dies außer ihm.“ Auch Allfeld, der soweit geht²³⁾, eine Verletzung der sogenannten inneren Ehre nicht für ausgeschlossen zu halten, sieht in dieser Verletzung „nie die unmittelbare Folge der Beleidigung, sondern nur etwa ihre fernere Wirkung“. Er stellt gegenüber Liepmann, nach dessen Meinung²⁴⁾ fortgesetzte Mißachtung die betroffene Person in ihrem inneren Werte herabsetze und damit das Bewußtsein von der eigenen Achtungswürdigkeit erschüttern könne, fest, daß dies seltene und mehr sekundäre Erscheinungen seien, die bei der Feststellung des durch die Beleidigung getroffenen Rechtsgutes außer Betracht zu bleiben haben.²⁵⁾

Wir können deshalb für unsere späteren Untersuchungen wohl zu Grunde legen, daß die „innere“ oder „objektive“ Ehre, da sie direkt nicht verletzt werden kann, aus dem Kreis unserer Betrachtung herausbleiben darf. Denn diese Ehre unter den Schutz des Gesetzes stellen, hieße den Staat mit einer Aufgabe betrauen, die über seine Kräfte und auch über seine wohlverstandenen Notwendigkeiten ginge. Es muß ihm genügen, daß im Staatsbürger neben seinen anderen Qualitäten auch solche ethischer Natur vorhanden sind, soweit sie zur Erzielung des Staatsbürger- und auch des Staatszweckes erforderlich sind. Diese unterschiedlichen inneren Werte als solche bedeuten für ihn keinen Gegenstand des Schutzes.

Wir können nunmehr also als feststehend bezeichnen: Beleidigung stellt immer einen Angriff auf die Ehre dar. Zur Feststellung des Inhalts des dieser Untersuchung zu Grunde zu legenden Ehrbegriffs sind diejenigen Anschauungen zu prüfen, die unter „Ehre“ den sittlichen Wert des Menschen verstehen, sodann im Gegensatz hierzu die Auffassungen, die „Ehre“ als soziale Geltung betrachten.

²¹⁾ Goltd. A. 47, S. 1.

²²⁾ Die Ehre, S. 27.

²³⁾ Mayer-Allfeld, S. 308.

²⁴⁾ a. a. O. S. 229.

²⁵⁾ a. a. O. Anm. 10.

Ehre als sittlicher Wert.

Die erste Gruppe findet ihre besonders charakteristische Vertretung durch Binding und Kohler, außerdem gehören ihr vor allem Hälschner, v. Buri, Finger und in gewissem Sinne auch Hammeley an.

Charakteristisch für die Auslegung dieser Gruppe sind Definitionen wie die von Binding²⁶⁾: „Ehre ist der Wert, der einem Menschen als solchem und auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten, also seiner sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit zukommt“, die von v. Buri, derzufolge „Ehre“²⁷⁾ in dem Besitz „desjenigen Maßes von innerem Wert, welches die Allgemeinheit zu ihrem Bestehen von dem Einzelnen verlangen muß“ besteht, also „in der pflichtgemäßen Erfüllung von Aufgaben“. Und ähnlich definiert sie Hälschner²⁸⁾, obwohl er selbst äußert, daß bei den anderen Völkern die Ehre vorwiegend durch die soziale Stellung bedingt werde und daß es für die Ehre des Menschen immer von hervorragender Bedeutung sein werde, daß er die eigentümlichen sittlichen Qualitäten in sich ausgebildet habe, deren er bedürfe, um seiner sozialen Stellung volles Genüge zu leisten, also Gedankengänge entwickelt, die, wie wir sehen werden, den Definitionen der zweiten Gruppe sich annähern.

Die Auffassung der ersten Gruppe beruht darauf, daß sie voraussetzt, jedes Gemeinwesen müsse, um überhaupt bestehen zu können, von jedem seiner Angehörigen ein gewisses Maß sittlicher Werte fordern. Erst dieses Mindestmaß mache den Angehörigen zu einem vollgültigen Mitgliede.

Kohler verlangt²⁹⁾, daß die Stellung, auf die es ankäme, die Anerkennung „jenes Mittelmaßes von Ehrenhaftigkeit“ sei. Dieser Auffassung, in der Ellenbogen³⁰⁾ in der Hauptsache eine Reaktion auf die Bar-Heß'schen Theorien mit ihrer Abstellung der Beleidigung auf das Empfinden des Verletzten erblickt, die eine übermäßige Ausdehnung des Begriffes der Beleidigung mit sich führen müsse, kann nicht beigespflichtet werden. Zunächst erscheint es nicht haltbar, daß der Staat nur auf die sittliche Qualität seiner Angehörigen, nicht aber auf deren geistige und körperliche Eigenschaften Wert legen solle. Diese beiden würden dann ungeschützt bleiben. Ferner erhebt sich die Schwierigkeit, wie sich dieses Mittelmaß von Ehre, das Kohler fordert, praktisch feststellen lassen könne. Und da es unmöglich ist, bei der Verschiedenartigkeit der Ansprüche, die an das sittliche Verhalten eines Menschen gestellt werden, ein allgemein gül-

²⁶⁾ Lehrbuch I, 136.

²⁷⁾ Beiträge S. 26.

²⁸⁾ Allgemeines deutsches Strafrecht II, S. 160.

²⁹⁾ Goltd. A. 47, S. 1 ff.

³⁰⁾ S. 29.

tiges Mittelmaß aufzustellen, so ist es ebenso undurchführbar zu entscheiden, wann über das Mittelmaß hinausgegangen wurde³¹⁾. Wir können Kohler wieder nicht folgen, wenn er mit dem Moment der subjektiven äußeren Ehre, d. h. Anerkennung von seiten der Umwelt, also der sozialen Geltung, ein sittliches Moment verknüpfen will. Das würde eine Verquickung von gutem Rufe und Sittlichkeit bedeuten, die in zahllosen Fällen auch gewaltsam nicht aufrecht erhalten werden kann. Auch Kohler's Darlegung, daß das sittliche Merkmal in dem Wert gefunden werden kann, den der Mensch seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die Umwelt beimißt, führt, so zutreffend die Bemerkung an sich auch sein mag, in ihren Konsequenzen nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Denn die Umwelt wertet uns nicht nach dem, was wir unserem innersten Kern nach sind, sondern nach den Aeüßerungen unseres Lebens. Zwischen diesem und jenem braucht nicht notwendigerweise ein Zusammenhang zu bestehen. Der Mensch, der auf einer einsamen Insel allein lebt, könnte möglicherweise die tatsächliche Uebereinstimmung seines ethischen Zustandes mit seiner praktischen Betätigung herbeiführen, weil hier das Moment der Abhängigkeit von der Außenwelt und der Beurteilung durch diese fortfiel. Im sozialen Zusammenleben aber sind wir bei aller Selbstwürde vom Urteil unserer Umwelt auch insofern abhängig, als wir unser Verhalten wenigstens äußerlich mit den allgemeinen Normen in Einklang zu bringen bemüht sein werden.

Ein Ehrbegriff, der nur unseren sittlichen Wert erfaßt, ließe also eine durchaus strafrechtliche beachtenswerte Seite des menschlichen Lebens ohne rechtlichen Schutz³²⁾. Wenn man z. B. einem Lehrer nachsagt, daß ihm jede pädagogische Fähigkeit und jedes Verständnis für den Umgang mit Kindern, Eigenschaften, die die Stellung eines Lehrers begründen, fehlen, so liegt darin sicher kein Angriff auf seinen sittlichen Wert. Und doch würde hier ein durchaus strafwürdiger Angriff auf ein schutzbedürftiges Interesse ungesühnt bleiben, wenn man dieses soziale Unwerturteil von dem Begriff der Beleidigung ausschließen wollte. Diesem Beispiel ließen sich beliebig viele analog gebildete aus allen Kreisen menschlichen Wirkens anfügen. Ueber diese Erwägung hinaus macht der „sittliche Ehrbegriff“ es unmöglich, Schimpfworte als Verletzung der Ehre anzusehen und demgemäß zu verfolgen. Eine vollkommen auf der Theorie dieser ersten Gruppe fußende Entscheidung des Württ. Kass. Hofes beleuchtet ihre Konsequenzen. Nach diesem Urteil^{32a)} ist die Bezeichnung „Dickbauch“ keine Beleidigung, weil in ihr kein Angriff auf die Rechlichkeit oder Sittlichkeit des Klägers zu finden sei.

³¹⁾ Vergl. hierzu u. zum folgenden Schürhoff, S. 5 ff.

³²⁾ Schierloh S. 5.

^{32a)} vom 23. 5. 1877 (WGBl. 13, S. 246).

Solche Ergebnisse ihrer Deduktionen konnten die Anhänger der ersten Gruppe selbst nicht gutheißen. Sie trugen deshalb kein Bedenken, durch Schimpfworte, und insbesondere auch durch animalische, die sittliche Ehre als verletzt anzusehen. In derartigen Bezeichnungen sei insofern auch ein Angriff auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit zu erblicken, als sie die Behauptung enthielten, es fehle den so Bezeichneten „an der Fähigkeit zu sittlicher Auffassung“, „er sei ein Mensch, bei dem von sittlicher Achtung überhaupt keine Rede mehr sein könne³³⁾. Hammeley fragt mit Recht, ob man auf diese Weise nicht, nur um den Begriff der Ehre zu retten, den Schimpfworten eine Bedeutung beilege, die sie nicht haben und Schierloh äußert sich im gleichen Sinne: „Man mag den Begriff des sittlichen Wertes noch so weit ziehen, so wird man, da doch Beschimpfungen und Verhöhnungen geistiger Untüchtigkeit wie ‚Schafskopf‘, ‚Esel‘ allgemein in den Tatbestand der Beleidigung aufgenommen werden, trotzdem sagen müssen, was diese Verhöhnung geistiger Fähigkeiten denn mit dem sittlichen Wert zu tun habe“³⁴⁾.

Ebensowenig wie das Schimpfwort wäre aber auch, worauf gleichfalls Hammeley aufmerksam macht, die Indiskretion unter diesen Ehrbegriff zu subsumieren, da in dieser kaum „eine Nichtanerkennung des Mittelmaßes von innerem Wert“³⁵⁾ gefunden werden kann, der Ehre bedeutet³⁶⁾.

Hammeley, der versucht, die eben geschilderten Mängel dieser Gruppe durch Einteilung der Beleidigungen in Inhalts- und Formbeleidigungen zu beseitigen, kommt auf diesem Umwege dazu, die Beleidigungen durch Schimpfworte und Indiskretionen noch zu erfassen³⁷⁾. Denn ihre Form und die aus ihr erkennbare Geringschätzung sei geeignet, die Meinung über den Angegriffenen herabzusetzen, obwohl der Inhalt der Schimpfworte eine Beleidigung nicht enthalte. Wenn aber Hammeley an die Indiskretion gleichfalls mit der Unterscheidung „Form- oder Inhaltsbeleidigung“ herangeht, so müßte man an sich erwarten, daß er die Indiskretion als „Inhaltsbeleidigung“ ansieht, denn hier erfolgt ja nicht die Beleidigung durch die Form, sondern durch die kränkende Weitergabe des Geheimnisses. Hammeleys Ergebnis, daß die Indiskretion „Formbeleidigung“ sei, überrascht deshalb und legt die nicht durchgehende Verwendbarkeit seiner Theorie dar.

³³⁾ Kohler Goltd. A. 47, S. 30.

³⁴⁾ S. 5/6.

³⁵⁾ v. Buri. Beiträge, S. 26.

³⁶⁾ Ausführliche Polemik gegen die Ehre als sittlicher Wert, s. a. Schierloh S. 5.

³⁷⁾ S. 15.

³⁸⁾ Z. St. W. 31, S. 874.

Auch die Hammeleyschen Versuche reichen also nicht hin, um die Theorie der ersten Gruppe neu zu begründen.

Noch auf zwei Momente, die gegen diese Theorie sprechen, kann aufmerksam gemacht werden: Einmal weist Hurwicz³⁹⁾ mit Recht darauf hin, daß auch die Beleidigung eines Menschen, der als Verbrecher bekannt sei, möglich sein müsse, was die Theorie der Binding-Kohler'schen Gruppe nicht gestattet³⁹⁾.

Auch der Wortlaut des Gesetzes selbst erweist die Beschränkung des Beleidigungsbegriffes auf den sittlichen Wert als unrichtig. Nach § 193 des StGB. sind tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen nur insofern strafbar als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung hervorgeht. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn das durch die Beleidigung getroffene Rechtsgut nur der sittliche Wert des Menschen wäre. Schierloh ergänzt diese Feststellung durch den Hinweis auf § 187 St. G. B., der „in der öffentlichen Meinung herabwürdigen“ in Gegensatz zum „Verächtlichmachen“ stellt. Das „Verächtlichmachen“ beziehe sich auf den sittlichen Wert, während unter „Herabwürdigen“ Antastung des sozialen Leistungswertes zu verstehen sei.

Ehre als sozialer Wert.

Der Gegensatz sittlich—sozial ist in der Kontroverse über die Definition des Ehrbegriffs der ersten Gruppe wiederholt aufgetaucht. Aber es wurde schon dort erkennbar, daß es sich nicht um ein entweder „sittlich“ oder „sozial“ handelte, sondern die Begriffsbestimmung der Ehre, die den sozialen Inhalt des Begriffs stärker betonte, umfaßte auch das sittliche Moment.

Die zweite Gruppe geht von dem sozialen Wert der Ehre aus. Dieser ist in der Bedeutung der Einzelpersönlichkeit nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und ihrer Verwirklichung zur Erfüllung der gerade ihr obliegenden Aufgaben gegenüber der Umwelt zu erblicken⁴⁰⁾. Diese Gruppe wird von v. Liszt, Liepmann, Frank in erster Linie, neben anderen, geführt. Ihr ist auch die Rechtsprechung in der Hauptsache beigetreten. So führt das Reichsgericht aus⁴¹⁾: „Bei der Beleidigung ist das nicht allein auf dem sittlichen, sondern auch auf dem allgemeinen persönlichen Wert eines Menschen beruhende Rechtsgut der Ehre das Angriffsobjekt“⁴²⁾.

³⁹⁾ Vergl. Frank St. G. B. S. 400, Schierloh S. 6.

⁴⁰⁾ Vergl. Hammeley S. 8.

⁴¹⁾ Gold. A. 46, S. 204.

⁴²⁾ Während die erste Gruppe den Begriff des „Mittelmaßes“ verwendet, betont die zweite Gruppe die Verschiedenartigkeit der Individuen und ihrer Pflichtenkreise und die gerade daraus erwachsende Notwendigkeit des Ehrenschatzes. Hammeley (vergl. S. 8 f) unterstreicht diesen Gegensatz. Man verstehe bei der Aufstellung dieser Begriffsbestimmung nicht „jene allgemeine Menschenwürde, die bei

Wir können also eine Zweiteilung des Inhalts der Ehre unter dem Gesichtspunkt des sozialen Charakters feststellen: Ehrgefühl und guter Ruf. Um diese Zweiteilung in eine Formel zu bringen, können wir sagen⁴³⁾:

Ehre bedeutet

1. den ungestörten Zustand der eigenen Anerkanntheit, der den Menschen in der Erfüllung seiner sozialen Aufgaben und bei seiner Bewegung im gesellschaftlichen Verkehr und Anstand allein die erforderliche innere Sicherheit gibt (Ehrgefühl, Glaube an den eigenen Wert) und
2. die anerkennende Vorstellung dritter Personen über einen Menschen (der Umgebung, der Standesgenossen) also als Besitz einer ideellen Machtstellung innerhalb des Verkehrs, die die Vorbedingung der gesunden, gesellschaftlichen Lebensgestaltung des Individuums ist. Die Ehre in diesem Sinne ist der gute Name, der Leumund, „der gute Ruf“.

Analog diesem Schema des Ehrbegriffs läßt sich auch eine Zweiteilung der Ehrverletzung bilden. Dem unter 1 behandelten Inhalt entspräche die Ehrenkränkung, dem unter 2 die Rufgefährdung⁴⁴⁾.

Auf der Grundlage einer solchen Begriffsbestimmung der Ehre sind wir nun in der Lage, auch dort den Ehrenschutz stattfinden zu lassen, wo er bei dem Vertreter der ersten Gruppe versagte, nämlich bei der Bewertung von Achtungsversagungen gegenüber den körperlichen, den geistigen oder den spezifischen Standes- oder sonstigen Aufgaben und Fähigkeiten des Individuums sowie der von Schimpfworten. Aber auch diese Begriffsbestimmung der Ehre kann trotz ihres den Rahmen sich weiter spannenden Inhalts nicht unserem Rechtsempfinden genügen, daß jeder vor jeder Art von Beleidigung geschützt sein solle. Es fehlt auch bei ihr noch, worauf Hurwicz⁴⁵⁾ treffend hinwies, die Möglichkeit, eine ganze Reihe von Beleidigungen zu erfassen, wie beispielsweise der Vorwurf des Mangels allgemeiner (nicht spezifischer) Eigenschaften, die Möglichkeit, einen Verbrecher im Sinne

jedermann ursprünglich dieselbe sei“, sondern, man müsse auseinanderhalten, daß es eben, wie schon der Sprachgebrauch zeige, verschiedene, den Eigenschaften der Individuen jeweils spezifische Arten von Ehre gäbe. Liepmann kennzeichnet diese Erscheinung dahin (vergl. V. D. IV. S. 224), daß stets nur diejenigen Eigenschaften eines Menschen zum Inventar seiner Ehre gehören, die für die Erfüllung seiner Sonderzwecke als unentbehrlich gelten, Eigenschaften also, die „eine Schätzung bei anderen“ erzeugen und zugleich in dem eigenen Bewußtsein reflektieren.“

⁴³⁾ R. Schmidt, Grundriß S. 232, ebenso Liepmann V. D. IV, S. 228 und Frank S. 400.

⁴⁴⁾ Vgl. Hammeley S. 9.

⁴⁵⁾ Z. St. W. 31, S. 873.

⁴⁶⁾ „Auch ein Ehrloser kann beleidigt werden“, Kohler Goltd. A. 47, S. 141.

des Gesetzes zu beleidigen, oder einen Menschen, der von sich selbst nichts hält⁴⁶⁾ oder, worauf Hammeley aufmerksam macht, der Schutz vor Schimpfworten, die über die menschlichen Werte des Beschimpften nichts, dagegen sehr viel über den Ausdruck roher Gesinnung des Schimpfenden enthalten, und die Beleidigung unter vier Augen⁴⁷⁾.

Wir kommen also bei der kritischen Betrachtung der Theorien dieser beiden Gruppen zu dem Ergebnis, daß die zweite gegenüber der ersten zwar eine Reihe von Vorzügen besitzt, jedoch auch nicht geeignet ist, die Ehre in all ihren Erscheinungsformen zu erfassen und sie — von der anderen Seite her gesehen — zu schützen.

Zur Klärung der verschiedenen Auffassungen über Inhalt und Wesen der Ehre dürfte eine Darstellung der Ansichten beitragen, die in neuester Zeit von drei Schriftstellern (Sauer, Engelhard, Schierloh) hierüber entwickelt worden sind.

Sauers Theorie.

Bei Sauer finden wir Vorstellungen, die auf den ersten Blick an gewisse Ansichten von Binding und Hammeley erinnern, nämlich an die Unterstreichung der Pflichterfüllung bei der Bewertung der Ehre. Denn wenn Sauer schreibt⁴⁸⁾: „Das Werturteil der Gemeinschaft über den Menschen als solchen hängt zunächst davon ab, ob und in welchem Maße er die Pflichten der Gemeinschaft erfüllt . . .“, so ist hierzu schnell die Parallele bei Binding zu finden⁴⁹⁾: „Pflichterfüllung heißt die eine mächtige Quelle der Ehre als erworbenen Sozialwertes“ und zu Hammeley, der es allerdings mehr negativ ausdrückt: „Seiner Ehre, seiner Aufgaben unwert erweist man sich nur durch Pflichtverletzung, die Pflichtverletzung ist die einzige Quelle der Unehre“. Diese Parallelität ist aber nur äußerlich. Bei näherer Betrachtung der Sauer'schen Lehre tritt klar zu Tage, daß die Pflichterfüllung, die er meint, Erfüllung all der Aufgaben bedeutet, die dem Einzelnen der Gesellschaft gegenüber obliegen, d. h. er verlangt Erfüllung der sozialen Pflichten. Binding und Hammeley dagegen gehen vom Innenwerte der Menschen aus, von dem Werte, den er der Pflichterfüllung vor seinem Gewissen, seinem eigenen Ich beimißt. Sie unterscheiden sich darin, daß Binding und Hammeley vom Standpunkt der Individualethik ausgehend, Sauer dagegen vom Standpunkt der Sozialethik.

Es ist festzustellen, daß auch Sauer⁵⁰⁾, ebensowenig wie Liepmann⁵¹⁾ aus der philosophischen Erörterung über den Begriff der Ehre wesentliche Gesichtspunkte für die juristische Betrachtung zu

⁴⁷⁾ S. 10 und 11.

⁴⁸⁾ S. 11.

⁴⁹⁾ Die Ehre S. 18.

⁵⁰⁾ S. 3.

⁵¹⁾ V. D. IV. S. 229.

finden vermag. Sauer benutzt für seine Analyse jedoch die Methode der Philosophie, geht also erkenntniskritisch-soziologisch vor. So handelt er nacheinander die drei Fragen ab: Was ist Ehre überhaupt, was ist Ehre, die vom Rechte anerkannt ist, was ist Ehre, die vom Rechte gegen Verletzungen geschützt ist? ⁵²⁾

Sauer findet in der „Ehre“ zunächst das soziale Werturteil über den Menschen, und zwar ein solches über den Menschen als solchen, nicht über ein einzelnes Verhalten. Sauer stellt sehr treffend den „Handlungstypen“ die „Menschentypen“ gegenüber ⁵³⁾. Indem er jeder nur denkbaren Gemeinschaft, der das Objekt angehört, die Fähigkeit, Werturteile zu fällen, zuerkennt, bejaht er die Existenz von Sonderehren wie Standesehre, Familienehre, Rassenehre etc. Er kommt zur ersten Bestimmung der Ehre als „Werturteil einer Gemeinschaft über einen ihr angehörenden Menschen als solchen.“ Das Maß dieser Bewertung findet er, wie schon angedeutet, in der Pflichterfüllung der Persönlichkeit; diese bemißt er nach dem Verhalten der Persönlichkeit in Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft. Gegenwärtige und vergangene Pflichterfüllung vermögen wir zu beurteilen; künftige jedoch ist von zwei Voraussetzungen abhängig; von der pflichttreuen Gesinnung und von der objektiven Tauglichkeit zur Pflichterfüllung. Hiermit rührt Sauer ⁵⁴⁾ an die oben behandelte Streitfrage, ob zur Ehre nur der sittliche oder auch der soziale Wert gehört. Er nimmt hierzu folgendermaßen Stellung: Es ist nicht ernsthaft vertretbar, daß das Vorhandensein der Ehre von der Gesinnung ihres Trägers abhängig sein soll. Denn „jedes Gemeinwesen wird sich für das äußere Verhalten des Menschen und für dieses in erster Linie interessieren und für die Gesinnung nur insoweit, als dieses ein gewisses äußeres Verhalten mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt“. Hiervon ausgehend findet Sauer die Streitfrage „sittlich oder sozial“ viel schärfer in folgender Formulierung zum Ausdruck gebracht: „Wird die Ehre auch durch solche Umstände erhöht oder verringert, die von dem guten Willen des Ehrenträgers unabhängig sind?“ ⁵⁵⁾ „Wer nämlich Ehre nur nach Umständen bestimmt, auf die der menschliche Wille einen Einfluß auszuüben in der Lage ist, kann mit Fug zur Ehre nur einen sittlichen Wert rechnen“ ⁵⁶⁾. Sauer entscheidet sich für die gegenteilige Ansicht: „Nicht nur der Wille, sondern auch die von ihm unabhängigen Tatsachen, wie Vermögen, Gesundheit, Intellekt, Schönheit, Kraft kommen für die Ehre in Betracht und zwar immer insoweit, als sie für die soziale Bewertung des

⁵²⁾ S. 4.

⁵³⁾ S. 5.

⁵⁴⁾ S. 15.

⁵⁵⁾ S. 15.

⁵⁶⁾ S. 16.

Menschen von Bedeutung sind⁵⁷⁾. Mit anderen Worten „Die Ehre richtet sich auch nach Umständen, die vom menschlichen Willen unabhängig sind, sofern sie nur für die Bewertung der Menschen als Glieder einer Gemeinschaft erheblich sind“⁵⁸⁾. Und so bestimmt er, nachdem er vorher die Bedeutung des sozialen Werturteils für die Ehre festgestellt hatte, dieses Werturteils dahin, daß es „vom ob und dem Grade“ der für die Bewertung des Einzelnen in Betracht kommende Erfüllung seiner sozialen Pflichten abhängt, oder wenigstens, daß die Pflichterfüllung durch die für sie erforderliche Tauglichkeit und Gesinnung gewährleistet ist. Zum Subjektiven im Ehrbegriff verlangt er dann, daß eine „Wertbeziehung des Ehrenträgers zur Gemeinschaft“ besteht⁵⁹⁾. Wer sich selbst zu keiner Gemeinschaft zählt, wird auf die Zuerkennung sozialer Ehre kaum Anspruch erheben. „Wirkliche Ehre, die jemand in irgend einer Gemeinschaft genießt, sei die ihn selbst interessierende Bewertung seiner selbst durch die Gemeinschaft“, d. h. also „das für ihn wertvolle Gut, das ihm die Gemeinschaft insoweit zuspricht, als er die für seine soziale Bewertung erheblichen Pflichten der Gemeinschaft erfüllt hat oder wenigstens die Pflichterfüllung durch die für sie erforderliche Gesinnung und Tauglichkeit gewährleistet.“

Es wäre nun überaus erfreulich, wenn dieser eben bestimmte Ehrbegriff dem Strafrecht zu Grunde läge, sodaß jeder Mensch seinem wirklichen Werte gemäß von der Gemeinschaft behandelt würde. Aber Sauer macht selbst auf die Unerfüllbarkeit dieser Forderung aufmerksam, „denn der wirkliche Wert ist zu schwer, ja vielleicht kaum erkennbar und feststellbar“. Damit kommt Sauer zur Forderung der „Verkehrsehre“. Der Grad der Pflichterfüllung und die Tauglichkeit zur Pflichterfüllung werden von der Gemeinschaft als vorhanden unterstellt. Notgedrungen muß sie dabei von dem Maße der Pflichterfüllung absehen und ihr bloßes Vorhandensein als ausreichend annehmen. Die Gemeinschaft spricht also jedem Ehre zu, der sie für seine Bewertung in seiner sozialen Gruppe erhebliche Pflicht erfüllt hat. Während hier das „ob“ ausreicht, ist zu dem Grad der Ehre die Höhe der Pflichten, also die soziale Stellung bestimmend. Es gibt also Verkehrsehre in verschiedenen Stufen. Aber dadurch, daß die Gemeinschaft so einerseits ein festes Erkennungsmerkmal für die ihr zuzurechnenden Pflichten erhält, versetzt diese Feststellung den Einzelnen in die Lage, das richtige Maß seines Verhaltens gegenüber seinen Mitmenschen zu gewinnen. Er erhält innere Sicherheit und äußeren Maßstab für sein Verhalten. Gleichgültig ob er will oder nicht, hat der Angehörige einer Gruppe die in ihr bestehende Verkehrsehre. Die Verkehrsehre wird dadurch zu eigener Ehre der Gruppe selbst. Auch

⁵⁷⁾ Sauer kommt dadurch auch zur Bejahung der Beleidigung durch animalische Schimpfworte.

⁵⁸⁾ S. 18.

⁵⁹⁾ S. 19.

in solchen Gruppen, in denen das Gefühl einer gemeinsamen Ehre nur schwach entwickelt ist, wird es deutlicher bewußt in dem Augenblicke, wo eine Gruppe der anderen oder ein Angehöriger einer anderen Gruppe gegenübertritt. Ehre im Sinne der Verkehrsehre ist „das Gut einer Gemeinschaft, das diese ihren Angehörigen zuspricht nach der Höhe der für ihre soziale Bewertung erheblichen Pflichten und nach der Schwere einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten“.

Sauer sieht aber diese Zweiheit von wirklicher Ehre und Verkehrsehre im allgemeinen nicht als zwei verschiedene Ehrbegriffe an, sondern er findet in der wirklichen Ehre Grundlage und Voraussetzung der Verkehrsehre, auf die jene zurückgreifen müsse als eine sichere, für äußere Zwecke klarer geprägte Form der wahren Ehre.

Nachdem hiermit der allgemeine soziologische Ehrbegriff aufgestellt wurde, der für jede beliebige Gemeinschaft Gültigkeit hat, erhebt sich die Frage, inwieweit er vom Rechte anerkannt ist. Die Möglichkeit, sämtliche in Betracht kommenden Formen der Gemeinschaftsehre gleichmäßig zu werten, lehnt Sauer ab, da der gleiche Mensch mitunter mehreren Gemeinschaften angehört, deren Ehrbegriffe, mögen sie auch sämtlich vom Rechte anerkannt sein, miteinander kollidieren können. So liegt der Ausweg nahe, wiederum die Pflicht zum Kriterium zu nehmen. Die Pflichten, die zu erfüllen sind und deren Erfüllung zu gewährleisten ist, damit von Ehre die Rede sein kann, sind es, die in ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen sind; der rechtlich bedeutungsvolleren Pflicht gebührt dann der Vorrang. Eine weitere Schwierigkeit, die sich aus der Kollision rechtlicher und moralischer Pflichten ergibt, muß vom Standpunkt des Rechts dahin gelöst werden, daß die Rechtspflicht vorgeht.

Auch bei der rechtlich anerkannten Ehre unterscheidet Sauer wiederum zwischen der wirklichen und der Verkehrsehre. Unter der wirklichen Ehre versteht er, wie oben erwähnt, das für den Menschen wertvolle Rechtsgut, das ihm vom Rechte nach dem Grade zugesprochen wird, nach dem er die für seine rechtlich-soziale Bewertung erheblichen rechtlich anerkannten Pflichten erfüllt hat oder wenigstens die „Pflichterfüllung durch die für sie erforderliche Gesinnung und Tauglichkeit gewährleistet“. Die „rechtlich anerkannte Verkehrsehre eines Menschen ist als das Rechtsgut zu bestimmen, das ihm vom Rechte nach der Höhe der für seine rechtlich soziale Bewertung erheblichen, rechtlich anerkannten Pflichten sowie nach der Schwere einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten zugesprochen wird“⁶⁰⁾.

An die Analyse der allgemeinen Ehre und der vom Rechte anerkannten Ehre fügt Sauer nunmehr die Frage, welche Erscheinungsform der rechtlich anerkannten Ehre — die wirkliche oder die Verkehrsehre —

⁶⁰⁾ S. 31.

ein taugliches Schutzobjekt gegen Verletzungen ist. Wenn Sauer seine „wirkliche Ehre“ mit Recht analog der allgemein sogenannten inneren Ehre auffaßt, die von der herrschenden Meinung, wie wir oben bereits ausführten, strafrechtlich nicht geschützt wird, so kommt er, obwohl er die üblichen Argumentation gegen die Schutzfähigkeit der inneren Ehre ablehnt (fortgesetzte Mißachtung kann jemanden innerlich schlechter machen) doch zu dem Ergebnis, daß diese Ehre nicht Maßstab für den strafrechtlichen Ehrenschatz bilden könne. Denn in Beleidigungssachen oft recht unbedeutender Art müsse über Wert und Unwert der Verletzten geurteilt werden, wobei zu sagen ist, daß die Wertanschauungen ewigen Schwankungen unterworfen sind. Auch rechtspolitisch würde es zu unerträglichen Zuständen führen, wenn in jedem Falle der Verletzte seinen Charakter und seine Lebensführung zum Gegenstand der gerichtlichen Prüfung machen lassen müßte. So kommt Sauer zu dem Ergebnis, daß nur die rechtlich anerkannte Verkehrsehre ein taugliches Schutzobjekt sein könne. Die Ehre, die vom Rechte geschützt ist, ist also der rechtlich anerkannten Verkehrsehre gleich zu setzen. So entsteht folgende Begriffsbestimmung⁶¹⁾: „Gegen die Verletzungen geschützt ist die Ehre, die jemandem vor der Rechtsordnung nach der Höhe der für seine rechtliche soziale Bewertung erheblichen rechtlich anerkannten Pflichten, sowie nach der Schwere einer etwaigen Verletzung dieser Pflichten zugesprochen wird.“

So sehr diese Begriffsbestimmung der Ehre auch der Rechtsanschauung der Gegenwart entspricht, so genügt sie doch nicht dem praktischen Bedürfnis: Sie läßt den sittlich wertlosen Menschen, d. h. dem, der sich seiner sozialen Pflichten entzieht oder ihnen entgegenstellt, also den Verbrecher, ebenso wie den Sonderling, der sich außerhalb der menschlichen Gesellschaft stellt und ihre Bewertung verachtet, ungeschützt.

Die Auffassungen Engelhards und Schierlohs.

Im Gegensatz zur Methodologie aller bisher genannten Schriftsteller steht das Verfahren, das Engelhard in seiner Untersuchung⁶²⁾ einschlägt. Für ihn bedeutet Ehre⁶³⁾ die Gesamtheit der Wertvorstellungen des handelnden (also hier: beleidigenden) Subjekts über das Persönlichkeitsbild des beleidigten Objektes⁶⁴⁾. Es tauchen also Begriffe auf, die an psychologische Betrachtungsweise erinnern. Deshalb wird es notwendig sein, den Engelhardschen Gedankengängen nachzugehen, um die Bedeutung seiner Terminologie kennen zu lernen.

Engelhard geht vom Begriff der wert- und der unwertbetonten

⁶¹⁾ S. 37.

⁶²⁾ Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht.

⁶³⁾ S. 30.

⁶⁴⁾ Vgl. R. Schmidt S. 233.

Vorstellung aus. Er versteht unter „Vorstellung im weitesten Sinne“ psychologisch ein Erlebnis des Gegenstandsbewußtseins, also ein intentionales Erlebnis. Denn dem Gegenstandsbewußtsein ist die Intention auf ein Objekt wesentlich. Wie die neuere Psychologie unterscheidet er beim intentionalen Erlebnis sodann „anschauliche“ und „unanschauliche Erlebnisse“. Anschaulich sind diejenigen intentionalen Erlebnisse, die das gemeinte Objekt durch Empfindungen oder deren Reproduktionen „anschaulich“ repräsentieren. Diese intentionalen Erlebnisse können auch als „Vorstellungen im engeren Sinne“ bezeichnet werden. Unanschauliche intentionale Erlebnisse sind diejenigen, die auf einem von dem eben geschilderten Vorgange abweichenden Wege zustandekommen, die im Gegensatz zu Vorstellungen Gedanken und Begriffe ergeben.

Der Vorstellungsbegriff bei den anschaulichen intentionalen Erlebnissen kann jedoch nochmals dahingehend verengert werden, daß man „Vorstellungen im engsten Sinne“ schafft. Diese ergeben sich, wenn man den Wahrnehmungsvorstellungen die Erinnerungsvorstellungen sowie die Phantasievorstellungen, Kombinationen von Erinnerungsvorstellungen gegenüberstellt^{64a}). Bei jedem Erlebnis findet eine Reaktion unseres Ichs zu ihnen statt. Ist es dem „Ich“ angenehm, so tritt ein „Lustgefühl“, ist es ihm unangenehm, so tritt ein „Unlustgefühl“ auf. Lustbetont nennen wir aber eine Vorstellung, mit deren Auftreten ein Lustgefühl verbunden ist — und umgekehrt.

Vom Lustgefühl geht der Weg zum Urteil. Ein Lust- (oder Unlust-)Gefühl kann seinerseits wieder reproduziert werden. Unser Ich erstrebt aber Zustände, von denen es auf Grund seiner Erfahrungen annimmt, daß sie Lustgefühle schaffen oder Unlustgefühle verhindern. Das Urteil entsteht dann, wenn unser Ich die Vorstellung des erstrebten Zustandes und dieses Lust- (oder Unlust-)Gefühl in Beziehung setzt und diese Beziehung bejaht oder verneint. Indem unser Ich eine Vorstellung hervorrufen oder verhindern will, schafft es Beziehungen zu seinem eigenen Wohl und Wehe. So kommt es zu Nützlichkeits- und zu Schädlichkeitsurteilen. Das Gefühl einer allgemeinen Beziehung zwischen dem Gegenstand einer Vorstellung und dem Wohl und Wehe des Subjekts, denen es sympatisch verbunden ist, ohne Lust- oder Unlustempfindungen zu sein, nennt Engelhard Wertgefühl bzw. Unwertgefühl. Als wertbetont bezeichnet er weiterhin eine Vorstellung, die von einem Wertgefühl begleitet ist — und umgekehrt⁶⁵).

Das Wert- oder Unwertgefühl kann bei der Untersuchung seiner

^{64a}) Engelhard benutzt für seine Untersuchungen den Terminus „Vorstellung“ in jener Bedeutung, die eben als „Vorstellung im weitesten Sinne“ bezeichnet worden ist.

⁶⁵) S. 8.

Entstehung zweierlei darstellen: einmal das Entwicklungsprodukt aus Lust- oder Unlustgefühl, sodann das aus Nützlichkeits- (Schädlichkeits-) Urteilen, deren Ursprung wiederum in Lust- oder Unlustgefühlen liegt⁶⁶). „Als solches Entwicklungsprodukt ist das Wert- (Unwert-) Gefühl natürlich etwas wesentlich anderes als seine Wurzeln: es unterscheidet sich von Lust- (Unlust-)Gefühl dadurch, daß ihm das Moment des für das Subjekt unmittelbar Angenehme (Unangenehme) fehlt, daß es eben kein Urteil ist, überhaupt kein Erlebnis des Gegenstandsbewußtseins, sondern ein Gefühl“ „Das Wert- (Unwert-)Gefühl setzt also eine Vervollständigung gegenüber seinen Wurzeln voraus Diese schließt aber nicht die Möglichkeit aus, daß in concreto neben ihm zugleich ein Lust-(Unlust-)Gefühl oder ein Nützlichkeits-(Schädlichkeits-)Urteil auftritt“.

Nachdem Engelhard entwickelt hat, wie ganz allgemein von irgend einem Gegenstand auf Grund der hierauf bezüglichen Vorstellung bzw. des Vorstellungskomplexes ein „Bild“ entsteht, faßt er dieses Bild vom Träger der Ehre, vom Menschen folgendermaßen: „Die äußere Erscheinung eines Mitmenschen, seine Gewohnheiten, sein Beruf, seine Lebensstellung, seine Eigenschaften, all diese Vorstellungen verbinden sich in unserem Gedächtnis zu einem Bilde der betreffenden Persönlichkeit. Wir erhalten diese Vorstellungen teils durch eigene unmittelbare Wahrnehmung, teils durch Mitteilung Dritter. So tragen wir von allen Menschen, mit denen wir in Berührung kommen, oder von denen wir von Dritten erfahren, ein Persönlichkeitsbild in uns, solange als eben die betreffenden Vorstellungen in unserem Gedächtnis haften“⁶⁷).

Wir haben jetzt Engelhards Begriff vom Persönlichkeitsbild kennen gelernt. Nunmehr müssen wir betrachten, was er als Wert- (Unwert-) Vorstellung angesehen haben will. Er stellt es zunächst auf die Vorstellungen über Eigenschaften des Objekts, also über körperliche und geistige Vorzüge und Mängel aller Art ab, sodann auch auf konkrete Handlungen, die auf jene Eigenschaften zurückzuführen sind, wobei er unter Eigenschaften mit Stern eine dauernde potentielle Ursächlichkeit versteht, die eine schon vorhandene zum Wesen der Person gehörige Zwecksetzung in gleichförmiger Weise weiterhin zu verwirklichen strebt⁶⁸)⁶⁹). Sodann auf bestimmte Vorstellungen über spezifische dauernde Betätigungen, also komplexe Vorstellungen über das Persönlichkeitsbild⁷⁰) und über die Zugehörigkeit zu gewissen Stämmen, Nationen, Rassen usw.⁷¹).

⁶⁶) S. 9.

⁶⁷) S. 14.

⁶⁸) W. Stern, Person und Sache II, S. 70 u. 77, zit. bei Engelhard S. 16.

⁶⁹) S. 20.

⁷⁰) S. 22.

⁷¹) S. 26.

Der Weg der Wertbetonung geht nach Engelhard von der Bewertung körperlicher zu der seelischer Eigenschaften. Diese Wertverschiebung ist eine geschichtliche Erscheinung, die übrigens auch — sozusagen biogenetisch — beim Individuum wahrzunehmen ist. Bei den Vorstellungen über die psychischen Eigenschaften findet dann Engelhard, daß unter ihnen die über die moralischen mit einer eigentümlichen Präention wertbetont auftreten, ohne daß jedoch festzustellen wäre, daß ihnen allgemein ein Uebergewicht über die anderen Wertgefühle garantiert wäre⁷²⁾. So gelangt Engelhard zu der schon eingangs mitgeteilten Definition der Ehre, daß sie „die Gesamtheit der wertbetonten Vorstellungen im Persönlichkeitsbild eines bestimmten Objektes“ sei (und umgekehrt „Unehre“). Den Begriff „Ehre im negativen Sinne“ (E. i. n. S.) verwendet er dann für wertbetonte und wertfreie (wertfrei — zwischen wertbetont und unwertbetont liegend) Vorstellungen, weil bei diesen alle unwertbetonten Vorstellungen abwesend sind; Ehre im positiven Sinne (Ehre i. p. S.) dann, wenn wertbetonte Vorstellungen allein gekennzeichnet werden sollen, weil hier die Anwesenheit wertbetonter Vorstellungen im Persönlichkeitsbilde bejaht werden soll. Den Begriff „Ehre“ schlechthin verwendet Engelhard in der Bedeutung „Ehre im negativen Sinne“.

Die Erscheinungen, die das Persönlichkeitsbild aufweisen kann und zu dem wir je nach der Wert- oder Unwertvorstellung Stellung nehmen, teilt Engelhard schließlich in zwei Gruppen: In die eine verweist er die Vorstellungen über die Eigenschaften des Objekts, in die zweite „die Vorstellungen über äußere Tatsachen, mit denen das Objekt mehr oder minder eng verwoben ist“⁷³⁾. Der ersten dieser beiden Gruppen gibt Engelhard die Bezeichnung „Eigenschaftsbild“, der letzteren „Würde“⁷⁴⁾. Er gibt späterhin auch seine Definition der Begriffe. Danach ist Würde eine Unterart von „Ehre“, nämlich die Bezeichnung für die auf die äußeren Quellen beruhende „Ehre“ im Gegensatz zu der auf Eigenschaften des Objekts beruhenden⁷⁵⁾.

Vom Ehrbegriff gelangt Engelhard zur Ehre als Rechtsgut. Den Ausgangspunkt jeglicher Rechtsordnung bilden die Interessen. Interesse ist das Verhältnis einer Person (oder Personengesamtheit) zu einem Gegenstande, in bezug auf welchen Eintritt, Fortdauer oder Veränderung des Zustandes für die Person wünschenswert ist. Eine Verletzung des Interesses erfolgt durch die entgegenstehenden Bestrebungen oder Vorgänge. Wenn die erwünschten Beziehungen von Personen zu Gegenständen bestehen, wird das Interesse zum „Gut“. Die Kollision von Interessen zu regeln ist Aufgabe der Rechtsordnung.

⁷²⁾ S. 30.

⁷³⁾ S. 27.

⁷⁴⁾ S. 31.

⁷⁵⁾ S. 67.

Sie veredelt das „Gut“, das an sich bisher nur „Lebensgut“ war durch ihre Anerkennung zu einem „Rechtsgut“⁷⁶⁾. Der Gesetzgeber mißt den Interessenwert am Interesse der Gesellschaft an ihrer Bewertung. Um das Rechtsgut der Ehre festzustellen, prüft Engelhard folgende Kriterien⁷⁷⁾: Feststellung auf Grund der Erfahrung, welche verschiedenen Interessen hinsichtlich des Phänomens der Ehre auftreten können; Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeit dieses Interesses; Untersuchung ihrer Rechtsschutzwürdigkeit, d. h. des Umfanges ihrer Harmonie mit den Interessen der Gesellschaft; Untersuchung der Rechtsschutzmöglichkeit.

Hierzu ist in bezug auf das Schutzbedürfnis zunächst zu bemerken, daß der Träger der Ehre in erster Linie als Interessent in Betracht kommt⁷⁸⁾ und neben ihm allerdings noch andere Personen wie Kinder wegen ihrer Eltern, Gatten wegen ihrer Gatten, Freunde wegen ihrer Freunde⁷⁹⁾. (In diese Kategorie fallen nicht diejenigen Fälle, in denen wie in der Familie oder in Verbänden die Ehre des einen Objektes zugleich die Ehre anderer Objekte beeinflußt.) Aber auch die Gesellschaft ganz allgemein hat ein Interesse an der Ehre des Einzelnen, weil sie den mächtigen Antrieb zur sozialen Betätigung, insbesondere zur Befolgung der in der Gesellschaft herrschenden Norm darstellt. Andererseits kann die Gesellschaft auch, wenn das Objekt die ihm zufallenden Aufgaben nicht erfüllt hat, an der Minderung seiner Ehre Interesse haben. Von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des einseitigen Interesses des Objektes an seiner Ehre mit diesem zweiseitigen Interesse der Gesellschaft hängt dann die Schutzwürdigkeit seines Interesses ab.

Engelhard gibt in schematischer Form folgende Aufstellung für die Schutzwürdigkeit des Interesses⁸⁰⁾:

I. Ehre im negativen Sinne

A. gutes Eigenschaftsbild und Würde:

- a) gegenüber unwahren Tatsachenbehauptungen schutzwürdig; inwieweit auch gegenüber wahren Tatsachenbehauptungen, bleibt vorläufig eine offene Frage, doch kann von der Vermutung der Schutzwürdigkeit ausgegangen werden;
- b) gegenüber Urteilen nicht schutzwürdig.

B. Würde: gegenüber Beschimpfungen schutzwürdig.

II. Ehre im positiven Sinne

A. gutes Eigenschaftsbild und Würde:

- a) gegenüber Tatsachenbehauptungen
- b) gegenüber Urteilen

⁷⁶⁾ S. 74.

⁷⁷⁾ S. 78.

⁷⁸⁾ S. 78.

⁷⁹⁾ S. 82.

⁸⁰⁾ S. 94.

im großen ganzen
wie I. A.

B. Würde:

gegenüber dem Unterbleiben normalerweise erwarteter wertbetonten Vorstellungen: Eine gewisse Schutzwürdigkeit ist nicht zu verkennen; doch ist hierauf nicht näher einzugehen, da die Schutzmöglichkeit und das Schutzbedürfnis zu verneinen sind.

In Bezug auf die Schutzmöglichkeit des Interesses an der Ehre kommt Engelhard zu folgenden Ergebnissen⁸¹⁾:

Der Richter kann seine Entscheidung nicht davon abhängig machen, daß jemand eine hervorgerufene Vorstellung als wert- oder unwertbetont empfindet, auch nicht davon, ob zwischen diesem und dem Träger der Ehre solche Beziehungen bestehen, daß er am Unterbleiben derartiger Vorstellungen Interesse hat. Der Richter kann unmöglich alle etwa vorkommenden Wert- oder Unwertgefühle kennen. Er bedarf gewisser Anhaltspunkte, muß wissen, wo er zu suchen hat. Er wird solche Anhaltspunkte einmal dann finden können, wenn er sich fragt, ob die zur Behandlung stehende Vorstellung in einem bestimmten Kreise von Subjekten wert- oder unwertbetont ist und ferner, ob das Objekt zu diesem Kreise in Beziehungen steht, welche ein allgemeines Interesse des Objektes an den Wert- oder Unwertgefühlen dieses Kreises annehmen lassen.

So kann nach Engelhard das Rechtsgut der Ehre nicht in der Weise geschützt werden, daß die strafrechtliche Reaktion an die Voraussetzung einer in concreto festgestellten Verletzung der Ehre geknüpft wird. Hierfür muß vielmehr genügen, daß die zur Beurteilung stehende Handlung im allgemeinen geeignet ist, bei den jeweils maßgebenden Subjekten eine unwertbetonte Vorstellung über das Objekt hervorzurufen, bzw. eine wertbetonte Vorstellung zu verdrängen. Die Untersuchung ist also in concreto lediglich auf den Angriff abzustellen und nicht auf den tatsächlichen Erfolg zu erstrecken⁸²⁾. Der strafrechtliche Tatbestand, also die Beleidigung, ist nicht als Ehrverletzung aufzubauen, sondern als Ehrgefährdung im Sinne eines abstrakten Gefährdungs-

⁸¹⁾ S. 83 ff.

⁸²⁾ S. 85.

⁸³⁾ Schmidt (S. 233 Anm.) macht darauf aufmerksam, daß Engelhard bei seiner Untersuchung einen Standpunkt einnimmt, der von der ersten Regel der Auslegung der Strafgesetze abweiche; er übersehe nämlich die Notwendigkeit, einen Deliktstatbestand von dem Gut und dem Gutsträger aus, die durch das Delikt verletzt werden, zu konstruieren.

delikt⁸⁴⁾ 85). Engelhard folgt damit der herrschenden Ansicht. Für die Bewertung der Ehre bedeutungsvoll sind für ihn nicht nur sittliche, sondern auch andere Eigenschaften. Er stimmt hierin mit dem Reichsgericht⁸⁶⁾ vollkommen überein, findet aber im Gegensatz zu Sauer, der Unwerturteile, z. B. Dummheit (gleich dem Reichsgericht) für unbedingt rechtswidrig erklärt⁸⁷⁾ seinerseits, daß das grundsätzliche Verbot, Unwerturteile über andere zu äußern, eine gesellschaftliche Ungeheuerlichkeit sei⁸⁸⁾.

Auch in einem zweiten Punkte können wir Engelhard ebensowenig wie Sauer folgen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, daß derjenige, dessen Persönlichkeitsbild, da es sittlich oder sozial unwert ist und also keine wertbetonten Vorstellungen wachzurufen vermag, nicht beleidigt werden könne (Engelhard), und daß dasselbe der Fall ist bei demjenigen, der selbst den Anspruch auf die Achtung seiner Umwelt negiert hat (Sauer).

Wir vertreten jedoch die Auffassung, daß auch der sittlich stumpfe Mensch, auch der Verbrecher beleidigt werden kann. Denn selbst in der Sphäre des trübsten Charakters gibt es Stellen, deren spezifischer Gehalt mit der das Objekt allgemein erfüllenden Wertvorstellung außer ursächlichem Zusammenhang steht. Das Beispiel von der „Verbrecherehre“, das Engelhard⁸⁹⁾ gibt, ist nicht zu Ende gedacht. Es ist allgemein bekannt, daß in gewissen Verbrecherkreisen Verrat oder ähnliches Verhalten durch eine Art Eigenjustiz mit dem Tode gesühnt wird. Wenn also einem Verbrecher von seinen Kumpanen zu Unrecht eine solche Haltung vorgeworfen wird, so hat nicht nur er selbst, sondern auch die Rechtsordnung ein Interesse daran, den Vorfall klarzustellen, um einen Mord zu verhindern. Es ist wohl kaum praktisch mit einem solchen Herantreten an die Justiz seitens solcher Schwerverbrecher zu rechnen. Aber es gibt theoretisch, sowohl rechtsphilosophisch wie auch vor allem rechtspolitisch kein Argument, das die Ahndung einer solchen Beleidigung ausschließen könnte, nur weil sie sich „in dunklen Kreisen“ abspielte. Ein solches Verhalten der Justiz wäre in seinen Konsequenzen äußerst bedenklich. Aber auch die Sauersche Ansicht ist unhaltbar. Warum soll die Rechtsordnung sich dann um die Verletzung eines Rechtsgutes nicht kümmern, auf das jemand keinen Wert legt, wenn es sich um die Ehre handelt? Eine Tötung auf ausdrücklichen Verlangen ist strafbar, d. h. die Verletzung des Rechtsguts, des Lebens, auf das jemand so abschließend

⁸⁴⁾ S. 86 und S. 122.

⁸⁵⁾ Vgl. auch Liszt-Schmidt S. 506, Anm. 3, 6 und Ebermayer zu § 185, 2.

⁸⁶⁾ Goltd. A. 38, S. 434.

⁸⁷⁾ S. 112.

⁸⁸⁾ S. 88, S. 123.

⁸⁹⁾ S. 95.

und erschöpfend Verzicht geleistet hat, daß er seine Vernichtung wünscht. Auch die Brandstiftung an einem derelinquierten Gegenstande wird bestraft. Es gibt gerade für Schriftsteller wie Engelhard und Sauer mit ihren sehr eindringenden, den Wert der Ehre stark unterstreichenden Vorstellungen, keine Begründung, durch die sie das Rechtsgut der Ehre für die Rechtsordnung geringer einsetzen dürfen als Leben oder Eigentum.

Die aufgeführten Beispiele mögen nicht ganz treffend sein, weil die rechtspolitischen Gründe für die Bestrafung der Tötung auf Verlangen und der Brandstiftung andere sind, als die der Bestrafung von Ehrverletzungen. Rechtsphilosophisch jedoch besteht in allen Fällen die gleiche Lage.

Gedankengänge über das Wesen der Ehre, die den von Engelhard entwickelten verwandt sind, trägt Schierloh vor⁹⁰). Für ihn ist Ehre kein an sich Seiendes oder Reales, sondern ein Ergebnis der Vorstellung⁹¹). Er unterscheidet zwei Richtungen der Ehre: einmal besteht sie in der Vorstellung der Mitmenschen als ein Werturteil über einen anderen. Hierfür findet er die Bezeichnung „Ruf“ oder „Ehre im objektiven Sinne“. Auf der anderen Seite sieht er sie in der eigenen Vorstellung des eigenen Wertes als „subjektive Ehre“. Diese letztere gliedert er wiederum⁹²) einmal in das Bild, das ich mir selbst von meinem Werte mache, sodann in die Vorstellung über die bei anderen, dritten Personen über meinen Wert herrschende Wertvorstellung. Ehre ist danach nicht die Tatsache, was einer wirklich ist, nicht die Summe seiner Eigenschaften, sondern nur der Reflex in eigener und fremder Vorstellung. Die Eigenschaften selbst, der innere Wert, können deshalb nicht Objekt der Beleidigung sein, sondern nur das Bild der Eigenschaften.

Die Kritik, wie sie an Engelhards Theorie notwendig wurde, gilt in ihrem Grundgedanken auch gegen Schierloh. Sie muß nur insoweit ergänzt werden, als wir uns bei ihm nicht nur gegen die Vorstellungstheorie als solche, sondern speziell auch gegen die Berücksichtigung der eigenen Vorstellung wenden müssen. Wir haben oben angeführt, daß Schierloh unter eigener Vorstellung ein Doppeltes versteht. Es ist also ein sehr komplizierter Vorgang, an dessen Ende Schierloh die Ehre antreffen will. Er verlangt nicht nur ein Urteil über den eigenen Wert, sondern sogar über das diesen beurteilende Urteil Dritter. Ebenso wie wir uns über Fremde irren können, werden wir uns auch häufig über unsere eigenen Qualitäten im Irrtum befinden. Fast als Regelfall werden wir aber den Irrtum ansehen müssen, wenn

⁹⁰) Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 etc.

⁹¹) S. 3.

⁹²) S. 4.

es sich darum handelt, über das Urteil Dritter über unseren Wert vollkommen zutreffend zu urteilen. Wir werden deshalb Schierloh's Begriffsbestimmung, weil sie keine eindeutige Grundlage bietet, gleichfalls ablehnen müssen.

Zusammenfassung

Zu einem völlig befriedigenden Begriff der Ehre werden wir nur dann gelangen, wenn wir daran festhalten, was Gerland als dem Sinne des Gesetzes entsprechend feststellt, daß auch der Mensch mit dem denkbar schlechtesten Rufe⁹³⁾, auch der sittlich stumpfe⁹⁴⁾ beleidigt werden könne, ja, daß es sogar eine Beleidigungsmöglichkeit für den Menschen gibt, der sich selbst die Ehre abgesprochen hat. Im gleichen Sinne sagte Kohler⁹⁵⁾, daß auch ein Ehrloser beleidigt werden könne. Auch das Reichsgericht⁹⁶⁾ hat in einer neueren Entscheidung denselben Gedankengang entwickelt, als es ausführte, daß deswegen, weil jemand sich aus irgend einem Anlasse selber schilt, andere noch nicht das Recht herleiten können, ihn gleichfalls zu schelten. Allein aus der Tatsache, daß sich jemand allgemein oder im besonderen Zusammenhange ehrlos nennt, erwächst anderen, Dritten nicht das Recht, ihn von sich aus in gleicher Weise zu charakterisieren.

Wir sehen uns also vor die Notwendigkeit gestellt, einen Ehrbegriff zu finden, dessen Bestimmung ebenso unabhängig bleibt vom Urteil der Menschen über ihren eigenen Wert wie von der Beurteilung des inneren Wertes eines Menschen durch andere⁹⁷⁾. Wenn wir deshalb eine einheitliche Feststellung des bei der Beleidigung getroffenen Rechtsgutes treffen wollen, so finden wir, daß

„Ehre der tatsächliche Zustand ist, wonach einer Person von keiner Seite die Anerkennung ihrer Ehre (d. i. ihre Achtungswürdigkeit) versagt werden darf, gewissermaßen der ungeschmälerte Besitzstand an äußerer Ehre, der durch jede Art von Beleidigung eine Störung erleidet.“

In gleichem Sinne nur mit geringen Abweichungen in der Definition bestimmen die rechtlich geschützte Ehre neben Gerland⁹⁸⁾,

⁹³⁾ Gerland, Strafrecht S. 375.

⁹⁴⁾ Schmidt, S. 233.

⁹⁵⁾ Goltd. A. 47, S. 141.

⁹⁶⁾ RGSt. 59, S. 308.

⁹⁷⁾ Auch das Abstellen bloß auf die äußere Ehre genügt in einer Reihe von Fällen nicht. Vgl. Meyer-Allfeld S. 369.

⁹⁸⁾ Strafrecht S. 375.

Stenglein⁹⁹⁾, Olshausen¹⁰⁰⁾, Hurwicz¹⁰¹⁾, van Calker¹⁰²⁾ Rosenfeld¹⁰³⁾, Zimmermann¹⁰⁴⁾, Bless¹⁰⁵⁾ und von Niesewand¹⁰⁶⁾.

In dieser Definition finden wir den weitesten Kreis gespannt, innerhalb dessen Ehre ihren Schutz finden kann. Abwertende Aeüßerungen über sittliche wie geistige und körperliche Eigenschaften berühren diese Ehre ebenso wie abwertende Aeüßerungen über Mangel an erfüllten Pflichten und Schimpfworte.

⁹⁹⁾ Ger. S. 42, S. 83.

¹⁰⁰⁾ zu § 185.

¹⁰¹⁾ Z. St. W. 31, S. 876.

¹⁰²⁾ D. J. Z. VII, S. 277.

¹⁰³⁾ Die Nebenklage S. 101.

¹⁰⁴⁾ Goltd. A. 25, S. 101.

¹⁰⁵⁾ S. 10.

¹⁰⁶⁾ S. 2.

II. Die Beleidigung.

Bei der Untersuchung, die den Begriff Ehre zum Gegenstand hatte, haben wir bereits häufig den Tatbestand der Ehrverletzung erörtert. Es braucht deshalb im Folgenden nur ein systematischer Ueberblick über Begriff und Tatbestand der Beleidigung gegeben zu werden. Ein weitergehendes Eindringen erscheint nicht notwendig, da es für unsere Probleme gleichgültig ist, welche Tatbestände der Beleidigung (üble Nachrede, Kreditgefährdung usw.) im Einzelfalle vorliegen¹⁾.

Eine Definition des Begriffes Beleidigung gibt das Gesetz nicht. Die Motive ergeben, daß dies beabsichtigt ist. Sie besagen, daß ein derartiges Bedürfnis sich in der Praxis einerseits nie bemerkbar gemacht habe, andererseits hätte jeder gesetzgeberische Versuch, eine Definition der Beleidigung zu finden, stets nur zu Umschreibungen geführt.

In Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht und der Rechtsprechung des Reichsgerichts erblicken wir in der — einfachen — Beleidigung (des § 185 St. G. B.) einen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche rechtswidrige Kundgebung der Nicht- oder Mißachtung im Bewußtsein des ehrverletzenden Inhalts der Kundgebung^{2) 3)}.

Die Aeußerung der Kundgebung bzw. die Erweckung des Eindruckes der Mißachtung ist auf die verschiedenste Art und Weise möglich: Durch² Wort, Schrift, Tat, symbolische Handlung, auch Karikaturen. Notwendig ist, daß, gleichgültig in welcher Form die Beleidigung erfolgt, sie doch eine bestimmte Gedankenrichtung verständlich zum Ausdruck bringt⁴⁾, daß sie ernstlich gemeint ist — also keine Schein- oder simulierte Erklärung ist —, und daß sie für andere bestimmt ist.

¹⁾ Der Tatbestand des § 187 wird, soweit es sich um Kreditgefährdung handelt, am Schlusse der Darstellung über die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen behandelt.

²⁾ RGSt. 40, S. 416.

³⁾ Ein Eingehen auf den gegenüber § 185 engeren Tatbestand der üblen Nachrede erübrigt sich, weil diese weder zum Begriff der Ehre nach dem der Beteiligung gegenüber den Ergebnissen bei § 185 grundsätzlich Abweichendes oder Ergänzendes bietet.

⁴⁾ Vgl. Kohler Goltd. A. 47, S. 18.

Die beleidigende Kundgebung kann sehr verschiedenen Inhalts sein. Sie kann sich als Absprechen eines Wertes, der der betreffenden Person zugehört, darstellen und zwar sowohl als ausdrückliche Verneinung wie auch in Form der Zuerkennung eines für diese Person negativen Wertes. Gleichgültig ist dabei, ob die Kundgebung sich als Behauptung einer Tatsache oder als Abgabe eines Urteils darstellt, und ob dem Beleidigten Werte abgesprochen werden, die für seine Stellung in der Gesellschaft spezifisch sind oder nicht, da hierdurch in jedem Falle eine Wertminderung in den Augen der Umwelt hervorgerufen wird⁵⁾.

Der Inhalt der Kundgebung kann auch in einer kränkenden Behandlung durch ein positives Tun bestehen. Denn man wird im allgemeinen annehmen müssen, daß man dadurch einem Menschen auch gleichzeitig seinen Wert absprechen will, obwohl dies begrifflich nicht notwendig ist. Auch der durch ein bestimmtes Verhalten hervorgerufene Eindruck der Mißachtung ist als Beleidigung zu werten⁶⁾. Ebenso kann ein Unterlassen sich als kränkende Behandlung darstellen, obwohl es hier fast durchgehend Tatfrage sein wird, ob eine Kundgebung der Mißachtung vorliegt oder ob wir einem Dritten gegenüber eine Achtungsbezeugung, auf die er Anspruch zu haben glaubt, nicht vornehmen. Maßgebend für die Beurteilung wird die in der Berufs- oder gesellschaftlichen Schicht der Beteiligten bestehende Verkehrssitte, ihr dienstliches Verhältnis, die frühere Uebung u. a. m. anzusehen sein⁷⁾. Unbeachtlich für diese Beurteilung einer Unterlassung ist die Tatsache, daß die Beleidigung ihrer Natur nach ein Begehungsdelikt ist⁸⁾. Notwendigkeit ist ferner die Rechtswidrigkeit der Kundgebung⁹⁾. Dieser Umstand fehlt beispielsweise bei wahrheitsgetreuen Berichten über das in einer öffentlichen Sitzung des Reichstages Verhandelte¹⁰⁾, sofern eigene Zusätze beleidigenden Charakters fehlen¹¹⁾.

⁵⁾ Vgl. RGSt. 18, S. 144; 23 S. 40; 41 S. 51.

⁶⁾ Vgl. Frank zu § 185, Olshausen zu § 185, 11, Liszt-Schmidt S. 509 III, Meyer-Allfeld S. 375 I.

⁷⁾ Liepmann V. D. IV S. 272/73, Sauer S. 135/37 („Grobe Taktlosigkeiten“) — Ebermayer zu § 185, 7.

⁸⁾ Die Auffassung, die Beleidigung sei auch als echtes Unterlassungsdelikt möglich, lehnen wir ab. — Vgl. auch Ger. S. 31, S. 544, Olshausen zu § 185, 8; Liszt-Schmidt 3, 510, Meyer-Allfeld S. 376, Frank S. 405.

⁹⁾ Kohler Goldt. A. 47, S. 44, Liszt-Schmidt a. a. o. Olshausen zu § 185, 13, Meyer-Allfeld S. 273 f.

¹⁰⁾ ¹¹⁾ Anders bei Berichten über öffentliche Gerichts-Verhandlungen oder öffentliche Versammlungen RGSt. 1 S. 19, Recht 18, Nr. 1499, vgl. aber auch RGSt. 46, S. 357. — s. ferner R. V. Art. 22, RGSt. 15, S. 32.

Die Rechtswidrigkeit fällt fort, wenn die Fälle des § 193 St. G. B. vorliegen, es sei denn, daß Form und Umstände dennoch das Vorhandensein einer Beleidigung ergeben, sowie dann, wenn der Kundgebende auf Grund eines Privat- oder öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zur Aeußerung berechtigt oder verpflichtet ist¹²⁾.

Die Einwilligung des Verletzten wird im allgemeinen, sofern man dem Einwilligenden die erforderliche Einsicht in die Bedeutsamkeit seiner Erklärung zutrauen kann, die Rechtswidrigkeit aufheben¹³⁾.

Die Beleidigung ist vollendet, sobald die Kundgebung der Mißachtung zur Kenntnis eines anderen gelangt, mag es nun der Beleidigte selbst oder ein Dritter sein, und wenn diese von jenem in ihrer mißachtenden Bedeutung verstanden wurde. Daß aber die Beleidigung als solche empfunden werden müsse, verneint die herrschende Lehre¹⁴⁾.

Eine Beleidigung begeht, wer die Kundgebung mit dem erforderlichen Vorsatz äußert, also mit dem Willen, daß irgend ein Dritter, der nicht der Beleidigte zu sein braucht, von ihr Kenntnis erhält. Der Beleidiger muß also mit dem Bewußtsein der Ehrenkränkung und ihrer Rechtswidrigkeit gehandelt haben, d. h. den sogenannten *animus iniuriandi* besitzen¹⁵⁾. Er braucht jedoch nicht die Absicht zu beleidigen zu haben. Es genügt das Wissen, daß die abgesprochene Eigenschaft zur Ehre derjenigen Person gehört, auf die sich die Aeußerung bezieht. Dabei genügt der *dolus eventualis*¹⁶⁾ 17).

Das Problem der *persona certa* wird im Zusammenhang der Untersuchung über die Kollektivbeleidigung seine Behandlung finden.

¹²⁾ So bei Zeugenaussagen, die nichts als solche sind. Leipz. Z. 14, S. 1136; RGSt. 41, S. 254. Vgl. aber John Z. St. W. 1 S. 287, Engelhard S. 148.

¹³⁾ RGSt. 10, S. 372; 29 S. 398; 45 S. 344; Goltd. A. 51 S. 44.

¹⁴⁾ Vgl. Frank a. a. O.; RGSt. 10 S. 372.

¹⁵⁾ Liszt-Schmidt — S. 510 — versteht unter *animus iniuriandi* Absicht, ebenso wie John Z. St. W. 1 S. 298. Olshausen § 185, 15 versteht darunter aber das Bewußtsein der Beleidigung. Wir folgen diesem letzteren Gebrauch.

¹⁶⁾ Ebermayer zu § 185, 13, Olshausen zu § 185, 15 RGSt. 5 S. 239 s. auch Hälschner Deutsches Strafrecht II S. 176/177, Goltd. A. 25 S. 217, v. Bar. Ger. S. 52 S. 115 ff.

¹⁷⁾ Kohler — Goltd. A. 47 S. 12/13 — verlangt, „daß die Erklärung — des Täters — in ihrem iniuriösen Charakter verstanden wird“; er verläßt damit seine eigene Meinung, daß die Beleidigung nicht zu den Absichtdelikten gehöre und führt auf diesem Wege die Absicht zu beleidigen wieder als Bedingung der Strafbarkeit ein.

B. Die Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzel- personen durch eine Gesamtbezeichnung.

I. Begriffsbestimmung.

Ehre und Beleidigung sind als Begriffe klargestellt. Ehe aber auf die Spezialfragen näher einzugehen ist, die den Gegenstand unserer Untersuchung bilden, muß festgestellt werden, wer Träger der Ehre, also das sogenannte passive Subjekt der Beleidigung, ist. Unbestritten ist zunächst, daß der Mensch Träger des Rechtsgutes der Ehre sein kann. Die Kontroverse, daß es nur der lebende, also nicht der tote, der geistesgesunde, aber nicht der irre, der ein gewisses Alter aufweisende Mensch, also nicht das Kind sein könne, braucht uns in diesem Zusammenhange nicht weiter zu beschäftigen.

Eines stand bisher, bei dem was wir das passive Subjekt der Beleidigung nannten, in allen Fällen fest: daß es sich um Individuen handelte, um ihrer Persönlichkeit nach bestimmt bezeichnete und bezeichnbare Menschen. Uns beschäftigt die Frage, ob auch eine Personengesamtheit, eine Kollektivperson dieses passive Subjekt sein kann. Wie sind ferner Beleidigungen zu werten, die durch eine Gesamtbezeichnung eine als solche erkennbar bezeichnete Personengruppe treffen, ohne daß eine Einzelperson ausdrücklich genannt würde (Fall der sogenannten Kollektivbeleidigung). Diese muß scharf unterschieden werden von einer anderen Beleidigungsart, der sogenannten „gleichzeitigen“ oder „zweischneidigen“ Beleidigung und der „mittelbaren“ Beleidigung. Im ersten Falle handelt es sich um eine Beleidigung, die gegen eine Person ausgesprochen wird, zugleich aber die Ehre einer oder mehrerer anderer verletzt. Die vom geltenden Recht nicht anerkannte mittelbare Beleidigung setzt z. B. Beleidigung des Mannes durch eine gegen die Ehefrau gerichtete Beleidigung, wobei eine sogenannte Gatten-Ehre angenommen wurde, eine Einheit der Ehre verschiedener in näherer Beziehung stehender Personen voraus^{1) 2)}.

Es ist zu prüfen, ob die Natur der Personengesamtheit an sich derart ist, daß ihr der nach unserer Untersuchung als Ehre charakterisierte spezifische Zustand zugeschrieben werden kann. Kann das passive Subjekt der Beleidigung und somit Träger des Rechtsgutes der Ehre etwas anderes als der lebende Mensch als Individuum sein?

Wir finden mit Hammeley in der Kollektivperson „jede durch einen Begriff umfaßte eine Einheit bildende Mehrzahl von Personen“³⁾, z. B.: Die Juden, die deutschen Richter, die Einwohner von Berlin, den Reichstag, die Aktiengesellschaft X, die Familie Y. Das Wesen

¹⁾ Vgl. Olshausen § 185 S. 848.

²⁾ Zur Frage der sogen. Familienehre vgl. Liszt S. 507, Stenogr. Berichte Bd. 2, S. 641 RG., in Goltd. A. 48, S. 441 u. 57, S. 209.

³⁾ S. 24.

der Personengesamtheit bestimmt also nur ein gemeinsames Merkmal, auf Grund dessen man von einer Einheit sprechen kann, während Umfang der Personengesamtheit, Organisationsform, Intensität des Zusammenhanges erst in zweiter Linie kommen. Diese Feststellung besagt natürlich nichts gegenüber der Frage der strafrechtlichen Bewertung der Personengesamtheit. Hier wird es sehr von Belang sein, ob der Zusammenhang, ob die Organisationsform locker oder straff ist und ob sie schließlich als juristische Person in die Erscheinung tritt, bei welcher die Verkörperung des Ganzen durch ein Organ erfolgt, z. B.⁴⁾: Korporationen, Gesellschaften, Vereine, Zünfte, Gewerkschaften, politische Parteien, Stände und Gesellschaftsklassen, ferner, als Beispiel von Vereinigungen von Einrichtungen: Anstalten, Stiftungen, Zeitungen. Bei dieser Aufzählung tritt die mehr oder minder straffe Organisationsform schon stark in die Erscheinung. Gleichgeblieben ist freilich, daß es sich bei jedem der Beispiele um eine Gesamtheit von Menschen oder Einrichtungen handelt, die auf Grund des Sprachgebrauches und der allgemeinen Anschauung als Einheit gelten, gleichgiltig, ob die Zusammensetzung der Gesamtheit während eines Zeitablaufes die gleiche geblieben ist oder gewechselt hat.

Bolze⁵⁾ hat Erläuterungen und Vergleiche zur Veranschaulichung des Wesens der Sondergruppe und „gerichtlichen Person“ im Rahmen der Personengesamtheiten gegeben, aus denen hervorgeht, wie der Sprachgebrauch den Wechsel der Bestandteile eines Kollektivums vollkommen unberücksichtigt läßt, wenn es die Bezeichnung des Kollektivums oder die Stellungnahme zu ihm gilt. Darüber hinaus haben wir uns nicht nur bei juristischen Personen, sondern in vielen anderen Fällen neben diesen daran gewöhnt, nicht die beständig wechselnde Materie, sondern die gleichbleibende Wirkung und Erscheinung als die Sache selbst anzusehen. Die menschliche Vorstellungsweise der Personeneinheiten hat es vor aller Jurisprudenz gegeben; jedenfalls handelt es sich auf diesem Gebiete nirgends um eine juristische Fiktion⁶⁾. Bolzes Beispiele wie Fluß, Vier-Uhr-Zug, Militärposten lassen sich beliebig vermehren. Bei den drei genannten wird deutlich, wie natürliche oder gewollte Vorgänge als gleichbleibend aufgefaßt und bezeichnet werden, obwohl ihr Inhalt sich dauernd ändert: den Fluß durchströmt ständig neues Wasser, jeden Tag bilden andere Wagen den Vier-Uhr-Zug, bei jeder Ablösung stellen andere Soldaten den Posten dar.

Wir können also zu der Ableitung kommen, daß eine

⁴⁾ Liepmann V. D. IV, S. 348.

⁵⁾ Goltd. A. 26, S. 7—11.

⁶⁾ Vgl. Niesewand S. 13 Anm. 3 und Dernburg Bürgerl. Recht S. 181 Anm. 7.

kollektive Einheit eine Vereinigung von Menschen oder Einrichtungen ist, die in ihrem Wesen und in ihren Funktionen vom Wechsel der sie bildenden Bestandteile unabhängig bleiben. Wir schließen uns auch Liepmann⁷⁾ an, für den jene Gesamtheiten als Einheiten gelten, „weil sie einheitliche Funktionen zu erfüllen haben, Funktionen, die einen selbständigen, von der Tätigkeit der ihr Substrat bildenden Einzelperson zu scheidenden spezifischen Wert im Urteile Dritter haben.“

Die Tatsache einer bestimmten Organisationsform ist für die begriffliche Wertung der Kollektivpersönlichkeit belanglos. Es genügt ein solcher Zusammenschluß von Individualpersönlichkeiten, daß durch ihn gewissermaßen unter Uebertragung eines gewissen Teils des Persönlichkeitswillens des Einzelnen ein neuer Gesamtwille, der der Kollektivperson, entsteht. Die Individualpersönlichkeiten bleiben als Menschen mit eigenem Willen und Wirken im allgemeinen weiterbestehen. Aber dadurch, daß ein bestimmter Teil ihres Willens auf eine neue Einheit übertragen wurde, muß dieser eine von der des einzelnen Menschen prinzipiell nicht verschiedene natürliche und wirkliche Lebenseinheit zugesprochen werden⁸⁾.

Zu unterscheiden von diesen organisierten Personengesamtheiten sind die auf natürlicher, innerlich gefühls- oder überzeugungsmäßiger oder auf gemeinsam berufsmäßiger Basis beruhenden „Begriffsgesamtheiten“, also beispielsweise Familie, Religionsgemeinschaft, Stand usw.⁹⁾ Diese Unterschiedlichkeit geht auch daraus hervor, daß gerade die wichtigste Wesenseigenheit der organisierten Kollektivpersonen, nämlich Träger eigenen Willens zu sein, hier nicht vorstellbar ist. Es ist ein Nebeneinander von vielleicht sogar völlig gleichgerichteten Betätigungen festzustellen, aber was fehlt, ist die über den Einzelgeist, den Einzelwillen, dem Einzelbewußtsein in tausendfältigen Lebensäußerungen erkennbare reale Existenz von Gemeingeist, Gemeinwillen, Gemeinbewußtsein¹⁰⁾.

Ueber den Begriff des zweiten Teiles unserer Untersuchung, die Kollektivbeleidigung, sei hier nur gesagt, daß man ihn am besten durch die Fragestellung erfaßt, wer durch eine bestimmte Gesamtbezeichnung, z. B. die preußischen Richter, die Juden be-Juden beleidigt ist, im Gegensatz zu der Fragestellung des ersten Teiles, wer beleidigt werden kann¹¹⁾.

Ehe wir diese beiden Hauptgruppen systematisch zu untersuchen beginnen, wollen wir die geschichtliche Entwicklung unseres Problems in bestimmten Zusammenhängen zu gewinnen versuchen.

⁷⁾ V. D. IV, S. 350.

⁸⁾ Vgl. Hafter S. 47 f.

⁹⁾ Bolze Goltd. A. 26, S. 3.

¹⁰⁾ Vgl. Gierke Z. St. W. Bd. 30, S. 302.

¹¹⁾ Schierloh S. 14.

II. Geschichtlicher Überblick.

Wenn wir eingangs davon sprachen, daß das Problem von Ehre und Beleidigung ständig im Fluß und daß gerade daraus die Berechtigung für die Wahl unseres Gegenstandes herzuleiten sei, so muß ein die Entstehungsgeschichte unseres geltenden Rechtes umfassender Ueberblick noch stärker diesen Gesichtspunkt unterstreichen. „Kaum auf einem anderen Gebiete des Strafrechts tritt der Wechsel der Anschauungen, der nicht nur neue Interessen zu Rechtsgütern stempelt, sondern auch anerkannte Rechtsgüter innerlich umgestaltet, so deutlich zu Tage, wie auf dem Gebiete der gegen die Ehre gerichteten Vergehen.“¹⁾

Wenn wir auf die Geschichte des Preußischen Strafgesetzbuches als unmittelbarer Vorgänger des Reichsstrafgesetzbuches eingehen, so finden wir, daß der Entwurf von 1830 in § 208 bestimmt: Ehrenbeleidigungen, welche einem ganzen Stand oder Kollegium, einer ganzen Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Familie zugefügt werden, können von jedem einzelnen Mitglied, jedoch stets nur im Namen aller selbst ohne Antrag derselben gerügt werden, dergestalt, daß die einmal erfolgte Bestrafung des Schuldigen die Strafanträge der übrigen Mitglieder ausschließt. Aehnliches bestimmt der Entwurf von 1833 (§ 236), der noch weitergehend „ganze Klassen der Bevölkerung“ aufführt. In § 149 ist die Frage der Beleidigung von Behörden und Beamten geregelt. Im wesentlichen unverändert enthält der Entwurf von 1836 die erwähnten Bestimmungen. Die Bejahung des Prinzips der Kollektivbeleidigung geht ferner noch aus § 103 Nr. 2 hervor. Dieser fordert die Erhöhung oder Verminderung der Strafbarkeit des Täters, je nach dem durch das Verbrechen mehrere oder weniger, höhere oder geringere Rechte verletzt und diese Rechtsverletzung an einer oder zugleich an mehreren Personen begangen wurde.

Auch der Entwurf von 1843 bleibt den Grundsätzen seiner Vorgänger treu. In § 282, 2 wird jedem Mitglied eines ganzen Standes, von Korporationen, Gesellschaften oder Familien, gegen die Verleumdungen oder Ehrenkränkungen erhoben wurden, das Recht zum Strafantrag zugebilligt.

Ueberraschenderweise bringt der VI. Entwurf von 1845 einen vollkommenen Bruch mit den bisher vom Gesetzgeber vertretenen Anschauungen zur Frage der Kollektivbeleidigung und der Beleidigung

¹⁾ Liszt-Schmidt S. 504.

von Kollektivpersonen. Man wird mit Recht daraus schließen können, daß eine starke Kritik der Wissenschaft in der Zwischenzeit eingesetzt hatte, die wirkungsvoll geworden war. In diesem Entwurf lautet nämlich der § 192 dahin, daß Ehrverletzungen gegen Korporationen und andere juristische Personen nur auf Antrag des Vorstandes bestraft werden können. In § 190 wird die Beleidigung von öffentlichen Behörden, ständischen und Kommunalverwaltungen geregelt. Die Motive lassen den Bruch mit der Vergangenheit noch deutlicher erkennen²⁾. Sie besagen, es sei nicht zweifelhaft, daß jede Ehrverletzung eine bestimmte physische oder juristische Individualität der Beleidigten voraussetze; es könnten zwar politische Gesichtspunkte die Bestrafung der Nichtachtung oder Herabsetzung sozialer Organisationen rechtfertigen, so im Staate wie in der Kirche und in den untergeordneten Verfassungselementen. Allein die Herabwürdigung solcher ideeller Gegenstände könne nie eine eigentliche Ehrverletzung sein. Beleidigungen ganzer Stände, Familien oder Gesellschaften gäbe es nicht; es könnten hierbei nur die einzelnen Mitglieder in ihrer persönlichen Ehre verletzt sein. Die Ausdehnung der Rechte der physischen Person auf die juristische sei nur dadurch gerechtfertigt, daß der Staat diesen Institutionen eine objektive Garantie gewähre und auch die Verletzung ihrer allgemeinen Ehre unter Strafsanktion stelle. Davon sei eben bei jenen Ständen und Gesellschaften nicht die Rede. Hier könnten nur die einzelnen Mitglieder in ihrer Person verletzt sein. Ergänzend bemerkt Goltdammer, daß bei einer Kollektivbezeichnung mit unbestimmten Persönlichkeiten nur eine reine Abstraktion ohne erweisliche konkrete Beziehung vorhanden sei. Falls jedoch die Bezeichnung relativ bestimmte Persönlichkeiten umfaßt, wie z. B. die Offiziere einer Garnison, läge es anders.

Allerdings erschien diese Beschränkung des Entwurfes zu einschneidend. Die Kommission des Staatsrates war in ihren Beratungen der Ansicht, daß die politischen Gründe überwiegen, die für die Beleidigungsfähigkeit ganzer Stände, Familien und Gesellschaften sprächen. Man kam also zur Wiederherstellung des § 282 des Entwurfes von 1843.

Dementsprechend heißt es im neuen Entwurf von 1846 im § 197, daß bei Ehrverletzungen gegen ganze Stände, Korporationen und andere juristische Personen, Gesellschaften oder Familien jedes einzelne Mitglied zur Strafanzeige berechtigt sei. Nach Bestrafung auf die Klage eines Berechtigten hin sei jede weitere Verfolgung ausge-

²⁾ Pens. 1. Bd. 7 Motive zu dem Entwurfe des StGB. von 1845, Revision des Entwurfes des StGB. v. 1843, Bd. 2, S. 100 ff. zu § 282 — vgl. auch Goltd. A. Bd. 16, S. 841 sowie Pens. 1. Bd. 3—8 an versch. Stellen.

schlossen. § 192 stellt Strafbarkeit von Beleidigung gegen öffentliche Behörden, ständische oder Kommunalversammlungen fest.

Der Entwurf von 1847 beließ es in seinem § 202 hierbei. Bei den Beratungen erfolgte allerdings ein Vorstoß, die Worte „ganze Stände“ wegen ihrer Unbestimmtheit und ihres nicht eng umgrenzbaren Sinnes zu streichen. Aber dieser Antrag wurde ebenso abgelehnt wie ein anderer, der die Streichung der ständigen Versammlungen wollte.

Von 1847 bis 1851 ruhten die Beratungen. Die bekannten politischen Vorgänge, die im März 1848 begannen, erzwangen diese Unterbrechung. Als aber 1851 der letzte (neunte) Entwurf an die Öffentlichkeit gelangte, stellte sich heraus, daß nicht nur eine zeitliche Zäsur eingetreten war, sondern ein tiefgehender Riß in die Tradition des Gesetzeswerkes. Denn in diesem Entwurfe ist von Ehrverletzung gegen juristische Personen, Stände, Familien oder Personenklassen überhaupt nicht mehr die Rede.

Das Gesetz in seiner endgiltigen Fassung³⁾ beläßt es dabei lediglich, und charakteristischerweise im Abschnitt „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ wird die Beleidigung eine der beiden Kammern, eines Mitgliedes der beiden Kammern, einer anderen politischen Körperschaft, einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Beamten mit Strafe bedroht⁴⁾.

Eine grundsätzliche Bemerkung darf an die Darstellung der Entwicklung des preußischen Gesetzes im Hinblick auf die Reglung unserer Probleme angeschlossen werden, die zugleich auch die Ausführlichkeit seiner Darstellung begründen mag. Das preußische Gesetz ist bekanntlich im wesentlichen dem geltenden Reichsstrafgesetzbuch zugrundegelegt worden. Dieses hat also auch in diesen Fragen ein Endergebnis übernommen, das, wie wir feststellen konnten, in keiner Weise durch seinen Entwicklungsgang begründet war; es verdankt politischen Gründen seine Entstehung. Man wird aber auch zu einem Zeitpunkte, dem eine vollkommen entgegengesetzte politische Entwicklung voranging, die Wiederherstellung eines Rechtszustandes fordern dürfen, der unter anderen Voraussetzungen gewollt wurde, wenn die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse dieses Zurückgreifen gerechtfertigt erscheinen läßt.

Bis zur reichsrechtlichen Regelung des Strafrechts erfolgten noch einige Neukodifikationen von Partikularstrafrechten. So das österreichische Strafgesetz⁵⁾.

Die Kodifikationen ergeben aber in Bezug auf unsere Probleme ein sehr unterschiedliches Bild. Diese Unentschiedenheit des Gesetzgebers

³⁾ StGB. vom 14. 4. 1851 — vgl. §§ 152, 343.

⁴⁾ § 112 vgl. § 103.

⁵⁾ vom 27. 5. 1852.

spiegelt sich in der Haltung der Wissenschaft wieder. Es kann wohl auch gesagt werden, daß der Uneinheitlichkeit der wissenschaftlichen Meinungen den Gang der Gesetzgebung im einzelnen nicht unwesentlich beeinflußt haben dürfte.

Die Stellung der Entwürfe zum neuen Reichs-Straf-Gesetzbuch werden wir in der Schlußbetrachtung prüfen.

III. Die Beleidigung von Personengesamtheiten.

Die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen hängt davon ab, ob sie als „Ehrenträger“ anzusehen sind. Können Kollektivpersonen „Ehre“ im Sinne unserer Darlegungen besitzen, so wird ihre Beleidigungsfähigkeit zu bejahen und danach zu prüfen sein, ob auch die Ehrverletzung von Personengesamtheiten strafrechtlich verfolgbar ist.

Die Ehre von Personengesamtheiten und die organisierte Personengesamtheit.

Wir haben das Wesen der organisierten Personengesamtheit dahin bestimmt, daß sie ein von dem der sie bildenden Individuen im wesentlichen unabhängiges eigenes Leben mit eigenem Willen und eigener Handlungsfähigkeit führen. Sie wird demgemäß nach außen hin so beurteilt werden, wie dieser Kollektiv-Wille, diese Kollektiv-Betätigung in die Erscheinung tritt. Aber ebenso wie Kollektivwille und Kollektivbetätigung nicht die Summe von Wille und Handlung der Individualpersönlichkeiten sind, die die Gesamtpersönlichkeit bilden, wird auch der Eindruck einer Gesamtpersönlichkeit auf die Umwelt nicht die Summe der Urteile über die Individualpersönlichkeiten sein, die auch in ihrer Gesamtheit bei Kollektivpersonen von großem Umfange keinem insgesamt bekannt sein können. Nur insoweit, wie wir die Kollektivpersonen innerhalb der Umwelt aktiv wirksam sehen, gewinnen wir Haltung und Urteil zu ihr und über sie, ganz ebenso wie über Individuen. Ebenso wie für die Einzelpersönlichkeit Achtung und Ansehen von seiten der Umwelt ein Erfordernis ihres Daseins ist, bedarf die Kollektivperson der gleichen Stellung innerhalb der Umwelt. Dabei muß es gleichgiltig bleiben — wir erinnern an unsere Ausführungen über „Ehre“ — ob die Umwelt einer Personengesamtheit mit sympathischen Gefühlen gegenübersteht oder nicht¹⁾, und ob diese, was ja denkbar ist, selbst im Gegensatz zu den gesetzlich geregelten Lebensformen innerhalb der Gesellschaft wirken will und sich außerhalb der Gesetze stellt — ebenso wie bei der Einzelpersönlichkeit²⁾. Wir können also den logischen Schluß ziehen: die Stellung der organisierten Kollektivperson ist gleich der der Einzelpersönlichkeit. Die Einzelperson hat Ehre. Also muß auch die Kollektivperson Ehre haben und damit passive Beleidigungsfähigkeit besitzen können.

¹⁾ Engelhard S. 8.

²⁾ Sauer führt — S. 24 — wenn auch in etwas anderem Zusammen-

Schon nach diesen allgemeinen Andeutungen wird klar, daß die Haltung der Theoretiker zu der Frage der Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen von der Vorfrage abhängig sein wird, wie sie Ehre definieren oder welche Auffassung sie vom Wesen der Kollektivperson haben^{3) 4)}. Die Gruppen, die die Beleidigungsfähigkeit aller Kollektivpersonen durchweg leugnen, tun dies aus Gründen ihrer begrifflichen Auffassung von „Ehre“ und „Kollektivperson“.

Der Standpunkt zur Frage der „Ehre“ ist für v. Bar, Binding, Buri, Dochow, Finger, Freudenstein, Geyer u. a. ausschlaggebend.

v. Bar findet⁵⁾, daß juristische Personen und überhaupt Gesamtpersönlichkeiten nicht beleidigt werden können, „da sie den der Beleidigung charakteristischen Seelenschmerz nicht empfinden können“. Mit dem fast allgemein abgelehnten Bar'schen Ehrbegriff haben wir uns bereits auseinandergesetzt.

Binding führt aus: „Nur der Einzelne hat Ehre, wie nur er Leben und Gesundheit besitzt“⁶⁾. „Eine Kollektivehre von Familien, Ständeversammlungen, juristischen Personen, Behörden ist ein Unding. Sie entbehren des Menschenwertes“⁷⁾. Wenn diese auch von Rechts wegen handlungsfähig seien, so träten doch immer nur die einzelnen Organe handelnd auf. Die Begriffe „sittlich oder unsittlich“ kämen deshalb nur für diese in Betracht. Ehre oder Unehre für ein Verhalten käme deshalb auch nur auf diese, nicht auf das Ganze. Binding beklagt sich, mit Bezug auf die juristischen Personen, „daß man für diese unpersönlichen Rechtssubjekte den Namen der Person verwendet. Die spezifischen Güter der wahren Person fehlen ihnen fast alle“⁸⁾. Bindings Auffassung beruht auf seinem Begriff der Ehre als „sittlichen Wert“, den wir oben⁹⁾ abgelehnt haben. Folgerichtig müßte Binding auch die Beseitigung der positiven Bestimmung fordern, nach der im Strafgesetzbuch die Rufgefährdung von Handelsgesellschaften in

hänge, so doch gedanklich hier zutreffend aus, daß die von der Umwelt höher oder minder eingeschätzte Betätigung der Einzelpersonen nur dann von Belang wäre, wenn die Aufgaben der Kollektivpersonen von der Mehrheit der sie bildenden Individuen durchschnittlich so unzureichend erfüllt werden, daß die Umwelt die Kollektivperson dadurch geringer bewerten würde.

^{3) 4)} Wir folgen bei dem nun zu gebenden Ueberblick über die bestehenden Ansichten der von Hammeley — S. 27 ff. —, Ambach — S. 35 ff. —, und Ellenbogen — S. 47 ff. — vorgeschlagenen im einzelnen zwar voneinander abweichenden, grundsätzlich aber von den gleichen Grundgedanken ausgehenden Einteilungen.

⁵⁾ Ger. S. 52, S. 189 ff. Vgl. auch Hess S. 27.

⁶⁾ Binding, Lehrbuch S. 139.

⁷⁾ a. a. O. S. 140.

⁸⁾ a. a. O. S. 140, Anm. 1.

⁹⁾ s. o. S. X. Y.

der Bedeutung als Kreditgefährdung unter den Schutz des Gesetzes gestellt wird.

v. Buri entwickelt den Binding'schen sehr ähnliche Gedanken¹⁰⁾. „Wenn zu einer strafbaren Ehrenkränkung innerer Wert des Angegriffenen und das Bewußtsein desselben gehört, in seinen Rechten auf Anerkennung des inneren Wertes verletzt zu sein, so liegt es hierin schon ausgesprochen, daß Gegenstände, Personenklassen, Familien und andere kollektive Einheiten nicht Gegenstand einer Ehrenkränkung sein können; denn als solche haben sie weder inneren Wert noch ein Wertbewußtsein und die Mitglieder solcher Kollektiveinheiten sind es, welche durch die „Iniurie“ gegen die Kollektiveinheit angegriffen werden. Es ist nicht einzusehen, warum die ehrenkränkenden Angriffe auf juristische Personen einer anderen Beurteilung unterliegen sollen als solche Angriffe gegen Kollektiveinheiten überhaupt. Gerade so gut wie das Recht auf Ehre könnte der Staat der juristischen Person auch das Recht auf Leben verliehen und etwa denjenigen als Mörder strafen, welcher rechtswidrigerweise die Veranlassung zur Auflösung einer juristischen Person gegeben hat.“

Gegen die Buri'schen Ausführungen gelten in noch verstärktem Maße die gegen Binding erhobenen Einwände. Gerade der letzte Satz zeigt deutlich, wie die Meinung des Autors fehlgeht. Es besteht in der Tat kein Grund, weshalb der Gesetzgeber die rechtswidrige Vernichtung einer juristischen Person nicht mit Strafe belegen sollte, allerdings nicht mit der auf Mord lautenden, da sie ja kein Leben im physischen Sinne hatte, das vernichtet wurde, sondern ein „Leben“ in der Bedeutung, wie wir sie aus „Leben und Weben“ kennen, d. h. aktiv wirkend, existent sein. Aber gerade zur Behauptung dieses Leben- und Weben-Könnens bedarf der Kollektivperson Achtungswürdigkeit, also Ehre. Schließlich wird ja auch von keiner Seite bestritten, daß eine juristische Person Vermögen haben könne, dessen Besitzverhältnisse nicht nur die Summe der Besitzanteile der einzelnen Individualpersonen sind. Man hat neuerdings häufig auch davon gesprochen, daß eine A.-G. sich selbst besitzt, d. h. aus ihrem Verdienst die eigenen Aktien vom Markte erwirbt, sodaß schließlich Aktionäre in dem vom Gesetz gemeinten Sinne verschwunden sind¹¹⁾. Dieses Vermögen kann widerrechtlich von dritter Seite angegriffen werden, sei es durch Diebstahl, Unterschlagung, Untreue oder Betrug, ohne daß im entferntesten das Strafgesetz, die Strafverfolgung und die Strafbewertung sich von einem solchen Vorgange gegenüber einer Individualpersönlichkeit unterschiede. Gerade das Buri'sche Beispiel gibt weitere Anregungen, die in die entgegengesetzte Richtung führen. Wenn beispielsweise ein ungetreuer Justizbeamter oder ein Dritter, der sich

¹⁰⁾ Ger. S. 25, S. 10 ff.

¹¹⁾ Vgl. Rathenau, Vom Aktienwesen.

zum Vereins- oder Handelsregister Zugang erschlichen hat, die Eintragung einer G. m. b. H. oder A.-G. formgerecht löscht, so versucht er damit, die Existenz der juristischen Person zu beseitigen. Jedermann wird eine solche Handlung als Verstoß gegen die Rechtsordnung empfinden, weil ein vom Recht anerkanntes „Dasein“ zu vernichten gesucht wurde. Wenn bisher Spezialbestimmungen gegen solche Angriffe auf das „Dasein“ juristischer Personen nicht getroffen wurden, so geschah dies wegen der Möglichkeit, durch andere Strafbestimmungen (Urkundenfälschung u. ä.) abschreckend zu wirken; im übrigen werden derartige Fälle in der Praxis sehr selten sein, sodaß kein Anlaß für besondere Strafbestimmungen bestand.

Dochow¹²⁾ kommt gleichfalls zu einer Verneinung der Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen, wobei es als gleichgiltig bezeichnet wird, ob sie juristische Personen sind oder nicht, weil sie infolge des Fehlens der für den Besitz der Ehre ausschlaggebenden inneren Wertes keine besondere Ehre haben können. Prinzipiell ihm ähnlich äußert sich F i n g e r¹³⁾, für den eine gegen eine Kollektivperson verübte Beleidigung und bald mittelbare Beleidigung einzelner ihr angehörender Individualpersönlichkeiten, bald zusammenfassende Beleidigung aller Individualpersönlichkeiten sein kann. Er erklärt es für eine „höchst bedauerliche ungesunde Anschauung“, wenn man Stiftungen, „ja sogar einer Zeitung“ Beleidigungsfähigkeit zuspricht: „Einem nicht faß- und greifbaren Schemen, einer Abstraktion Ehre zu erkennen zu wollen, ist ein Unding.“

Finger verkennt — um nur an dem letzten Beispiel seine Ansicht zu widerlegen — daß heute die große Zeitung oder Zeitschrift eine sehr konkrete, blut- und lebenserfüllte Erscheinung ist, an der mitzuwirken für jeden Ehrenmann zur Durchsetzung seines wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, religiösen, künstlerischen Standpunktes nur eine Steigerung seiner Ehre sein kann. Heute hat die Zeitschrift oder Zeitung ein „eigenes Gesicht“, eine durch die Tradition Generationen hindurch erwachsene, vom Wechsel des Verlegers oder der Redakteure unbeeinflusste Haltung, die aufzugeben den Untergang des Preßorgans oder seine völlige Einflußlosigkeit bedeuten kann und häufig wird. Man ist beinahe versucht, Presseorgane von hohem geistigem Niveau mit starkem Einfluß auf die Umwelt sogar unter Zugrundelegung der Ehre als sittlicher Wert, Ehre zuzusprechen. Einer Zeitung die Beleidigungsfähigkeit abzusprechen, ist für unser Rechtsempfinden nicht tragbar.

Die Auseinandersetzung mit Finger's Ansicht gilt nicht nur der Rehabilitierung der Zeitung. Was wir gegen ihn und für die Be-

¹²⁾ in Holtzendorffs Handbuch, S. 339 ff., Bd. III.

¹³⁾ II. S. 125 u. S. 168 ff.

wertung der Presse vorzubringen hatten, trifft im Kern das Problem der Kollektivperson überhaupt.

In die Klasse der hier behandelten Autoren gehört auch *Freudenstein*¹⁴⁾, der meint, daß eine Gesamtheit von Individuen, als Einheit gedacht, in der Regel nicht beleidigt werden könne, auch dann nicht, wenn sie eine juristische Person mit Korporationsrechten bilde. Denn eine solche sei kein freies sittliches Wesen, sondern nur ein auf dem Boden des Privatrechts stehende und für dessen Zweck angenommene künstliche Fiktion, der Menschenehre und -würde, die notwendigen Voraussetzungen des Rechtsbruches der Injurianten, nicht zukämen. Eine Verletzung des Einzelnen sei dadurch jedoch noch nicht ausgeschlossen. Uebrigens würde durch die Injurie da, wo die Beimessung verächtlich machender Handlungen Begriffsmerkmal ist, die juristische Person schon um deswillen nicht getroffen werden können, weil es nicht ihre Handlungen seien.

Aehnlich äußern sich *Hälschner*¹⁵⁾, früher *Meyer*¹⁶⁾, *Oppenhoff*¹⁷⁾ u. a. Eine Auseinandersetzung mit den von ihnen vortragenen Ansichten darf unterbleiben, da wir bei der Kritik oder der Widerlegung stets auf Erwägungen zurückkommen könnten, die bereits angestellt wurden.

Von den gleichen Gesichtspunkten bei ihrer Ablehnung der Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten geht auch eine Reihe anderer Schriftsteller aus, konzentriert ihre Beweisgründe aber fast ausschließlich auf die juristische Person. Als solche könne sie nicht Gegenstand der Beleidigung sein, wohl aber könnten die ihr angehörenden Individualpersönlichkeiten beleidigt werden. Zu diesen Autoren muß man besonders *Berner*, *Bruhns*, *Hälschner*, *John* und *Schwarze* — neben anderen — rechnen.

*Berner*¹⁸⁾ sagt, daß scheinbare Verletzungen der Ehre einer juristischen Person in Wahrheit nur Verletzungen der Ehre der natürlichen Personen sind, welche die juristische Person vertreten: denn die juristische Person sei nur eine Fiktion, entbehre also der sittlichen Innerlichkeit; sie könne als Fiktion die nur dem Menschen inwohnende Eigenschaft „Ehre“ nicht besitzen.

*Bruhns*¹⁹⁾ lehnt die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen gleichfalls ab, weil „die Ehre ein Attribut sittlicher Eigenschaften ist und nur der Einzelne imstande ist zu überlegen, zu wollen und zu handeln“. Er weist ferner auf die auch von den Vertretern der Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen häufig zugegebene Belei-

¹⁴⁾ S. 50 ff.

¹⁵⁾ Gem. D. Strafr. I, 167, Geyer Strafrecht, S. 36.

¹⁶⁾ S. 517, vgl. aber weiter unten die abweichende Ansicht von Meyer-Allfeld.

¹⁷⁾ § 187, Note 7.

¹⁸⁾ S. 478.

¹⁹⁾ *Bruhns Ger. S. Bd. 27, S. 481 ff.*

gungsunfähigkeit solcher juristischer Personen, deren „Substrate“, wie z. B. bei der Stiftung, lediglich aus Sachen beständen. Man habe eben damit zugegeben, „daß das privatrechtliche Institut der juristischen Person an sich die Beleidigungsfähigkeit nicht bedingt“²⁰⁾.

Auch Hälschner²¹⁾ schließt sich grundsätzlich dieser Ansicht an. Von seinem — sittlichen — Ehrbegriff aus folgert er für die juristische Person, daß, wenn auch der Staat einem „Substrat“, das nicht natürliche Person ist, rechtliche Handlungsfähigkeit beilegt, daraus noch keineswegs auf eine völlige Gleichstellung der juristischen Person mit der natürlichen Person zu schließen sei. Deshalb sei der Umstand, daß irgendeinem Substrate, das nicht Person ist, die juristische Persönlichkeit beigelegt würde, für die Frage, ob es Objekt einer Beleidigung sein könne, vollständig gleichgiltig. Nur darum könne es sich handeln, ob irgendeinem Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft, gleichgiltig, ob es sich um eine juristische Person handelt oder nicht, ein innerer Wert zuzuerkennen sei, vermöge dessen sie als solche in strafbarer Weise beleidigt werden könne. Dies trifft nach Hälschner zu, sofern „die Gemeinschaft sich als eine durchaus reale, das sittliche Leben der einzelnen bestimmende Macht betätige und bewähre, die sogar über das Leben der einzelnen hinauswirkend einander folgende Generationen untereinander zu verbinden vermöge“.

Diese letzten Gedankengänge sind gerade in Anbetracht der grundsätzlichen Stellung Hälschners bemerkenswert, denn Bruhns, dem er sonst folgt, sagte ja an der zitierten Stelle²²⁾ von der Gesamtheit, daß sie an sich keine Realität habe und daß schon deshalb eine Ehrverletzung, die die Gesamtheit trifft, undenkbar sei. Und was Hälschner mit als Voraussetzung erklärt, nämlich das Hinausreichen über das Leben des Einzelnen, das ist für Wachenfeld²³⁾ neben anderen Einwänden Grund, die Beleidigungsfähigkeit einer juristischen Person, ja einer Behörde sogar überhaupt zu verneinen, weil sie im Gegensatz zu einer beliebigen physischen Person damit einen zeitlich unbegrenzten Schutz genießen würde. Zu diesem Argumente wäre — auf Wachenfelds andere Gegengründe wird noch einzugehen sein — zu bemerken, daß es ja gerade der Wille des Gesetzgebers bei der Schaffung der juristischen Person war, ein Institut zu schaffen, das länger existiert als eine natürliche Person. Und so lange sie existiert, besteht ihre Schutzwürdigkeit. Die Analogie zum Tode der natürlichen Person wäre dann in der Auflösung, Löschung etc. der juristischen Person zu sehen²⁴⁾.

²⁰⁾ a. a. O. S. 489.

²¹⁾ a. a. O. S. 169.

²²⁾ S. 491.

²³⁾ Enzyklop. d. Rechts, Bd. II, S. 300.

²⁴⁾ Vergl. dazu auch Stenglein, Gerichtssaal Bd. 42, S. 99.

Als einziger Schriftsteller nimmt Schütz²⁵⁾ die Beleidigungsfähigkeit von solchen Personengesamtheiten an, die öffentlich rechtlichen Charakter tragen, weil nur in den „bestimmt abgegrenzten, sogenannten politischen (staatsrechtlichen) und kirchlichen Körperschaften“ Persönlichkeiten zu erblicken seien. Diese Auffassung hat allerdings in der Zeit seit der Schaffung der juristischen Person als handlungs- und willensfähige Rechtspersönlichkeit durch das Zivilrecht keinen Anhänger mehr gefunden.

Zahlreicher sind diejenigen Autoren, die die Beleidigungsfähigkeit von juristischen Personen ganz allgemein bejahen. Zu ihnen sind vor allem Kohler, Stenglein, Zimmermann, Niesewand zu zählen. Ihre Anschauungen stützen sich auf die Erwägung, daß die juristische Person auf Grund des Gesetzes eben Person sei, also Persönlichkeitsrechte aufweisen könne; sie besitze also Ehre und somit Beleidigungsfähigkeit.

Kohler^{26a)} geht davon aus, daß die durch die Verleihung von Persönlichkeitsrechten der physischen Person gleichgestellte juristische Person ebenso wie jene ein Recht auf Ehre habe. Dies sei dadurch innerlich gerechtfertigt, daß auch die juristische Person als solche sittlich oder unsittlich handeln könne. Es sei hier auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß Kohler zu Ergebnissen gelangt, die denen Bindings völlig entgegengesetzt sind, obwohl beide von derselben Definition der Ehre als sittlichem Wert ausgehen.

Kohler meint: „Es entwickelt sich eine gewisse Gleichmäßigkeit, eine Tradition und Geschäftspraxis und in dieser Kontinuität läßt sich als Einheit ein bestimmter Kreis von Maximen feststellen, der eine sittliche Schätzung zuläßt und zwar eine Schätzung im ganzen, nicht nur im einzelnen Falle. Es müssen daher auch der juristischen Person Mittel zu Gebote stehen, um gegen diejenigen die Stimme zu erheben, welche ihre Geschäftsweise (man wird wohl allgemeiner sagen müssen: Handlungsweise) als inkonsequent und unzulässig oder gar als verkehrt und innerlich verderbt darstellen möchten“^{26b)}.

Aehnlich Zimmermann²⁷⁾: „Einer juristischen Person ist,

²⁵⁾ Strafrecht S. 335.

²⁶⁾ Goldt. A., Bd. 47, S. 141 ff.

^{26a)} Ähnlich verhält es sich bei Kohler und Hälschner.

^{26b)} Kohler verneint, nachdem er die Beleidigungsfähigkeit aller Arten der juristischen Person, ob es nun Personenvereine oder Stiftungen seien, bejaht hat, diese für einen „Verein ohne Persönlichkeitsrechte“: „Denn nur wo eine vom Recht anerkannte Persönlichkeit ist, kann von Persönlichkeitsrechten und daher auch von den Rechten der Ehre die Rede sein. Bei Vereinen ohne Persönlichkeit kann nur der einzelne oder die einzelnen, nie der ganze in seiner Ehre angetastet werden: wo das Civilrecht keine Persönlichkeit schützt, da kann auch ein strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz der Ehre nicht gegeben sein.“

²⁷⁾ Goldt. A. 25, S. 101.

wenn auch nur durch Rechtsfiktion, eine Seele eingehaucht und es wird ihr, soweit dies überhaupt möglich ist, wenigstens in der Richtung ihres besonderen Wirkungskreises Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, die dignitas im römischen Rechtssinne beigelegt, sodaß auch deren existimatio durch Verachtung verletzt werden kann.“

Stenglein²⁸⁾ vertritt die Ansicht, daß ein Recht auf Ehre — Stenglein hat den sozialen Ehrbegriff — von den Personengesamtheiten nur diejenigen besitzen, welche überhaupt Subjekte von Individualrechten sein können.

Niesewand schließlich kommt bei seiner Untersuchung (über die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen) gleichfalls zu scharfer Bejahung, läßt aber zugleich erkennen, daß er noch weiter gehen würde.

Zu Vertretern dieser Gruppe wird man weiterhin noch Gerland²⁹⁾, Liszt-Schmidt³⁰⁾, Rosenfeld³¹⁾ und Meyer-Allfeld³²⁾ zählen müssen. Diese Autoren treten für die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten ein, allerdings nur insoweit, als diese „juristische Person“ sind.

Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der Schutz von Personengesamtheiten von ihrer Organisationsform abhängig sein soll. Wir werden das näher bei der Behandlung derjenigen Schriftsteller ausführen, die die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten allgemein bejahen, wie Bolze, v. Calker, Ellenbogen, Hammeley, Hurowicz, Liepmann, Merkel, Sauer, Graf zu Dohna, Oppenheim, Wächter, Frank, sowie in der zitierten Form Zimmermann.

Bolze³³⁾ macht darauf aufmerksam, wie wenig bedeutungsvoll es für Personengesamtheiten, welche das Bewußtsein gemeinschaftlicher Ehre haben und welche die Gesamtehre genießen, sei, ob sie „mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet“ sind oder nicht. „So wenig der Begriff Ehre seine Wurzeln in Anordnungen des Staates hat, so unabhängig ist das Gefühl jener Solidarität bei den bezeichneten Personenverbindungen von dem Umstande, ob ihnen die juristische Persönlichkeit seitens des Staates verliehen ist oder nicht. Relevant könnte die juristische Persönlichkeit nur sein für die Frage nach der Verfolgbarkeit der Beleidigung“. Als Voraussetzung für die Beleidigungsfähigkeit einer Gemeinschaft bezeichnet Bolze das Vorhandensein eines gemeinsamen Ehrgefühls, das im einzelnen lebt und wirkt und ihn in seinem Denken und Handeln bindet oder leitet. „Soweit das Bewußtsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird, so weit reicht die Beleidigungsfähigkeit einer Gesamtheit

²⁸⁾ Ger. S. 42. S. 83 ff.

²⁹⁾ S. 376.

³⁰⁾ S. 508.

³¹⁾ Die Nebenklage, S. 202.

³²⁾ S. 369.

³³⁾ Goltd. A. 26, S. 3 ff.

von Personen. Mit dem Bewußtsein gemeinsamer Ehre zieht sich auch die Beleidigungsfähigkeit der kollektiven Personeneinheit die Grenze. Wo es tatsächlich einen Kreis nicht umspannt, wo dieser nur in der Abstraktion des Denkens als eine Einheit zusammengefaßt wird, da kann auch von der Beleidigung einer Gesamtheit nicht die Rede sein“. (Als Beispiel: alle Ehefrauen sind untreu, alle Schneider sind unehrlich, alle Beamte bestechlich). Bolze glaubt aber, daß er auf Grund des geltenden Rechtes die letzten Folgerungen aus seiner Ansicht nicht ziehen könne. Eine Ausdehnung der Beleidigungsfähigkeit auf alle Personengesamtheiten würde dem Geiste des Gesetzes widersprechen, wie es sich aus der historischen Entwicklung ergäbe. Die Gesamtheit aller möglichen Kollektiveinheiten habe etwas Vages und Unbestimmtes. Wichtige kriminalpolitische Gesichtspunkte stünden einer so weitgehenden Anerkennung eines Schutzes der Gesamtheit entgegen.

Von den anderen aufgeführten Vertretern dieser Gruppe hält Calker³⁴⁾ speziell die Beleidigungsfähigkeit von Zeitungen als organisierte Handelsunternehmen für gegeben, eine Auffassung, die auch Liepmann³⁵⁾ und Hurwicz³⁶⁾ 37) teilen.

Liepmann kommt von der Polemik gegen die Bevorzugung der juristischen Person als Ehrenträger vor anderen Kollektivpersonen zur Anerkennung der Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersönlichkeit allgemein³⁸⁾: „Heute, wo wir in den Gemeinschaften zur gesamten Hand, in den Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt, im pri-

³⁴⁾ D. J. Z. 7, S. 297.

³⁵⁾ V. D. IV. S. 277.

³⁶⁾ Z. St. W. 31, S. 873.

³⁷⁾ Vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. 10. 25 in J. W., 1926, S. 1479, wo es sich um beleidigende Äußerungen gegen eine Zeitung handelte. Der erkennende Senat stellt zwar in Uebereinstimmung mit der ständigen Judikatur des RG. fest, daß die den Zeitungsverlag darstellende G. m. b. H. im Rechtssinne nicht beleidigt werden könne. Das Urteil hilft sich aber, wie auch meist das RG. selbst, damit, daß mit der beleidigenden Äußerung gegen eine rechtliche Person sich sehr wohl auch die Vorstellung verbinden könne, daß durch die Beleidigung die hinter jener rechtlichen Persönlichkeit stehenden natürlichen Personen getroffen werden sollten. Denn die Beleidigung sei durch die Leistungen der Personen ausgelöst worden, die für den Inhalt der Zeitung sittlich und strafrechtlich verantwortlich sind. Es heißt dann weiter, daß, je kleiner und enger die in Betracht kommenden Verhältnisse der Zeitung sind, umso näher und zwingender der Schluß der Beziehung der Beleidigung auf dem verantwortlichen Redakteur liege.

Sauer kritisiert diese Entscheidung — a. a. O. — lediglich damit, daß die von der herrschenden Lehre angenommene Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen zu der gleichfalls herrschenden Auffassung in Widerspruch stehe, die die Ehre in der äußeren, sozialen Geltung erblicke; soziale Geltung könne auch eine Gesellschaft besitzen. Sauer's schwache Kritik überrascht nach den viel weiter-

vaten wie im öffentlichen Recht eine Fülle von Rechtsgebilden anerkennen, die trotz Fehlens der juristischen Persönlichkeit eine Sondierung der Individualsphäre von der Position der Gemeinschaft fordern, fehlt jeder Grund, die juristischen Personen in der vorliegenden Frage mit besonderem Maße zu messen.“

Ebenso gelangt Graf zu Dohna³⁹⁾ im Verlauf einer leidenschaftlichen Polemik gegen die Praxis unserer Rechtsprechung in der Frage der Beleidigung von Kollektivpersonen, nachdem er die Feststellung getroffen hat: „Der Satz, daß nur Einzelpersonen eine Ehre haben, widerspricht allem natürlichen Empfinden und aller rationellen Erwägung“ zu folgendem Ergebnis: „Wie weit der Umkreis ehr- und somit beleidigungsfähiger Subjekte zu ziehen sei, mag im einzelnen Zweifeln unterliegen, er geht über den Bereich der juristischen Person weit hinaus.“

In ganz besonders eingehenden Darlegungen wendet sich Niesewand in seiner bereits oben erwähnten Polemik mit dem Einwand gegen Wachenfeld, daß die Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten demnach vom Zufall abhängig sei, ob einem Gebilde die juristische Persönlichkeit verliehen sei oder nicht⁴⁰⁾. Niesewand weist zunächst nach, daß die Ansicht Wachenfeld's, eine juristische Person dürfe grundsätzlich nicht günstiger gestellt sein, als ein anderer Personenverband, teilweise von der Fiktionstheorie ausgehe; nach dieser Theorie ist die juristische Person nichts Wirkliches, gewissermaßen Naturgemäßes und vom Gesetz als zu Recht bestehend Anerkanntes, sondern nur etwas rein Aeußerliches, eine bloß aus praktischen Beweggründen zustandegekommene Ausnahme⁴¹⁾ ⁴²⁾. Im Gegensatz dazu sieht die heute herrschende Genos-

gehenden Ausführungen in seiner Monographie — S. 64 — auf die gesondert eingegangen wird.

Das Karlsruher Urteil beleuchtet eindringlich, zu welchen gewaltsamen Konstruktionen die Gerichte greifen müssen, um dem Rechtsempfinden zu entsprechen. Man wird ganz im Gegensatz zu der Anschauung des erkennenden Gerichts sagen müssen, daß nicht in der Kleinheit und Beschränktheit eines Presse-Unternehmens, sondern vielmehr in seiner Größe und Ausgedehntheit das schutzwürdige Interesse an der Erhaltung seines Rufes liegen muß. Für die Umwelt im weiteren Rahmen kann es letzten Endes ziemlich gleichgültig bleiben, wie man von einem Blatte mit wenigen hundert oder tausend Lesern denkt. Ungleich wichtiger dagegen, bei außenpolitisch maßgebenden Blättern mitunter sogar staatsnotwendig, wird die Erhaltung der Integrität der „großen“ Blätter sein, die nur ein hinreichender Ehrenschatz gewährleistet.

³⁸⁾ V. D. IV, S. 352.

³⁹⁾ D. J. Z. 30, S. 1027 ff.

⁴⁰⁾ S. 21 ff.

⁴¹⁾ Freudenstein S. 50.

⁴²⁾ RGSt. 4, S. 75.

senschaftstheorie in der juristischen Person eine reale Einheit, die als solche willens- und handlungsfähig ist. Gierke, der Begründer dieser Theorie hält die Gemeinschaften, die eine hervorragende Förderung des Lebens des einzelnen bedeuten, für „ein Ganzes mit überindividueller Lebenseinheit“⁴³⁾. Einer solchen Erscheinung in der Gesellschaft müsse auch das Rechtsgut der Ehre zuerkannt werden, und so erkennt Gierke der realen Gesamtpersönlichkeit körperschaftliche Ehre zu⁴⁴⁾.

Das heutige Recht erkennt das Persönlichkeitsrecht der juristischen Person voll an. Wenn ihr das Zivilrecht eine gegenüber anders organisierten Kollektivpersonen günstigere Stellung einräumt, so ist dies durchaus kein Zufall. Es besagt freilich aber auch nichts dagegen, auch an nicht juristische Kollektivpersönlichkeiten die gleiche Beleidigungsfähigkeit oder wenigstens denen, die „eine ähnliche Verfassung wie jene haben und derselben nachgebildet sind“⁴⁵⁾.

Ganz logisch muß der Weg von der passiven Beleidigungsfähigkeit der Behörden über die der bürgerlich-rechtlichen Kollektivperson zu der der Personengesamtheit ohne ausgesprochene Rechts p e r s ö n l i c h k e i t führen. Denn der „Zufall“, dem Wachenfeld bei der Begründung der juristischen Person eine so wichtige Rolle zuweist, kann mit größerem Rechte in umgekehrter Richtung zur Begründung unseres Standpunktes herangezogen werden. Wir hatten die passive Beleidigungsfähigkeit der juristischen Person als erwiesen festgestellt. Aber wir haben gleichzeitig nachgewiesen, daß die in anderer Form organisierte Kollektivpersönlichkeit ihrem inneren Wesen nach der juristischen Person gegenüber nicht unterwertig ist. Sie hat lediglich eine Reihe von rechtlichen Möglichkeiten formeller und materieller Art nicht, die der juristischen Person zur Verfügung stehen. Organe des Staates sind an und für sich machtvoll und können bis zu einem gewissen Grade über Angriffe hinwegsehen. Diese Starken beschützt das Gesetz. Die juristische Person ist durch ihre Organe zu raschen Entschlüssen befähigt, sie nimmt im Rechtsleben eine starke Stellung ein. Ihr sprechen wir die Beleidigungsfähigkeit zu. Dann aber erscheint es mit dem Zweck des Rechts kaum vereinbar, daß die „gewöhnlichen“ Personengesamtheiten der Beleidigungsfähigkeit entbehren sollten.

Es ist kaum ein Zweck im menschlichen Dasein denkbar, dessen Verwirklichung durch eine Personengesamtheit nicht auch in irgend einer Erscheinungsform der juristischen Person vorgenommen werden könnte⁴⁶⁾. Hier wird es in der Tat wohl Zufall sein, wenn der Erwerb der juristischen Per-

⁴³⁾ Wesen der menschlichen Verbände, S. 22.

⁴⁴⁾ Genossenschaftstheorie, S. 147.

⁴⁵⁾ Zimmermann a. a. O. (Goltd. A. 25).

⁴⁶⁾ Man denke nur an die Gründung des Vereins Wettin E. V., dem nur Mitglieder des ehemals sächsischen Königshauses angehören durften, also sogar die Familie als juristische Person!

sönlichkeit unterlassen wurde oder Nachlässigkeit, Unkenntnis oder Bequemlichkeit. Ändert dies etwas am Interesse der Personengesamtheit, Ehrenschtz zu haben? Ganz im Gegenteil wird man folgern müssen, daß gerade die auf Grund ihrer Organisation schwächere Gesamtheit stärkeren Wert auf Schutz legen müßte als eine organisatorisch kräftig gefügte. Wenn man sich erinnert, daß oft früher die Eintragung von Vereinen ins Register aus rein formellen Gründen abgelehnt wurde, wird man daraus den Schluß ziehen, daß gerade die so benachteiligten Personengesamtheiten besonderen Wert darauf legen müssen, wenigstens die Integrität ihrer Ehre bewahren zu können.

Stenglein sagt ganz eindeutig⁴⁷⁾, daß in ganz gleichem Verhältnis (wie der juristische Verein) jedes organisierte Personenganze sei und daß bezüglich der Beleidigungsfähigkeit kein Unterschied darnach gemacht werden könne, ob der Staat einer solchen Einheit korporative Rechte oder das Recht, Vermögensrechte zu erwerben und zu wahren, gegeben habe oder nicht. Einen Bewertungsunterschied hinsichtlich der juristischen Person als Ehrenträger und einer anderen Kollektivperson vermögen wir also nicht zu machen. Der Zustand der Achtungswürdigkeit, als den wir Ehre bestimmten, kommt eben jeder Personengesamtheit, die Willens- und Handlungsfähigkeit besitzt, ohne Rücksicht auf die äußere Tatsache zu, ob der Staat eine selbständige Betätigungsmöglichkeit ausdrücklich anerkennt oder nicht. Beides ist keineswegs durch einander bedingt⁴⁸⁾.

Von den Autoren, die die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen allgemein bejahen, führt Oppenheim⁴⁹⁾ aus, daß, wenn man bei einer Personengesamtheit einen einheitlichen Willen sehe, der sich vernünftig betätige, man ihr auch Persönlichkeit beilegen und sagen könne, daß auch eine Gesamtpersönlichkeit wie ein Individuum nach vernünftigen, sittlichen Grundsätzen handeln könne und auch in dieser Richtung Anspruch auf Anerkennung habe.

Wächter⁵⁰⁾ nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein, indem er die passive Beleidigungsfähigkeit im allgemeinen, ganz besonders aber bei Korporationen bejaht. An und für sich handle es sich zwar um Abstraktionen, bei denen von sittlichem Wert und Würdigkeit nicht die Rede sein könne. Aber eine Nichtachtung ihrer Persönlichkeit könne doch ausgesprochen werden. Was gegen die Gesamtheit geäußert werde, werde auch auf die Person der Universitas und ihre Würdigkeit bezogen werden, selbst wenn es nur auf Handlungen ihrer Träger als solche Bezug nimmt.

⁴⁷⁾ Goldt. A. 42, S. 83 ff.

⁴⁸⁾ vergl. auch Lucas, S. 283 ff.

⁴⁹⁾ S. 260 ff.

⁵⁰⁾ S. 388.

Sauer⁵¹⁾ bejaht grundsätzlich die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen, gleichviel welcher Organisationsform. Er versagt zwar den Kollektivpersonen die Fähigkeit, Träger von Ehre in dem von ihm entwickelten Sinne sein zu können, „weil das subjektive Moment der zur Pflichterfüllung erforderlichen Gesinnung nur den Menschen eignet“. Aber die Verkehrsehre ist, wie Sauer zeigte, „geradezu eine Ehre der Gemeinschaft selbst“. Jedes Gebilde also, das eine Gemeinschaft darstellt, die „durch die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Zweckbestrebungen und deren Bewertung zusammengehalten“ wird, und eine Ehre für diesen Kreis herausgebildet hat, ist passiv beleidigungsfähig. Allerdings ist irgend eine Form der Organisation Voraussetzung. „Daher dürften im Ergebnis nur die juristischen Personen und die gleichgestellten Gebilde passiv beleidigungsfähig sein.“

Frank⁵²⁾ stellt, wenn auch nicht ganz so weitgehend wie Sauer, die gleiche Forderung auf.

Die nichtorganisierte Personengesamtheit.

Wir haben gesehen, wie auch innerhalb der Vertreter der weitestgehenden Auffassung über die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen Schwankungen bestehen. Es wird also die Frage nach der Grenzziehung zu erheben sein, d. h. wo hört eine Personengesamtheit auf, als solche passives Subjekt der Beleidigung zu sein.

Wir haben uns schon oben, so bei der Zitierung Hälschners, Bolzes, Liepmanns und anderer mit der Frage beschäftigt, ob jede Personengesamtheit als solche Beleidigungsfähigkeit besitzen könne. Wir hatten festgestellt, daß für das Vorhandensein der Beleidigungsfähigkeit einer Gemeinschaft die Tatsache eines diesen gemeinsamen Ehrgefühls genüge⁵³⁾.

⁵¹⁾ S. 63 ff.

⁵²⁾ S. 402.

⁵³⁾ Hammeley macht — S. 32 f. — treffend auf die Konsequenzen einer so weit gefaßten Ansicht, gegen die sich Bolze übrigens, wie angegeben, bereits selbst gewandt hat, aufmerksam. Es müßte dann nämlich dahin kommen, daß jede Beleidigung eines angesehenen Gliedes der Gemeinschaft zugleich eine Kollektivbeleidigung ist, da kein Mensch außerhalb jeglicher Gemeinschaft stehe. Denn jede Beschimpfung auch nur eines Gemeinschaftsgliedes werde von den übrigen Mitgliedern derjenigen Gemeinschaft, die für die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen überhaupt in Betracht kommen, als Angriff auf die Gemeinschaft selbst und auf das Gemeinschaftsbewußtsein aufgefaßt werden. Von der Beleidigung einer Gesamtheit könne aber doch sinngemäß immer nur dann die Rede sein, wenn unmittelbar dem Ganzen ein Vorwurf gemacht, ein typischer Ehrenmangel nachgeredet werde.

Für Liepman n⁵⁴⁾ wird die Ehre des Ganzen durch den Wert des Zweckes, in dessen Dienst das Ganze steht und die Tauglichkeit zu seiner Verwirklichung begründet. Er unterscheidet bei Ehrangriffen auf Personengesamtheiten solche Behauptungen, die „dem verfolgten Zweck des Ganzen“ den Wert absprechen von anderen, die „dem Ganzen die Unfähigkeit zur Verwirklichung des Gemeinzweckes“ nachreden. Er betont in diesem Zusammenhange aber ausdrücklich, daß es sich in beiden Fällen stets „um einen Angriff auf das Ganze handeln“ müsse, z. B. Behauptung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, sofern auch zugleich sein spezifischer Wert in Frage gestellt wird, Behauptung der Kulturwidrigkeit der Ziele, denen ein kirchlicher Orden oder eine politische Partei diene. Nun aber hat Liepman in diesem Zusammenhange von dem „vom Rechte anerkannten Personenganzen“ gesprochen, für das allein er Schutz verlangt; er führt dazu noch aus: „Das Erfordernis einer Organisation ist notwendig, um einen greifbaren Ausdruck für die von der Einzelsphäre zu sondernden Gemeinschaftssphäre und zugleich ein Subjekt zu finden, das zu Straf Antrag und Strafverfolgung legitimiert erscheint“⁵⁵⁾.

Liepman läßt uns über seine eigentliche Auffassung damit etwas im Unklaren. Kehrt er etwa zur Forderung der juristischen Person als Voraussetzung der Beleidigungsfähigkeit zurück? Wenn er als Beweggründe auch nur solche kriminalpolitischen Charakters angibt, so hätte er doch nicht die tatsächlichen Verhältnisse aus praktischen Erwägungen heraus vernachlässigen dürfen. Denn sozialer Wert und soziale Bedeutung könnten nach seiner Ansicht über die Beleidigungsfähigkeit der Kollektivpersonen auch nicht organisierten Personengesamtheiten zugerechnet werden, „wie beispielsweise dem hohen Adel eines Landes, der im Landtag nach einer bestimmten Richtung tendiert und deshalb vielleicht als rückschrittlich bezeichnet wird“⁵⁶⁾. Eine konsequente Durchführung der allgemeinen Liepmannschen Erwägungen vom Wesen der Ehre sowohl wie von dem der Kollektivpersönlichkeit muß zur Bejahung der Beleidigungsfähigkeit aller von ihm als solche charakterisierten Kollektivpersonen führen. Wir folgen ihm deshalb bei seiner abweichenden Haltung in diesem Punkte nicht.

Die Grenze für die Zuerkennung der passiven Beleidigungsfähigkeit an einer Personengesamtheit wird so zu ziehen sein: Es muß sich um eine solche Personengesamtheit handeln, die — bei beliebiger Organisationsform — eigene Handlungs- und Willensbetätigung entwickeln kann und der demgemäß von der Mitwelt ein selbständiges Recht auf äußere Achtung zugestanden wird. Aus

⁵⁴⁾ V. D. IV. S. 351.

⁵⁵⁾ V. D. IV. S. 352.

⁵⁶⁾ Hammeley S. 33.

dieser Erscheinung folgt dann konsequent, daß die so beschaffene Personengesamtheit das Recht haben muß, alle Aeußerungen, die diese äußere Achtung in Frage stellen, verfolgen zu können.

Negativ ausgedrückt: Wenn eine Organisation noch fehlt, so wird man mit Bolze die unter einer Gesamtbezeichnung zusammengefaßten Personengesamtheiten nur als Abstraktion des Denkens betrachten müssen, und ihr Handeln und Wollen wird lediglich die Summe von Einzelhandlungen sein⁵⁷⁾. Der Mangel an Organisation bedeutet die mitunter nur schmale Lücke zwischen dem nicht schutzfähigen Gesamtbegriff und der schutzwürdigen, weil achtungswürdigen Kollektivperson. Eine Beleidigung der „Akademiker“ als Gesamtbegriff ist nicht möglich (das Problem der Kollektivbeleidigung steht noch nicht zur Untersuchung). Sobald aber eine Organisation sämtlicher Akademiker bestünde, müßte dieser als solcher das Recht auf Verfolgung zugesprochen werden. Ebenso stünde es mit den Schauspielern einer bestimmten Bühne, so lange sie keinen Schauspielklub gebildet haben. Es ist Stenglein⁵⁸⁾ zuzustimmen, der meint, daß die Personeneinheit eine anerkannte Persönlichkeit haben müsse, sie dürfe nicht aus einer losen Masse bestehen. Wenn es sich um Kategorien von Personen handle, die unter sich in keiner anderen Beziehung stünden, als daß sie durch eine gemeinsame Bezeichnung umfaßt werden, so bilden sie keinen Körper, der ein Recht auf äußere Achtung hat. Und Stenglein⁵⁹⁾ fügt, was wiederum als positive Bestätigung unserer Auffassung angenommen werden kann, hinzu: „Um dies möglich zu machen, ist es erforderlich, daß die Personeneinheit eine Organisation besitzt, welche ihr einen Willen als Einheit gestattet, sodaß zwischen dem Willen und der Handlung der einzelnen und der Gesamtheit unterschieden werden kann.“

Wir gelangen somit zur Ablehnung der nicht organisierten Personengesamtheit als passives Subjekt der Beleidigung.

Bevor wir nunmehr die Frage stellen, ob und inwieweit die Schutzfähigkeit und Würdigkeit der Ehre von organisierten Kollektivpersonen auch rechtlich anerkannt und praktisch gewährleistet wird, wollen wir noch kurz zwei Probleme streifen: Kreditgefährdung (§ 187 StGB.) und Religionsbeschimpfung (§ 166 StGB.).

Es ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten⁶⁰⁾, daß Personengesamtheiten Objekte der Kreditgefährdung sein können. Aber ebenso allgemein ist auch die Meinung vertreten, daß § 187 StGB. zwei Tatbestände enthält, nämlich neben der Verleumdung als Delikt gegen die

⁵⁷⁾ Vgl. oben S. 50 f.

⁵⁸⁾ Ger. S. 42 S. 82.

⁵⁹⁾ a. a. O.

⁶⁰⁾ Ebermayer S. 590, 5. Olshausen S. 866, 5. Frank S. 412. Liszt-Schmidt S. 516 IV. Meyer-Allfeld S. 370 f.

Ehre, die Kreditgefährdung als Vermögensdelikt. In der Kreditgefährdung findet man keinen Angriff gegen die Ehre, sondern gegen das Vermögen⁶¹⁾. Es wird sehr schwierig sein, hier ganz allgemein eine Grenze zwischen den beiden zu ziehen. Diese Unterscheidung wird jeweils von Fall zu Fall vorgenommen werden müssen. Weitgehende Schlußfolgerungen möchten wir hieraus jedoch nicht für unsere Untersuchung ableiten. Dem stünden auch die Motive bezw. die Entstehungsgeschichte zu § 187 StGB. entgegen. Wir gehen nur deshalb auf diese Frage ein, um einen naheliegenden Einwand gegenüber unserer Auffassung zu entkräften. Es könnte nämlich die Meinung vertreten werden, daß, da Personengesamtheiten überhaupt nur in Bezug auf ihre Vermögenswerte getroffen werden könnten — eine Auffassung, die wir wiederholt abgelehnt haben —, die Frage ihres Schutzes gegen Verletzung anderer Rechtsgüter gar nicht erst erörtert zu werden brauche und den Schutz gegen die Kreditgefährdung als ausreichend zu betrachten. Wir lehnen diese Schlußfolgerung ebenso wie ihre Voraussetzung ab.

Ueber den Zusammenhang zwischen § 166 StGB. und unseren Problemen sei folgendes kurz ausgeführt⁶²⁾: Das Gesetz hat die Religionsbeschimpfung nicht in den XIV. Absatz des StGB. eingereiht, sondern unter die Religionsvergehen. Gegenstand der Beschimpfung ist auch nicht die Ehre der Religionsgemeinschaft, sondern das im menschlichen Bewußtsein ruhende religiöse Gefühl, das an beschimpfenden Äußerungen gegen Gegenstände der religiösen Verehrung, Kultbräuche und die Religionsgesellschaften selbst „Aergernis“ nehmen muß. Außerdem ist Beschimpfung tatbestandsmäßig erforderlich, d. h. die Äußerung muß in solcher mündlicher oder schriftlicher Form erfolgt sein, daß in ihr sich Rohheit des Ausdruckes mit lästerndem Inhalt verbinden⁶³⁾. Beleidigungsfähig ist die mit Korporationsrechten ausgestattete Religionsgesellschaft schon nach den Bestimmungen des § 196 StGB.⁶⁴⁾. Entsprechend unserer Auffassung können wir auch die nicht „mit Korporationsrechten“ ausgestatteten religiösen organisierten Gesellschaften, Orden etc., soweit sie organisiert sind, gegen Beleidigungen schützen.

Der Ehrenschatz von Personengesamtheiten im StGB.

Das Problem der Beleidigung von Personengesamtheiten ist im Strafgesetzbuch bisher nicht ausdrücklich geregelt. Die Untersuchung, inwieweit vorhandene Bestimmungen Folgerungen gestatten, hat von der

⁶¹⁾ Vgl. auch RG. in Höchst RR. 2 S. 286.

⁶²⁾ Vgl. hierzu die bei Bleß, S. 53, Anm. 2, zitierten.

⁶³⁾ Liszt-Schmidt S. 577 — Beschimpfung in diesem Sinne braucht keineswegs auch immer Beleidigung zu sein.

⁶⁴⁾ Ebermayer zu § 196, 2. a.

Prüfung der §§ 196/197 StGB. auszugehen. Wir können dabei drei Stufen der Stellungnahme unterscheiden:

1. Die Paragraphen 196/197 regeln nur die Strafverfolgung, besagen aber nichts über die Beleidigungsfähigkeit.
2. Diejenigen Kollektivpersonen, die im Gesetz ausdrücklich genannt wurden, sind als *Ausnahmen* beleidigungsfähig.
3. Die Paragraphen 196/197 enthalten keine Ausnahme, sondern nur Beispiele. Das Gesetz erkennt die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen allgemein an.

Von den Vertretern der ersten Auffassung ist vor allem Bruhns zu erwähnen⁶⁵). Nach ihm wollte das Strafgesetzbuch die Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen überhaupt nicht, auch nicht der in den §§ 196/197 ausdrücklich genannten Behörden und Körperschaften regeln. Vielmehr bedeuten diese Bestimmungen lediglich eine Regelung der Strafverfolgung solcher Beleidigungen, die nicht „die Behörden, Körperschaften usw. als ideelles Ganzes, sondern vielmehr die (einzelnen) Mitglieder derselben“ angreifen⁶⁶).

Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Denn schon der bloße Wortlaut und daneben der nicht wegzuleugnende Sinn der §§ 196/197 StGB. lassen erkennen, daß die dort Genannten als solche, also direkt, beleidigungsfähig sein können, ohne daß zugleich eines oder mehrere Mitglieder beleidigt werden müßten⁶⁷). So sagt das Reichsgericht beispielsweise⁶⁸): „Richtig ist, daß juristische Personen, Korporationen oder andere durch einen Kollektivbegriff umfaßte Personenmehrheiten nicht als solche, sondern nur insofern beleidigt werden können, als mittels der Beleidigung die einzelnen durch den Kollektivbegriff bezeichneten physischen Personen getroffen werden, da die Ehre ein Attribut der Persönlichkeit und nur diese einer Ehrenkränkung fähig ist. Das positive Recht hat jedoch von diesem aus dem Begriff der Beleidigung sich ergebenden Satze Ausnahmen gemacht.“

An den Grundsätzen dieser Entscheidung hat das Reichsgericht und damit die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung festgehalten⁶⁹). Die Auseinandersetzung mit den dieser Auffassung des Reichsgerichtes zu Grunde liegenden Ansichten ist bereits zu einem Teile erfolgt. Sie braucht insoweit bei dieser systematischen Uebersicht,

⁶⁵) Ger. S. 27, S. 487 u. 494, vgl. auch Liepmann V. D. IV, S. 355.

⁶⁶) Vgl. Goldt. A. 39, S. 167, 22 S. 250, Schwarze S. 543.

⁶⁷) Liepmann V. D. IV. S. 355, Bolze Goldt. A. 26 S. 17, Goldt. A. 21, S. 603.

⁶⁸) RGSt. 4, S. 76.

⁶⁹) Von den zahlreichen Urteilen zu diesen Fragen, die fast wörtlich übereinstimmen, sei nur auf folgende hingewiesen: RGSt. 1 S. 178, 3 S. 246, 40 S. 184, 44 S. 143, 47 S. 63, Goldt. A. 35 S. 64, 59 S. 318, J. W. 51 S. 1013, 55 S. 1478, Höchst RR. I S. 234, II. S. 286, St. R. Z. 1916 S. 347.

wo es sich lediglich um die Auslegung der praktischen Anwendungsfähigkeit des Gesetzes handelt, nicht wiederholt zu werden. Zu dem anderen Teil der reichsgerichtlichen Ansicht „daß eine kollektive Personeneinheit nur in den von den §§ 196/197 hervorgerufenen Fällen passiv beleidigungsfähig sei“⁷⁰⁾ sei folgendes ausgeführt.

Liepmann macht gegenüber Bruhns⁷¹⁾ richtig darauf aufmerksam, daß in § 196 StGB. neben den Beamten, Religionsdienern oder Mitgliedern der bewaffneten Macht ausdrücklich „die Behörde“ als passives Subjekt der Beleidigung aufgeführt wird. Dabei weist er, um bestätigt zu finden, daß diese ausdrückliche Aufführung nicht lediglich dem Vorgesetzten das Strafantragsrecht wegen Beleidigung der einzelnen Mitglieder der Behörde geben wollte, auf Bolze hin, der sagt⁷²⁾ „da der amtliche Vorgesetzte der Beamten den Strafantrag hat, so wäre es ja eine reine Tautologie, den Strafantrag noch einmal dem Vorgesetzten der unter dem Namen Behörde zusammengefaßten Beamten zu geben“. Auf eine sehr wesentliche Konsequenz dieser Auslegung der §§ 196/197 StGB. weist Hammeley⁷³⁾ hin. Wenn die Behörden und Körperschaften, wie Bruhns meint, nur auf dem Umwege über ihre Einzelmitglieder Beleidigungsfähigkeit besitzen, so könnte von der Strafbarkeit eines beleidigenden Angriffs nur so lange die Rede sein, als noch mindestens eine der Personen, welche als Mitglieder bei der durch die Beleidigung angegriffenen Handlung mitgewirkt haben, am Leben ist. Denn antragsberechtigt wäre im Falle der §§ 186/187 StGB. nur derjenige, welcher zur Zeit der beanstandeten und für verwerflich erklärten Handlung Mitglied der Behörden gewesen ist. Sollte aber nur § 185 StGB. in Betracht kommen, so könnte sogar nur der antragsberechtigt sein, welcher zur Zeit der beleidigenden Äußerung noch selbst der Behörde angehört⁷⁴⁾. So könnte der Fall eintreten, daß eine Behörde etc. schon nach kurzer Zeit allen Beleidigungen aus der Zeit anderer Zusammensetzung schutzlos preisgegeben ist, weil z. B. alle Mitglieder aus der in Betracht kommenden Periode rasch hintereinander verstorben sind. Somit könnten die Bestimmungen der Paragraphen 196/197 zum großen Teil illusorisch werden. Denn obgleich die Behörde etc. noch durchaus die gleiche geblieben ist wie damals als sie beleidigt wurde und nur ihren Menschen-Inhalt gewechselt hat, wäre eine ihr zugefügte Beleidigung unsühnbar. Auch hier ist ein weiteres Argument in unserer oben gegen Wachenfeld geführten Polemik wegen der Bevorzugung der juristischen Person in Bezug auf ihre Lebensdauer zu finden⁷⁵⁾.

⁷⁰⁾ St. R. Z. 1916 S. 347.

⁷¹⁾ V. D. IV. S. 355.

⁷²⁾ Goltd. A. 26 S. 17.

⁷³⁾ S. 35 f.

⁷⁴⁾ Vgl. Goltd. A. 23 S. 141.

⁷⁵⁾ RGSt. 7 S. 386.

Aber neben der Auslegung des Sinnes bestätigt die bloße Auslegung des Wortlautes der §§ 196/197 unsere Auffassung. Wir zitierten schon die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichtes⁷⁶⁾, die, vollkommen in Bindingschen Gedankengängen, die Kollektivpersonen lediglich als eine fingierte Persönlichkeit ansieht und demgemäß den Ehrenschatz der §§ 196/197 als etwas Anormales bezeichnet. In diesem Fall hätte aber § 196 nicht als völlig gleichzubehandelnd aneinanderreihen dürfen „eine Behörde, einen Beamten“, sondern „. . . Beamte oder Mitglieder einer Behörde . . .“. Eine gleiche Behandlung läßt auch § 197 StGB. zu, der nicht spricht von „Beleidigungen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung oder gegen eine andere politische Körperschaft“, sondern von Beleidigungen gegen diese selbst als solche.

Einen Schritt weiter geht die Mehrzahl der anderen Autoren⁷⁷⁾, allerdings mit wechselnder grundsätzlicher Einstellung. Sie bleiben bei der Aberkennung der Beleidigungsfähigkeit von Kollektivpersonen auf Grund des geltenden Rechtes und sehen in der Regelung der §§ 196/197 nur eine Ausnahme. Ihnen allen gemeinsam ist das in der Betonungsstärke wechselnde Zugeständnis, daß nur die im Strafgesetzbuch aufgeführten Behörden, Körperschaften etc. Beleidigungsfähigkeit auf Grund des positiven Rechtes besitzen. Von unserer oben ausführlich dargelegten Anschauung vom Wesen der Ehre aus bedarf es nicht mehr einer erneuten Untersuchung der Frage, ob diese vom Gesetze in ihrer Beleidigungsfähigkeit anerkannten Kollektivpersonen auch tatsächlich Ehre haben können. Die Achtungswürdigkeit, die für die Individualperson Grundlage ihrer Ehre war, gilt auch für die Kollektivperson.

Die J u d i k a t u r betrachtet, wie schon erwähnt, die Fälle der Beleidigungsfähigkeit in den §§ 196/197 StGB. lediglich als Ausnahmen. Das Reichsgericht hatte von Beginn an⁷⁸⁾ festgestellt, daß eine Ausdehnung auf andere unter Kollektivbezeichnungen begriffene Personenmehrheiten nicht zulässig sei. Entsprechend strafrechtlichen Grundsätzen kann aus dem Schweigen des Gesetzes nicht auf Wollen, sondern lediglich auf sein Nichtwollen geschlossen werden⁷⁹⁾.

Immer wieder finden wir aber in den Begründungen der letztinstanzlichen Judikatur die mangelnde Fähigkeit der Kollektivpersonen,

⁷⁶⁾ RGSt. 4 S. 76.

⁷⁷⁾ Liepmann V. D. IV S. 354 ff., Binding, Lehrbuch des Strafrechts S. 140, v. Bar Ger. S. 52 S. 189, Geyer Strafrecht 2 S. 36, Bolze Goldf. A. 26 S. 1 ff., Hälschner, Deutsches Strafrecht 2, S. 170, Liszt-Schmidt S. 508, Olshausen zu § 185, 11 a—d, Oppenhof StGB. zu § 185, Schierloh S. 12, Berner S. 478, Freudenstein S. 50 ff., Oppenheim, Objekte des Verbrechens S. 259.

⁷⁸⁾ RGSt. 1 S. 179.

⁷⁹⁾ Liepmann V. D. IV S. 356.

Träger von Ehre zu sein, als Grund angegeben, weshalb lediglich die in §§ 196/197 aufgeführten Kollektivpersonen als passives Subjekt der Beleidigung in Betracht kommen. Hat doch Binding sogar gemeint⁸⁰⁾, daß der Angriff gegen eine Behörde keine Beleidigung sei, weil der Achtungsanspruch der Behörde und politischen Körperschaft nicht aus der Ehre, sondern aus ihrer Stellung fließe. Objekt des Vergehens sei die Amtswürde, die dem Amtsinhaber als anerkanntem Träger staatlicher Vollmacht und Autorität zukomme. Aehnlich sieht Berner⁸¹⁾ als Grund der gesetzlichen Vorschriften die Wahrung der obrigkeitlichen Autorität an, und v. Bar⁸²⁾ hält die Beleidigung einer Behörde für nichts anderes als die Herabwürdigung einer Staatseinrichtung.

Gerade bei Binding und v. Bar, denen eine besonders einengende Behandlung des Ehrbegriffs charakteristisch ist, wird der grundlegende Irrtum der allgemein von ihnen vertretenen und vom Reichsgericht grundsätzlich gebilligten Ansicht deutlich. Zunächst gehören §§ 196/197 des StGB. nicht zu den Delikten, bei denen spezifisch staatliche und politische Interessen das unmittelbare Angriffsobjekt bilden. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß das Gesetz die sogenannte Amtsehrebeleidigung als besonderes Delikt nicht mehr kennt. Bei §§ 196/197 handelt es sich ja auch nicht um den Schutz des Amtes als solches. Die Bestimmungen des § 131 StGB., die das Verächtlichmachen von Staatseinrichtungen unter Strafe stellen, haben deshalb auch mit der Beleidigung von Behörden und politischen Körperschaften nichts zu tun. Der Schutz dieser Institutionen gegenüber Beleidigungen ist eben nur möglich, weil sie Ehrenträger sein können⁸³⁾. Wenn aber eine bestimmte Klasse von Kollektivpersonen Ehre besitzen kann, so ist die ad hoc benutzte Begründung in jedem Falle belanglos gegenüber der Grundtatsache, daß Ehre eben nicht nur „ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit“ ist. Die weiteren Ergebnisse aus dieser Auffassung haben wir festgestellt, als wir die Beleidigungsfähigkeit der verschiedenen Gruppen von Kollektivpersonen untersuchten.

Ziehen wir an dieser Stelle nunmehr die Schlußfolgerungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Frage der Beleidigung von Kollektivpersonen, so können wir sagen⁸⁴⁾:

⁸⁰⁾ Lehrbuch S. 175.

⁸¹⁾ S. 479.

⁸²⁾ Ger. S. 52 S. 192, Anm. 154.

⁸³⁾ Vgl. RGSt. 29 S. 318 ff.

⁸⁴⁾ Vgl. Zimmermann Goltd. A. 25 S. 103, Rosenfeld, Die Nebenklage S. 102 ff., Frank S. 402 ff., v. Calker D. J. Z. S. 277, zu Dohna D. J. Z. 30 S. 1027 f., Hurwicz Z. St. W. 31 S. 880, Sauer S. 64, Mahlberg S. 45 ff.

1. Es gibt nach dem Gesetz keine verschiedenen Grundarten der Beleidigung gemäß § 185 StGB.
2. Das Gesetz enthält nichts darüber, wie der Beleidigte beschaffen sein muß, damit ihm der Schutz des Gesetzes zuteil werde.

Daraus ergibt sich

1. daß jeder, der beleidigungsfähig ist, unter dem Schutze des Gesetzes steht — und umgekehrt: Aus dem Wesen der Ehre ergibt sich, wer beleidigungsfähig ist.
2. daß sowohl der natürliche Mensch wie die Gesamtpersönlichkeit, soweit sie organisiert ist, Beleidigungsfähigkeit im Sinne des Strafrechts besitzt.
3. die Aufzählungen in §§ 196/197 StGB. sind nicht als Ausnahme aufgeführt, sondern nur, um gewisse strafprozessuale Vorschriften zu geben.

Anhang.

Strafprozessuale Fragen.

Zwei strafprozessuale Probleme sind noch zu prüfen. Zunächst wollen wir versuchen, aus § 374 III. StPO. eine weitere Stützung unserer Ansicht von der Möglichkeit der Beleidigung von Personengesamtheiten zu finden; ferner sind Antragsberechtigung und Dauer des Beleidigungsschutzes zu untersuchen.

Zwar sollte eine materielle rechtliche Frage wie die der Beleidigung von Kollektivpersonen nicht im Prozeßrecht geregelt werden. Aber aus dem Prozeßgesetz läßt sich der Wille des Gesetzgebers insofern erkennen, als dieser eine einheitliche Grundanschauung über die rechtliche Natur bestimmter Institutionen zu haben pflegt. Von diesem Gedanken aus finden wir in StPO. § 374, III die Berechtigung von „Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können“ wegen „Beleidigungen und Körperverletzungen“ in bestimmter Form Privatklage zu erheben⁸⁵⁾. Diese Fassung ist aufschlußreich. Zunächst enthält § 374, III nichts von der in 196/197 StGB. aufgezählten Subjekten, weil die Strafverfolgung bei ihrer Beleidigung ja nicht auf Antrag erfolgt, sondern nur der Ermächtigung bedarf. Die Ermächtigung weist sehr starke Aehnlichkeiten mit dem Strafantrag auf. Sie ist wie diese Prozeßvoraussetzung. Wesentliche Unterschiede liegen darin, daß die Ermächtigung nicht den positiven Willen auf Strafverfolgung zum Aus-

⁸⁵⁾ Löwe, St. P. O. zu § 374

druck zu bringen brauchen, sondern nur negativ feststellen, daß der Verfolgung nichts entgegenstehe. Ferner finden die Formvorschriften, die für den Antrag bestehen, auf die Ermächtigung keine Anwendung. Die Fristen bei Strafantrag sowie die Vorschriften in StPO §§ 158, 444 bestehen für die Ermächtigung nicht. Ein weiterer Gegensatz zum Strafantrag besteht darin, daß der Staatsanwalt von amtswegen die zur Erlangung der Ermächtigung erforderlichen Schritte tun muß⁸⁶⁾.

In der Aufzählung des § 374, III StPO. liegt somit indirekt die Anerkennung der passiven Beleidigungsfähigkeit von privatrechtlichen Personengesamtheiten, zumindest, soweit sie angeführt sind⁸⁷⁾. Dem Einwande, daß sich die Antragsberechtigung der Kollektivpersonen gemäß 374, III nicht auf die „Beleidigung“ bezieht, sondern auf die anderen Delikte, die nur auf Antrag verfolgt werden, ist damit zu begegnen, daß in den früheren Fassungen der Strafprozeßordnung lediglich die Delikte, nicht aber die Antragsberechtigten eine Veränderung erfahren haben. Beleidigung und Körperverletzung standen bereits in den Entwürfen⁸⁸⁾. Körperverletzungen gegenüber Kollektivpersonen ist nicht möglich. Somit betrifft Absatz III nur die Beleidigung.

Das Recht, Strafantrag zu stellen, hat, wenn eine Kollektivseinheit beleidigt ist, diese durch ihre „Repräsentation“⁸⁹⁾. Diese wird, gleichgültig, ob es sich um Behörden, politische Körperschaften, juristische Personen und organisierte sonstige Personengesamtheiten handelt, durch den Chef der Behörden, bezw. den Vorsitzenden oder den Vorstand ausgeübt⁹⁰⁾. Der einzelne innerhalb der Kollektivseinheit kann nur für sich Strafantrag stellen, wenn die beleidigende Kundgebung ihn individuell mitgetroffen hat. Es ist auch zu beachten, daß das auch in einem solchen Falle bestehende Strafantragsrecht der Vorgesetzten scharf von dem Antragsrecht zu unterscheiden ist, das ihm als „Repräsentation“ des Ganzen zusteht⁹¹⁾.

Was die Dauer des Beleidigungsschutzes anlangt, so ist grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Korporationen, juristischen Personen und organisierten Personengesamtheiten, die nicht juristische Personen sind, kein Unterschied zu machen⁹²⁾.

Unabhängig von der Zusammensetzung innerhalb der Personengesamtheit wird ihre Beleidigungsfähigkeit anzunehmen sein, solange sie in Tätigkeit sind. Ob der Tätigkeitskreis sich erweitert, verringert und

⁸⁶⁾ Vgl. Frank zu § 197 II. 1—2.

⁸⁷⁾ Vgl. Löwe a. a. O.

⁸⁸⁾ Vgl. Löwe a. a. O. Vorbem. zu § 374.

⁸⁹⁾ Stenglein Ger. S. 42 S. 79 ff.

⁹⁰⁾ Vgl. besonders die Entscheidung RGSt. 41 S. 168.

⁹¹⁾ Im Falle des § 197 ist dieses Antragsrecht bei der individuellen Beleidigung der Mitglieder einer Körperschaft nicht dem Vorsitzenden gegeben.

⁹²⁾ vgl. Hammeley S. 51.

geändert hat⁹³⁾, wird unbeachtlich sein müssen. Erst die Aufhebung oder Abschaffung der Behörde oder Körperschaft bzw. die Durchführung der Liquidation wird das Ende der Beleidigungsfähigkeit darstellen können, deren Beginn in der Errichtung bzw. Begründung oder Registereintragung lag. In diesem letzten Falle ist darauf hinzuweisen, daß auch schon vor der Registereintragung eine Beleidigungsfähigkeit gegeben ist, falls eine Organisierung der Personengesamtheit schon möglich war oder bestand.

⁹³⁾ Vgl. aber Bolze Goltd. A. 26 S. 20 — RGSt. 47, S. 63.

IV. Die Beleidigung von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung.

Allgemeines.

Wir wenden uns nun dem letzten Teile unserer Untersuchung zu, dessen Gegenstand Schierloh¹⁾ dahingehend charakterisiert, daß von der Frage wer beleidigt werden kann, die andere Frage, wer durch einen bestimmten Ausdruck, z. B. „die preußischen Richter“, „Die Juden“ beleidigt ist, zu unterscheiden sei.

Auch dieses Problem ist vom Gesetze expressis verbis nicht geklärt worden. Es muß also versucht werden, auf Grund der allgemeinen Lehren von Ehre und Beleidigung festzustellen, welches der Wille des Gesetzgebers gewesen ist. Die Bedeutung des Problems ist so beträchtlich, daß es Wissenschaft und Praxis eingehend behandeln. Abgesehen davon, daß es eine notwendige Ergänzung der Frage der Beleidigung von Kollektivpersonen bildet, ist noch folgender Gesichtspunkt bemerkenswert: dem Einzelnen, der in seinem Zustande der persönlichen Achtungswürdigkeit angegriffen wird, steht es frei, Privatklage zu erheben, bezw. Strafantrag zu stellen — oder nicht. Die Angriffe gegen ihn, die seine persönliche, moralische, wissenschaftliche, kaufmännische Stellung betreffen, werden ihn, wenn er die Persönlichkeit des Angreifers oder die Form des Angriffs berücksichtigt, in vielen Fällen kalt lassen, und gestützt auf sein gutes Gewissen und die Meinung derjenigen, die ihn kennen, wird er mitunter meinen können, auf gerichtliche Zurückweisung der Angriffe und ihre Klarstellung verzichten zu können. Ganz anders liegt der Fall aber dann, wenn er nicht als Einzelnr, sondern als Glied einer Gesamtheit angegriffen wird. Hier steht nicht nur seine persönliche Ehre auf dem Spiel, sondern zugleich die seiner Gruppe, die in Frage gestellt ist, wenn er die gegen ihn als Gruppenglied erhobenen Beleidigungen unverfolgt läßt.

Die Frage nach der Ehre dieser Gesamtheit braucht nach den Darlegungen im vorhergehenden Teil nicht noch einmal aufgeworfen zu werden; denn hier ist nicht die Gruppe als solche Gegenstand der Beleidigung, sondern die Beleidigung erfolgt in der Form, daß sich die Aeußerung der Form nach gegen eine Gesamtheit,

¹⁾ S. 14.

zu der die einzelnen Personen gehören, richtet, so daß also dem Wortlaut nach nicht ein bestimmter Einzelner herausgehoben, sondern die Gesamtheit selbst das Objekt der Aussage bildet²⁾.

Die Haltung der Wissenschaft.

Olshausen³⁾ erklärt, daß eine Mehrheit einzelner Personen durch einen Gesamtnamen beleidigt werden könne, falls der Beleidiger jene Bezeichnung im Bewußtsein ihrer Beziehbarkeit auf sämtliche unter den Begriff fallende Personen wählt, gleichgiltig, ob er eine bestimmte Vorstellung von jeder einzelnen Person hat oder nicht, und in der Tat bestimmte Personen erkennbar werden.

Frank⁴⁾ hält die Beleidigung einer Person auch dann für möglich, wenn die Aeußerung sich zwar nicht direkt gegen sie richtet oder sie nicht individuell bezeichnet, wohl aber eine erkennbare Beziehung auf eine bestimmte Person enthält. Dies kann der Fall auch dann sein, wenn sich die Aeußerung der Form nach gegen eine größere Anzahl Personen oder gegen einen ganzen Stand richtet.

Meyer-Allfeld⁵⁾ meint, die Beleidigung sämtlicher Angehöriger einer eng begrenzten Gesamtheit könne auch dann angenommen werden, wenn zwar nach dem Wortlaut der Aeußerung nur ein einzelner von ihnen getroffen werden soll, aber ungewiß ist, welcher gemeint ist, sodaß sie von denen, die von der Aeußerung Kenntnis erhalten, auf jeden zu der Gesamtheit Gehörigen bezogen werden kann. Belanglos sei in solchen Fällen, ob der Täter von der Zugehörigkeit aller Einzelnen Kenntnis gehabt hat, wenn er nur wußte, daß mehrere Personen sich betroffen fühlen können.

Liszt-Schmidt⁶⁾ führt aus, daß eine Gesamtbezeichnung wie „die Geistlichkeit Berlins“, „die preußischen Richter“, „die Juden“, „die Professoren“ als genügend erachtet werden müsse, sobald durch sie einzelne Personen in erkennbarer Weise bezeichnet sind, mag auch zweifelhaft sein, welche einzelne Person gemeint ist. Dagegen ist

²⁾ Zwei Fragen sollen nicht behandelt werden, weil sie mit unseren Problemen nicht im Zusammenhang stehen: Einmal, ob im allgemeinen eine ausdrückliche Benennung dessen, gegen den eine ehrenkränkende Kundgebung sich richtet, erforderlich ist oder ob es genügt, falls ein, wenn auch zunächst nur für den Beleidigten, selbstverständlicher Hinweis in dieser Aeußerung zu finden war, (vgl. Olshausen zu § 185, 10a); sodann die Frage der Beleidigung mehrerer durch eine Kundgebung (Olshausen a. a. O. 10 c).

³⁾ Zu § 185, 10 b.

⁴⁾ S. 402, III.

⁵⁾ S. 371, 6.

⁶⁾ S. 508.

eine Beleidigung nicht gegeben, wenn die allgemeine Bezeichnung keine derartige individuelle Beziehung erkennen läßt⁷⁾.

Bemerkenswert ist auch Binding⁸⁾, der erklärt, daß zwar nicht jeder Angehörige des Kollektivganzen als beleidigt angesehen werden dürfte, da solche allgemeinen Vorwürfe meist unter dem stillen Vorbehalte von Ausnahmen gemacht werden und der Rest des Standes den Vorwurf vielleicht mit Recht erfährt, dann aber anfügt: „Falsch wäre aber zu sagen, daß hier überhaupt eine Klage wegen Beleidigung grundsätzlich nicht zugelassen wäre. Gehört auch nur ein intaktes Mitglied dem Stande an, so ist es jedenfalls beleidigt, denn die Erklärung umfaßt es mit.“

Sauer⁹⁾ hält eine Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung für möglich, wenn die Aeußerung sich nach objektiver Auslegung gegen bestimmte Personen richtet, sei es auch gegen alle Personen eines gewissen Kreises oder gegen die Kollektivpersönlichkeit selbst. Die Beleidigung muß sich gegen eine bestimmte Person lokalisieren. Dies ist aber bei ganz allgemein gehaltenen Aeußerungen regelmäßig der Fall.

Kohler sagt¹⁰⁾, daß niemand bei einem größeren Personenkreis jede Ausnahme von der betreffenden Behauptung ausschließen werde, da ja der Aeußernde unmöglich alle Einzelnen so genau kennt, daß er über Hunderte und Tausende ein solches Urteil abzugeben imstande sei. Solche Behauptungen würden lediglich meist nur als Aeußerungen des Gesamteindruckes betrachtet werden könne, den der betreffende Personenkreis hinterlasse. Hier klingt der Gedanke des Frankschen „Durchschnittsurteils“ an¹¹⁾, ebenso bei Hälschner¹²⁾, nach dessen Ansicht eine Mehrheit natürlicher Personen insofern beleidigt werden kann, als sich die Beleidigung zugleich auf alle einzelnen Individuen bezieht und diese als solche genügend bestimmt erscheinen. Es träfe dann aber nicht zu, wenn die beleidigende Aeußerung auf eine unter irgend einem Kollektivnamen zusammengefaßte Vielheit von Menschen sich bezieht, und die beleidigten Individuen darum unbeleidigt bleiben, weil der Täter seiner Aeußerung nur eine durchschnittliche Geltung beilegte, die Absicht, diese Aeußerung auf alle einzelnen als solche zu beziehen, also ausgeschlossen war.

Alle diese Autoren kommen also zu der Ansicht, daß bei der gegen ganze Stände oder Berufsklassen gerichtete Beleidigungen niemals dem einzelnen Mitgliede ohne weiteres ein Recht auf Strafver-

7) Oppenhof S. 455 N. 6. Wachenfeld § 36 S. 299 (bei Holzendorff-Kohler II.) Stenglein Ger. S. 42. 84.

8) S. 143 (Lehrbuch).

9) S. 88.

10) Goltd. A. 47, S. 145.

11) Zu § 185, III.

12) II. S. 167 (Gem. d. Strafrecht).

folgung gegeben sein solle, sondern daß vielmehr, sobald eine Kollektivbeleidigung gegenüber einer unbestimmten Mehrheit von Personen vorliegt, gegen jeden einzelnen Kläger, der keine besonderen Beziehungsmomente nachweisen kann, der Einwand zulässig sein soll: Du bist ja nicht gemeint gewesen¹³⁾.

Die Rechtsprechung.

Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle die Praxis, vor allem die Judikatur des Reichsgerichts und der letztinstanzlichen anderen Gerichte zu prüfen. Es wird sich dabei ergeben, inwieweit die Auffassung der Praxis die der Wissenschaft bestätigt, ergänzt oder ihr entgegensteht.

Das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung¹⁴⁾, daß alle jedenfalls dann als beleidigt anzusehen sind, wenn der Beleidiger die Kollektivbeleidigung gerade zu dem Zwecke wählt, „um damit sämtliche Personen zu treffen, die unter den Kollektivbegriff fallen Selbst bei einem Kollektivbegriff von weitestem Umfange würde im konkreten Falle aus der Art der aufgestellten Behauptung gefolgert werden können, daß alle unter den Begriff fallenden Personen ausnahmslos von der Beleidigung betroffen werden sollten; ob der Beleidiger die unter die Bezeichnung Fallenden der Person, Zahl oder dem Namen nach kannte, ist für den Tatbestand der Beleidigung ohne Belang.“

Man sieht hier deutlich, daß die Entscheidung es darauf abstellt, ob die Voraussetzungen richtig sind. Das Reichsgericht geht in dieser Beziehung sehr weit. Von den zahlreichen Entscheidungen, die von ihm oder sonst höchstrichterlich¹⁵⁾ in dieser Richtung gefällt worden sind, seien die wichtigsten ausführlicher wiedergegeben.

In einer Entscheidung vom 29. 1. 1880¹⁶⁾ hat das Reichsgericht die Verurteilung eines Redakteurs wegen Beleidigung des preußischen Richterstandes bestätigt, der geschrieben hatte: „Charakterlose Streber, von welcher Sorte das Richtertum Preußens eine Legion zählt“. Das Gericht erachtete den preußischen Justizminister als antragsberechtigt und führte aus: „Es konnte ohne Rechtsirrtum in einer beleidigenden Kundgebung gegenüber einem gewissen Kreis von Beamten, dem preußischen Richterstand, eine Beleidigung einzelner diesem Stand angehörigen Richter gefunden werden. Das ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß in jener Kundgebung der äußeren Form nach nur ein, jedoch nicht abgegrenzter und erkennbar gemachter Teil der Ge-

¹³⁾ Vgl. v. Bar Ger. S. 52, S. 196 und Goldammer Materialien II, 343.

¹⁴⁾ RGSt. 9, S. 1.

¹⁵⁾ Vgl. Olshausen zu § 185, 10 und Ebermayer zu § 185, 6.

¹⁶⁾ Rspr. I S. 292.

samtheit angegriffen wird, da eben wegen der Unbestimmtheit des Angriffs die Beziehung auf alle Mitglieder angenommen werden konnte¹⁷⁾.

Einen noch weitergehenden Standpunkt vertritt das Reichsgericht im 7. Bande¹⁸⁾. Ein Preßangriff hatte sich gerichtet gegen „die neuen Propheten und Volksbeglucker auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik und diejenigen, welche diesen Schwindel in die Hand nehmen. Deren Verhalten sei auch Schwindel, ob dieses Indiehandnehmen von einem hohen oder geringen Manne ausgehe“. Die Anklage hatte darin eine Beleidigung des Reichskanzlers Fürst Bismarck erblickt, die Strafammer hatte freigesprochen. Das Reichsgericht hob das Urteil mit folgender Begründung auf. „Es genügt, wenn die Person des Beleidigten im Weg der Schlußfolgerung derartig sich ermitteln läßt, daß über die Zusammengehörigkeit des Betroffenen kein Zweifel obwaltet; es kommt nicht darauf an, ob der Angeklagte bei dem Vorwurf speziell an den Reichskanzler gedacht hat, bezw. das Bewußtsein gehabt hat, daß dritte Personen in dem Vorwurf eine Beziehung auf ihn finden können.“

Diesen gleichen Gedanken formulierte das Reichsgericht in einer späteren Entscheidung¹⁹⁾ folgendermaßen allgemeiner: „Zur Kollektivbeleidigung genügt es, wenn die Kundgebung vermöge ihrer unbestimmten Fassung auf die Mehrheit einzelner einen gewissen, wenn auch nur allgemein gekennzeichneten Personenkreis angehöriger Personen bewußt beziehbar und geeignet ist, diese Person dem Verdacht unehrenhaften Handelns auszusetzen, mag es auch dem Täter an jeder Vorstellung von bestimmten, dazugehörigen Einzelpersonen fehlen.“

Aus solchen Gesichtspunkten heraus erachtete das Reichsgericht als beleidigt und klageberechtigt: Das Offizierkorps einer bestimmten Garnison²⁰⁾, die sämtlichen preußischen Offiziere und Unteroffiziere wegen eines gegen „die Erzieher des deutschen Soldaten“ gerichteten Angriffs²¹⁾, die Gesamtheit der preußischen und hessischen Kriegsteilnehmer wegen des Vorwurfs, im Kriege seien in Belgien und Nordfrankreich Greuel verübt worden²²⁾.

Auch das Reichsmilitärgericht²³⁾ folgte dieser Rechtsprechung, indem es eine gegen die Offiziere und Unteroffiziere eines bestimmten Regiments gerichtete Beleidigung als durch die Kollektivbezeichnung hinlänglich bestimmt erklärte.

¹⁷⁾ Vgl. dagegen Olshausen a. a. O., Frank S. 402, Wachenfeld S. 356.

¹⁸⁾ RGSt. 7. S. 169.

¹⁹⁾ vom 27. 4. 07 — Recht 07, S. 715.

²⁰⁾ RGSt. 3, S. 246.

²¹⁾ Entsch. v. 14. 12. 14, Recht 1925, Nr. 262.

²²⁾ Entsch. v. 9. 11. 16, Leipz. Z. 17, S. 278.

²³⁾ Entsch. v. 9. 11. 08, Sammlung XII, S. 258.

In den erwähnten Fällen wurde der Strafantrag des Garnisonältesten bzw. des preußischen Kriegsministers bzw. des Regimentskommandeurs für ausreichend erachtet.

Wegen eines Angriffs, der sich gegen den preußischen Landeskriegerverband richtete, erklärte das Reichsgericht²⁴⁾ einzelne Mitglieder solcher Vereine, die dem Verbands angeschlossenen sind, als beleidigt und klageberechtigt, weil die Beleidigung auf alle Mitglieder habe bezogen werden müssen, wenn keine ausdrücklich ausgeschlossen waren.

Eine andere Entscheidung²⁵⁾ hält die Bezeichnung „Knüppelgardisten“ in einem Zeitungsbericht über Unruhen am Wedding für geeignet, alle Kriminalbeamten zu beleidigen, die bei der Unterdrückung dieser Unruhen Dienst getan hatten, einschließlich derjenigen, die in jenen Tagen grundlose Mißhandlungen begangen hätten.

Die Freisprechung eines Angeklagten wegen der Aeußerung, in der Schutzpolizei befänden sich größtenteils hinausgeworfene Offiziere „diese Mörder“, „die Schweinehunde“ wird mißbilligt²⁶⁾, weil nach Annahme des Erstrichters die Beleidigung einer Personengesamtheit unter einer Gesamtbezeichnung nur strafbar sei, wenn bestimmte Einzelpersonen erkennbar seien. Bemerkenswerterweise finden sich dann folgende Ausführungen: Der Erstrichter habe diesen irgendwo der Rechtsprechung oder dem Schrifttum entnommenen Satz mißverstanden. Nach Ansicht des Reichsgerichts genüge es aber, daß die Gesamtbezeichnung in ihrer allgemeinen Fassung erkennen lasse, auf welche Einzelpersonen sie sich beziehe²⁷⁾.

Den Vorwurf, daß die Steuern eines Landes unrichtig verwendet werden, hält das Reichsgericht²⁸⁾ für geeignet, sämtliche Beamten dieses Landes zu beleidigen.

Weiterhin billigt das Reichsgericht²⁹⁾, daß der ganz allgemein gegen die christlichen Geistlichen gerichtete Vorwurf der Heuchelei die evangelischen Geistlichen der Provinz Ostpreußen zum Strafantrag berechtige.

Noch weiter geht das Bayerische Oberste Landesgericht³⁰⁾. Der Angeklagte hatte im Verlauf einer Differenz über Frachtberechnungen frei nach Götz von Berlichingen gesagt: „Die Eisenbahn könne ihn . . .“ Auf Strafantrag der Eisenbahnbetriebsdirektion wurde er wegen

²⁴⁾ Entsch. v. 9. 5. 02, D. J. Z. 02, S. 486.

²⁵⁾ RGSt. 14, S. 138.

²⁶⁾ Entsch. v. 11. 5. 23 J. W. 23, S. 994.

²⁷⁾ Wir werden später noch nähere Vermutungen darüber anstellen können, welchen Satz der Erstrichter im Auge hatte.

²⁸⁾ Entsch. v. 22. 1. 18. Recht 14, Nr. 1372.

²⁹⁾ Entsch. v. 25. 1. 01. Goltd. A. 18, S. 121.

³⁰⁾ Entsch. v. 3. 4. 06. Sammlung 6, S. 405.

Beleidigung der Beamten und Bediensteten der betreffenden Güterstation verurteilt.

Eine Verurteilung wegen Beleidigung einzelner Mitglieder einer christlichen Gewerkschaft wegen einer gegen die christlichen Gewerkschaften allgemein gerichteten Äußerung bestätigte das Reichsgericht in einem weiteren Urteil³¹⁾; dies geschah, obwohl von seiten des Angeklagten zur Verteidigung vorgebracht worden war, daß es eine einheitliche Organisation der katholischen und evangelischen Gewerkschaften gar nicht gäbe und deshalb der Kreis der von der Äußerung getroffenen Personen zu unbestimmt und unbegrenzt sei, um erkennen zu lassen, welche Personen gemeint seien.

Eine andere Entscheidung³²⁾ stellt fest, daß die Äußerung „die Großgrundbesitzer verlangen harte Arbeit und prassen an den Tafeln des Lebens“ einen bestimmten Personenkreis abgrenzt und erkennbar macht und sämtliche Großgrundbesitzer treffen wollte und kam so zur Verurteilung wegen Beleidigung einzelner Großgrundbesitzer, die Klage erhoben hatten.

Eine sehr viel zitierte Entscheidung³³⁾ befaßt sich mit einem in einer polnischen Zeitung abgedruckten Gedicht, das diejenigen Deutschen bekämpft, welche in verschiedenen preußischen Provinzen mit Preußen polnischer Herkunft in Gemenge wohnen, obwohl es im einzelnen zweifelhaft sein könne, ob jemand Deutscher oder Pole ist und welche Gegend eine gemischte Bevölkerung aufweist, gegen die die Kundgebung sich richtet. Das Reichsgericht führt aus, der weite Umfang, der durch eine Kollektivbezeichnung getroffenen Personenmehrheit stehe dem Umstand nicht entgegen, daß alle darunter begriffenen Einzelpersonen ausnahmslos als beleidigt gelten können, falls anzunehmen sei, daß dieser Erfolg von dem Vorsatz dessen, von dem die beleidigende Kundgebung ausgeht, umfaßt wird, wobei es im übrigen nicht darauf ankäme, ob ihm die unter die Kollektivbezeichnung Fallenden nach Person, Namen und Anzahl unbekannt sind oder nicht. Dementsprechend wurde die Verurteilung wegen Beleidigung einiger in Posen wohnhafter Antragsteller bestätigt.

Nur eine einzige Entscheidung des Reichsgerichts³⁴⁾ ist bekannt geworden, in der die Verurteilung wegen Kollektivbeleidigung nicht gebilligt wird. Diese Entscheidung ist es wohl auch, auf die das oben zitierte Urteil vom 11. 5. 23 hinweist. Und es ist ferner an diesem Urteil bemerkenswert, daß alle diejenigen Autoren, die sich gegen die zu weitgehende Praxis des Reichsgerichts wenden (z. B. Frank, Olshausen, Schierloh) gerade diese Entscheidung billigen. Es handelte sich dar-

³¹⁾ Entsch. v. 10. 12. 06. J. W. 07, S. 401.

³²⁾ RGSt. 33, S. 46.

³³⁾ RGSt. 31, S. 185, vgl. auch J. W. 1927, S. 1154.

³⁴⁾ Rspr. III, S. 606.

um, daß einige jüdische Kläger sich durch eine gegen die Juden allgemein gerichtete Aeußerungen beleidigt fühlten. Die Vorinstanz war zu einer Verurteilung gelangt. Auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision hob das Reichsgericht das Urteil auf. Es heißt dort: „Die Revision führt aus, aus dem Urteil ergäbe sich nicht, daß der Angeklagte gerade die Antragsteller habe beleidigen wollen. Dieser Auffassung ist beizutreten. Die Injurie muß sich gegen eine bestimmte Person richten. Bei Injurien aber, welche sich, wie die vorliegende gegen eine kollektive Einheit richten, ist es durchaus nicht nötig, daß der Injuriant bestimmte Personen beleidigen will, er wird vielmehr gewöhnlich die unbestimmte Mehrheit der einzelnen Glieder im Auge haben. Aus diesem Grunde muß bei Injurien gegen kollektive Einheiten dem Injurianten nachgewiesen werden, daß er bestimmte Personen und welche Person er habe beleidigen wollen. Nicht aber darf seine Bestrafung auf die Schlußfolgerung gestützt werden, seine Beleidigung richte sich gegen die Juden im allgemeinen, die Antragsteller seien Juden und mithin beleidigt worden. War aber hiernach vorliegend die Feststellung, daß der Angeklagte gerade die Ankläger habe beleidigen wollen, unerläßliche Voraussetzung für deren Bestrafung, so mußte in deren Ermangelung das Urteil aufgehoben werden.“

Zunächst sei festgestellt, daß das Urteil nur die unzureichenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz rügt, grundsätzlich aber eine Verurteilung wegen einer gegen die Juden gerichteten Kollektivbeleidigung nicht ausschließt. Immerhin läßt sich jedoch nicht verkennen, daß schon die Entscheidung wegen Beleidigung der preußischen Richter³⁵⁾ und die zeitlich später fallenden oben angeführten Erkenntnisse ein beträchtlich weitere Anwendung der Kollektivbeleidigung gutheißen. So hatte ein Urteil³⁶⁾ gerade die Ermittlung des Betroffenen im Wege der Schlußfolgerung zugelassen, die es in jener früheren Entscheidung nicht für ausreichend ansah. Und im weiteren Urteil³⁷⁾ zog es der Klageberechtigung die denkbar weitesten Grenzen, wenn es ausführte: „Selbst der weiteste Umfang einer unter eine Gesamtbezeichnung fallenden Personenmehrheit steht der Annahme nicht entgegen, daß alle an sich darunter fallende Einzelpersonen ausnahmslos auch als beleidigt gelten, wenn nach Sachlage dieser Erfolg vom Vorsatz des Täters umfaßt wird.“

Es ist bemerkenswert, daß in der Frage der Kollektivbeleidigung gegen die jüdische Gesamtheit Jahrzehnte hindurch immer wieder auf die oben zitierte Entscheidung³⁸⁾ hingewiesen wurde, um abzuweisen. Dazu mag besonders die bei dem Abdruck in der amtlichen Sammlung beigegebene Ueberschrift verleitet haben, die

³⁵⁾ Rspr. I, S. 292.

³⁶⁾ RGSt. 7, S. 169.

³⁷⁾ Goltd. A. 8, S. 121.

³⁸⁾ Respr. III, S. 606.

den abweichenden Gedanken viel schärfer und scheinbar allgemeingültiger wiedergibt als die Urteilsbegründung. Diese Ueberschrift lautet: „Kollektivbeleidigung, Juden, beleidigende Aeußerungen gegen eine Kollektivmehrheit von Personen, z. B. die Juden, ohne bestimmte Richtung gegen einzelne Individuen fallen nicht unter die Strafbestimmung des § 185 ff. St. G. B.“ Gegenüber dieser ständigen Bezugnahme auf eine mehr als 47 Jahre zurückliegende Entscheidung keineswegs allgemeingültiger Natur wäre sicherlich heute die Kritik am Platze, die das Reichsgerichtsurteil vom 11. 5. 23, das wir oben zitierten, enthielt, nämlich, daß das Vordergericht diesen Satz irgendwo der Rechtsprechung oder dem Schrifttum entnommen habe, ihn aber vollständig mißverstanden habe.

Wie weit dieses Bezugnehmen auf die alte Entscheidung ging, geht aus einem Fall hervor, der 1920 sich in München zutrug. In einem „offenen Brief“, der in zwei Zeitungen „An die Regierung des Freistaates Bayern“ zur Veröffentlichung kam, hieß es: „Die Regierung weiß auch, daß während des Krieges die Rabbiner die Drückbergereien jüdischer Heeresangehöriger in hohem Maße begünstigt haben und sich sogar dafür noch bezahlen ließen.“ Zwanzig bayrische Rabbiner erhoben Privatklage. Das Münchener Amtsgericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens mit folgender Begründung ab³⁹⁾: „Die Beleidigung richtet sich gegen die Rabbiner im allgemeinen, gegen eine Mehrheit von Personen, ohne damit, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist, alle Rabbiner ohne Ausnahme zu meinen. Die Privatkläger sind nur dann zur Klage berechtigt, wenn gerade sie als von der Beleidigung betroffen bestimmt erkennbar sind, wenn sich aus dem Inhalt des Artikels ergibt, daß der Angeschuldigte sie treffen wollte.“ Das Gericht nimmt dann auf die Entscheidung im dritten Bande Bezug, obwohl die Anwendung der Entscheidung vom 25. 1. 01 auch schon im Hinblick auf die Position der Beleidigten näher gelegen hätte.

Das gleiche Münchener Amtsgericht hatte 1927 unter Hinweis auf das gleiche Reichsgerichtsurteil die Privatklage einer Anzahl nassauischer Juden zurückgewiesen, die diese wegen eines Presseartikels erhoben hatten; darin wurde behauptet, die Juden des Bezirks Nassau hätten sich als Todfeinde des deutschen Volkes erwiesen, weil sie sich, um das Verbot einer nationalsozialistischen Kundgebung zu veranlassen, an die Franzosen gewandt hätten. In dem Verfahren, daß übrigens durch die Amnestie von 1928 vor rechtskräftiger Entscheidung eingestellt wurde, erging ein bemerkenswertes Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts⁴⁰⁾, durch die es zur Zurückverweisung an die Vorinstanz wegen rechtsirrtümlicher Auffassung in der Frage der Kol-

³⁹⁾ Beschluß vom 14. 7. 20. — P. R. Av. 33/1920.

⁴⁰⁾ Vom 30. 3. 28 — Rev. Reg. I A Nr. 36/1928 —.

lektivbeleidigung kam. Der erkennende Senat sagt bei dieser Gelegenheit: „Dem größeren oder geringeren Umfange des Personenkreises, der unter der Gesamtbezeichnung zusammengefaßt ist, kommt eine grundsätzliche rechtliche Bedeutung nicht zu. Auch ein weiter Umfang steht der Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung rechtlich nicht entgegen. Wohl aber ist er von tatsächlicher Bedeutung . . . Es ist die Frage der Prüfung und Würdigung in jedem einzelnen Falle . . . daß die Richtung der beleidigenden Behauptung oder Kritik gegen die einzelnen ihm angehörenden Personen zu verneinen ist oder ob diese Richtung anzunehmen ist.“

Sehr bedeutsam ist sodann, was der Münchener Senat zu der häufig vorgebrachten Verteidigung der Angeklagten, daß sie keineswegs mit ihrer Gesamtbezeichnung alle ohne Ausnahme habe treffen wollen, bemerkt. „Der Tatrichter mußte prüfen, ob der Angeklagte bei seiner Kundgebung nicht die Absicht oder das Bewußtsein hatte, auf sämtliche Juden des Bezirks wenigstens den Verdacht einer so schmähhlichen Handlung, die naturgemäß nur von Einzelnen ausgeführt sein kann, zu werfen und, indem er seine Angriffe nicht auf die einzelnen Täter der von ihm behaupteten verächtlichen Handlung ausdrücklich einschränkte, die Gesamtheit aller Juden des Bezirks ausnahmslos als einer solchen Handlungsweise fähig zu kennzeichnen und der Mißachtung preiszugeben (vgl. RGSt. 23, 248; 52, 160). Bei dieser Prüfung wird die Schlußfolgerung, die der Artikel aus dem behaupteten Vorgange auf die Gesinnung und Handlungsweise „der Juden“ schlechthin zieht, von Erheblichkeit sein können. Der vom Berufungsgerichte verneinten Frage, ob der Angeklagte gerade die Privatkläger oder einzelne von ihnen gemeint habe oder nicht, kommt eine rechtliche Bedeutung nicht zu, wenn sie an sich unter die angegriffene Personengesamtheit fallen; sie müßten, wenn dies der Fall ist, ausdrücklich ausgenommen sein, wenn sie nicht als mitgetroffen gelten sollten.“

Dieses Urteil bedeutet gegenüber der Rechtsprechung der Untergerichte in ähnlichen Fällen eine starke Unterstreichung der vom Reichsgericht ständig verfolgten Praxis ⁴¹⁾.

⁴¹⁾ Vgl. auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. 6. 25, Jur. W. 25, 2814: Eine durch einen Kollektivbegriff umfaßte Personeneinheit kann nicht als solche beleidigt werden; wohl aber ist es möglich, unter einer Kollektivbezeichnung eine Mehrheit einzelner Personen zu beleidigen. Voraussetzung ist, daß die beleidigende Kundgebung sich nach ihrem Inhalt auf alle unter die Kollektivbezeichnung fallenden Personen beziehen kann und der Beleidiger sich dieser Beziehbarkeit bewußt ist . . . Es ist nicht erforderlich, daß der Beleidiger sich die Person, gegen welche die Beleidigung nach ihrer Fassung gerichtet war, in ihrer individuellen Beschaffenheit als Einzelperson überhaupt vorgestellt hat. Wenn die beleidigende Kundgebung sich auf einen bestimmt begrenzten Kreis von Personen bezieht, unter denen die beleidigte Person sich befinden muß, und wenn der Täter sich dieser Beziehbarkeit bewußt ist, so ist, auch ohne, daß der

Die Grundsätze der reichsgerichtlichen Judikatur bis zur letzten Konsequenz berücksichtigt eine Entscheidung der Dresdener Strafkammer vom 14. April 1927⁴²⁾). In einem Presseaufsatz war der Satz veröffentlicht „Soldat sein aber heißt berufsmäßig Mörder der Mitmenschen werden“. Der Reichswehrminister stellte Strafantrag. Es erfolgte Verurteilung. In dem Urteil heißt es, nachdem auf die ständige Judikatur des Reichsgerichts Bezug genommen wird: „Auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt sich aus diesen Grundsätzen, daß der Bestrafung des Beschuldigten an sich nicht entgegensteht, daß er den Kreis der Personen nicht näher begrenzt hat, daß unter „Soldaten“ an sich auch solche anderer Nation inbegriffen sein können. Sonst käme man zu dem Ergebnis, daß jemand wohl strafbar sei, wenn er die „Soldaten Deutschlands“ beleidigt, bei einer umfassenden Beleidigung „Soldaten“ schlechthin aber straflos ausginge.“

Trotz der vielfachen Kritik, die diese Judikatur von seiten der Wissenschaft fand, hat das Reichsgericht an seiner Praxis festgehalten. Noch in einer Entscheidung vom 31. Januar 1928⁴³⁾ sagt es, mehrere Einzelpersonen können auch in der Weise beleidigt werden, daß der Täter sie durch eine Sammelbezeichnung kenntlich macht. Es sei nicht nötig, daß er sie einzeln nennt oder sonst bezeichnet; er brauche nicht einmal eine Vorstellung von jeder einzelnen von ihnen zu haben; es genüge, daß die Sammelbezeichnung die Betroffenen nach außen erkennbar abgrenzt und daß der Vorsatz des Täters die Beleidigung aller unter die Bezeichnung fallenden Personen umfaßt.

Zusammenfassend läßt sich die Auffassung des Reichsgerichts⁴⁴⁾ folgendermaßen feststellen: Die Frage, inwieweit eine Mehrheit einzelner Personen, eine Personengesamtheit unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden kann, ist zu bejahen, wenn durch die Gestaltung des Inhaltes der Kundgebung die Möglichkeit, einer Beziehbarkeit derselben auf alle unter die Gesamtheit fallenden Personen geschaffen, der Beleidiger sich dessen bewußt ist und bestimmte Personen erkennbar werden. Gleichgiltig ist es, ob der Beleidiger sich die Person, gegen welche die Beleidigung nach der Wortfassung zunächst gerichtet war, in ihrer individuellen Beschaffenheit als Einzelwesen überhaupt vorgestellt hat. Ohne Belang ist es auch, ob die Kundgebung die Wirkung hat, daß einzelne Personen als unmittelbar bezichtigt angesehen werden. Es genügt, wenn die Kundgebung einzelne

Täter eine genau bezeichnete Person bezichtigt hat, auf jede einzelne dem Personenkreis angehörende Person der Verdacht unehrenhaften Handelns geworfen und damit jede einzelne Person beleidigt.“

⁴²⁾ 1 Av. 17/27 Nr. 4 zit. bei Eyck „Deutsches Judentum und Rechtskrise“, Berlin 1927, Philo Verl.

⁴³⁾ Jur. W. 1928, S. 806.

⁴⁴⁾ Vgl. Ebermayer, S. 580.

Personen derartig kennzeichnet, daß auf sie der Verdacht unehrenhaften Handelns geworfen wird. All diese Personen sind dann in ihrer Ehre gekränkt und jeder einzelne ist zur Stellung des Strafantrages berechtigt, ohne daß die Fragestellung nötig ist, daß die beleidigende Äußerung sich speziell auch gegen den unter den Kollektivbegriff fallenden Antragsteller richtete.

Kritik der Rechtsprechung.

Diese Rechtsprechung hat, wie bereits angedeutet, von seiten der Wissenschaft eine eingehende Kritik erfahren, auf die wir näher eingehen wollen. Ihre Schärfe ist, wie wir bei der Anführung der Stellungnahme der wichtigsten Autoren sahen, verschieden. Olshausen und Binding stehen der Auffassung des Reichsgerichts recht nahe, während Frank und Liepmann, um die neben anderen Wichtigsten zu nennen das Reichsgericht entschieden bekämpfen.

Aus der Erörterung wollen wir zunächst diejenigen Fälle ausscheiden, in denen bei einer Mehrheit von Personen gegenüber äußerten beleidigenden Kundgebung der Vorsatz des Täters lediglich eine Person erfaßt. Diese „Annahme eines . . . spezialisierten Vorsatzes wird insbesondere in denjenigen Fällen berechtigt sein, in denen eine Behauptung im Anschluß an einen konkreten Vorfall unter dem frischen Eindruck eines Erlebnisses mit bestimmten Personen aufgestellt wird⁴⁵.“ Man denke an einen Vorgang wie etwa den folgenden: In einer Versammlung hat der Begründer einer wissenschaftlichen Theorie seine Ansichten entwickelt. In der Aussprache erklärt ein Gegner, die vorgetragenen Theoreme seien die Lehren von Schwindlern und Charlatanen. In diesem Falle wird kein Zweifel darüber bestehen, daß der Vorsatz des Gegners lediglich den Referenten umfaßte, daß dieser sich getroffen fühlte und daß die Zuhörer den Eindruck hatten, der Referent solle getroffen werden.

An diesem Beispiele, das in seiner speziellen Fassung keine Schwierigkeiten ergibt und von allen Autoren in gleicher Weise behandelt werden müßte, können wir zwei Momente feststellen, die für die allgemeine Frage der Kollektivbeleidigung von Bedeutung sind. Einmal, als objektives Moment, die Frage nach der Bestimmbarkeit und sodann die nach dem subjektiven Moment, d. h. nach dem Vorsatz des Täters⁴⁶). Das Reichsgericht hat, wie wir sahen, beide Momente in ausgedehntester Weise unterstrichen. Der weiteste Umfang der betroffenen Personenmehrheit steht seiner Auffassung nicht entgegen, daß im konkreten Falle die Beleidigung aller unter diesen Begriff, der die beleidigende Kundgebung enthält, fallenden Personen ausnahmslos erfolge. Der Vorsatz des Täters wiederum brauche lediglich das

⁴⁵) Liepmann V. D. IV, S. 348/49 sowie RGSt. 9, S. 2.

⁴⁶) Vgl. Ebermayer, S. 580.

Bewußtsein zu umfassen, daß er durch die Gestaltung des Inhalts der Kundgebung die Möglichkeit einer Beziehbarkeit auf alle unter den Begriff fallenden Personen geschaffen habe⁴⁷⁾.

Die Kritik dieser Auffassung entwickelt folgende Gedanken-gänge⁴⁸⁾: Gegenüber dem Reichsgericht bestehen die Bedenken, daß der innere Tatbestand durch verstandesmäßige Erwägungen über die abstrakte Bedeutung der jeweils gewählten Bezeichnung und über die Vorstellung des Täters vom Inhalt und der abstrakten Tragweite der von ihm gewählten Bezeichnung vom Reichsgericht gewonnen wird, ohne daß der eigentliche Gedankengang desjenigen, der die beleidigende Kundgebung äußert, genügend berücksichtigt wird. Es sei beim Beleidigungsvorsatz in solchen Fällen eine genaue Prüfung der Sinnesrichtung und des Willensinhaltes beim Täter erforderlich.

Aber selbst, wenn man dieser Forderung Rechnung trägt, muß man zur Ablehnung ihrer Folgerungen gelangen. Denn die Nachprüfung, die gefordert wird, kann zweierlei ergeben: 1. Der Täter hat nur deshalb die Gesamtbezeichnung gewählt, weil er die Individualbezeichnung (insbesondere den Namen) der zu treffenden Person nicht kannte. Sein Vorsatz richtete sich aber nur gegen diese. In diesem Falle liegt der eben durch ein Beispiel erläuterte Vorgang vor. 2. Der Täter hat die Gesamtbezeichnung an Stelle der Individualbezeichnung aus dem Grunde gewählt, um der Gesamtheit eine Beleidigung zuzufügen. Dann liegt die Beziehbarkeit eben auf die Gesamtheit vor.

Im ersten Fall wird nur der Betroffene, im zweiten jeder der Betroffenen antragsberechtigt sein.

Ist aber im ersten Falle die Kennzeichnung der zu treffenden Persönlichkeit so allgemein erfolgt, daß eine Mehrheit einzelner gleichzeitig zeitig dadurch getroffen wird, so wird gleichfalls jeder von diesen antragsberechtigt sein.

Der Fall wäre so denkbar, daß jemand der Leitung einer Organi-

⁴⁷⁾ Der Begriff der *persona certa*, d. h. derjenigen bestimmten Person, gegen die sich die Beleidigung richtet, muß bei der Untersuchung der Kollektivbeleidigung sinngemäß gedeutet werden. „*Certa*“ wird auch die Person oder werden auch die Personen sein, auf die, auch ohne daß sie ausdrücklich genannt wurden, eine Beziehbarkeit der Beleidigung besteht und die der Vorsatz des Täters mitumfaßt hat, mag er sie auch nicht namentlich erwähnt oder als Individuum überhaupt im Auge gehabt haben. Jedes Wert- oder Unwerturteil, das wir abgeben, rührt, wie wir bei Engelhard sahen, von Vorstellungen her, die sich an Einzelhandlungen oder Einzelpersönlichkeiten knüpfen. Beleidige ich nur eine Abstraktion, so wird das Erfordernis der *persona certa* nicht erfüllt sein („Der Monismus ist Volksbetrug“). Beleidige ich jedoch die Träger, d. h. die Konkretisierer der Abstraktion („Die Monisten sind Volksbetrüger“) so umfaßt mein Bewußtsein Menschen bestimmter Art, wenn auch unbestimmter Individualität, d. h. *personas certas*.

⁴⁸⁾ Vgl. Weber in J. W. 57, S. 1057.

sation in beleidigender Form Vorwürfe macht. Auf Grund tatsächlicher Vorgänge, die den Betreffenden in direkte Auseinandersetzungen mit einer bestimmten Persönlichkeit aus dem die Leitung bildenden Kreise brachte, wird ersichtlich, daß er sich nur gegen diesen wenden wollte. Gleichwohl ist die Beziehbarkeit seiner Beleidigungen gegen alle Mitglieder der Leitung gegeben. Wenn er diese Wirkung vermeiden wollte, hätte er ungefähr sagen müssen, er sei über die Leitung verwundert, die eine Persönlichkeit dieser Art, mit der er kürzlich zu tun gehabt habe, in ihrer Mitte dulde⁴⁹⁾ 50).

Ob der Kreis der Betroffenen größer oder kleiner ist, muß unbeachtlich bleiben dürfen. Der Gedanke liegt zwar nahe, daß eine sehr große Gemeinschaft über Angriffe hinweggehen könne. Aber man wird diesen Entschluß den Angehörigen der Gemeinschaft überlassen

⁴⁹⁾ Inwieweit hier noch eine mittelbare Beleidigung vorliegen kann, ist Tatfrage und braucht nicht erörtert zu werden.

⁵⁰⁾ Die besondere Ansicht von Bar (Ger. S. 52, S. 201) bedarf noch einer Kritik. Ihm kommt es darauf an, ob eine wirkliche, nachweisbare Beleidigung einer oder einiger Personen eingetreten ist. Es brauche gerade keine Schädigung in Geld oder Geldeswert zu sein, es würde genügen, wenn als Folge der Beleidigung gesellschaftliche Zurücksetzung u. a. erfolgte. Die Lücke dieser Auffassung unterstreicht Hammeley (S. 61), indem er auf die unhaltbare Konsequenz für den Fall eines nicht durch den Beleidiger verursachten Mißverständnisses bei den anderen hinweist. Vor allem aber glaubt Hammeley den Mangel bei von Bar darin zu finden, daß er einseitig nur das objektive Moment des „Bezogenwerdens“ der beleidigenden Äußerung betont, während ihm die Verbindung des Objektiven mit dem Subjektiven, also das „Beziehenwollen“ notwendig erscheint. Allein für sich genüge das subjektive Moment nicht. Denn der bloße Wille des Täters zu beleidigen ist bedeutungslos, wenn die Äußerung der Mißachtung keinem anderen zur Kenntnis gelangt ist. Frank wendet dagegen ein, daß Hammeley mit diesem Zweiten zu viel verlangt. Nach allgemeinen Grundsätzen reicht es aus, wenn der Täter das Bewußtsein hat, daß die Äußerung auf diese Person bezogen werden kann, sofern er damit einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang ist ein Urteil von Interesse, das am 25. 3. 1928 das Große Schöffengericht in Breslau (10 J. Bl. 12/28) gegen einen Redakteur wegen Beleidigung ergehen ließ; dieser hatte geschrieben: „... Niemand ist darin skrupelloser als der jüdische Schacherer und der jüdische Rechtsanwalt“. Ein jüdischer Rechtsanwalt trat als Nebenkläger in das Verfahren ein. Der Angeklagte wandte ein, er habe an keinen Einzelnen, besonders aber nicht an den Nebenkläger gedacht, den er gar nicht gekannt habe. Hiergegen führt das Urteil aus: Es ist nicht erforderlich, daß die einzelne Person hervorgehoben oder erkennbar bezeichnet wird. Es genügt, daß die Gesamtbezeichnung in ihrer allgemeinen Fassung erkennen läßt, auf welche Einzelpersonen sie sich bezieht. Das ist aber der Fall, wenn vom „jüdischen Rechtsanwalt“ die Rede ist. Daß der Angeklagte den als Nebenkläger zugelassenen jüdischen Rechtsanwalt nicht kannte und sich ihm auch nicht vorgestellt hat (muß wohl heißen: sich ihn auch nicht vorgestellt hat) ist unerheblich.“

müssen, ohne ihnen von vornherein die Möglichkeit der Verteidigung abzuschneiden. Je größer der Kreis ist, umso näher wird dem Täter die Verteidigung liegen, daß er gerade den oder die Strafantragsteller nicht gemeint habe. Demgegenüber kann auf den Gedanken verwiesen werden, den das Bayerische Oberste Landesgericht⁵¹⁾ entwickelt hat. Die Beleidigung hat den Verdacht auf alle gelenkt; daß die Handlung naturgemäß nur von Einzelnen ausgeführt werden kann, ist selbstverständlich. Nur dann wäre der Einwand des Täters beachtlich, wenn er in seiner Kundgebung die Antragsteller ausdrücklich ausgenommen hätte.

Gerade die am Reichsgericht geübte Kritik hat uns also eine Reihe wichtiger Gesichtspunkte geboten. Wir glauben, den tieferen Grund der Bemühungen der Kritik, die Judikatur des Reichsgerichts einzuengen, in dem Bestreben erblicken zu können, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen, das durch die ausgedehnte Anwendung des Reichsgerichts bedroht erscheint. Dieses verfassungsmäßige Recht wird durch die Gefahr strafrechtlichen Einschreitens im Falle der an Personengesamtheiten allgemein geübten Kritik unmöglich gemacht.

Hierbei übersieht man aber das Regulativ des § 193 StGB., das die freie Meinungsäußerung in einer großen Reihe von Fällen unter allen Umständen sichert. Sodann muß gesagt werden, daß öffentlicher Meinungskampf auch in Formen vor sich gehen kann, die das Strafgesetz nicht verletzen. Je stärker die Interessierung der öffentlichen Meinung an den Geschehnissen der Gegenwart wird, umso häufiger wird auch eine Betätigung durch Elemente erfolgen, die erst erzogen werden müssen. Das Strafrecht als ein Teil des öffentlichen Rechts hat für die Sauberkeit des öffentlichen Lebens zu sorgen. Diese wird gefährdet, wenn jeder unbesorgt gegen ganze Gruppen innerhalb der Volksgemeinschaft, die durch Gleichheit der Abstammung, des Berufs, der Religion, der Lebens- oder Weltauffassung charakterisiert sind, beleidigende Vorwürfe erheben kann. Der Gedanke, den wir am Beginn der Darstellung in der Vorbemerkung entwickelten, kann somit hier unterstrichen werden. Der durch eine diese Gesichtspunkte berücksichtigende Judikatur erzielte Zwang, in jedem Falle zu seinen Worten zu stehen, wird erzieherisch wirken und so dem höchsten Zwecke des Rechtes dienen: Das soziale Zusammenleben im Staate zum Rechtsfrieden zu entwickeln.

Für das Problem der Kollektivbeleidigung fehlen positive Spezialvorschriften vollkommen; es kommt auf die Auffassung über den Sinn des Gesetzes an. Wir glauben, auf Grund unserer Untersuchung die Kollektivbeleidigung als durch das Gesetz verfolgbar bejahen zu können.

⁵¹⁾ S. oben S. 75 ff.

Anhang.

Strafprozessuale Fragen.

Die Frage, wer bei einer Kollektivbeleidigung strafantragsberechtigt ist, ist nach § 375 StP.O. zu entscheiden. Dieser bestimmt, daß, wenn wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt sind, jede dieses Recht für sich ausüben kann¹⁾. Im Falle einer Kollektivbeleidigung wird jeder durch die Verletzte Strafantrag zu stellen haben. Die Berechtigten sind dabei in ihren Maßnahmen vollkommen von einander unabhängig, was sich beispielsweise schon daraus ergibt, daß, wenn einer durch eine Kollektivbeleidigung betroffenen Antragsteller die Frist gemäß § 61 StGB. versäumt, dadurch das Antragsrecht der anderen Betroffenen in keiner Weise berührt wird, wenn sie erst später von „der Handlung und von der Person des Täters“ Kenntnis erhalten haben.

Ist von einem der Betroffenen der Strafantrag bereits gestellt, bzw. die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren und zwar in der Lage zu, in welcher es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet (§ 375 II. StP.O.). Die Form des Beitrittes ist nicht bestimmt. Sie kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen. Auch durch Einlegung eines Rechtsmittels ist der Beitritt möglich²⁾. Erfolgt kein Beitritt, sondern aus Unkenntnis des zum Beitritt Berechtigten ein gesonderter Strafantrag, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob in derselben Sache bereits ein Verfahren anhängig ist. Trifft dies zu, so ist die angestregte Privatklage gleichfalls als Beitritt zu betrachten³⁾.

Die Berechtigung anderer Verletzter als der, die bereits Privatklage erhoben haben, erlischt durch rechtskräftige Entscheidung in der Sache⁴⁾. Die ergangene Entscheidung konsumiert also völlig das etwa noch nicht ausgenutzte Antragsrecht auch auf seiten des Staatsanwalts, falls dieser wegen eines mit der auf Grund einer Privatklage entschiedenen Straftat ideell konkurrierenden Officialdeliktes Anklage erheben wollte⁵⁾.

Zur Frage der Bestrafung des Täters bei einer Kollektivbeleidigung ist, falls mehrere Verletzte geklagt haben, zunächst festzustellen, ob die Tat eine einheitliche Handlung darstellt, weil die konkrete Handlung ein unteilbares Ganzes bildet⁶⁾. Wir nehmen mit der herr-

¹⁾ RGSt. 23, S. 246.

²⁾ Vgl. Löwe zu § 375, 5 StPO.

³⁾ Löwe a. a. O.

⁴⁾ StPO. § 375 III: „Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.“

⁵⁾ Vgl. Löwe zu § 375, 3 b StPO.

⁶⁾ Vgl. Goltd. A. Materialien II, S. 343.

schenden Meinung an ⁷⁾, daß bei einer Kollektivbeleidigung Idealkonkurrenz vorliegt, sodaß eine einmal verhängte Strafe gegenüber allen noch nachträglich festgestellten und sich — vergeblich — zum Beitritt meldenden Mitverletzten wirksam bleibt. Der Richter wird lediglich zu prüfen haben, falls ein rechtzeitiger Beitritt von Mitverletzten erfolgt, inwieweit das in einem anhängigen Verfahren in Aussicht genommene Strafmaß mehr oder weniger der neuen Sachlage angepaßt erscheint.

⁷⁾ Olshausen zu § 73, 21 d und das Reichsgericht.

C. Schlußfolgerungen.

Auf der Grundlage unserer Untersuchungen in den beiden letzten Teilen unserer Darstellung wollen wir die gesetzgeberische Maßnahmen erwägen, die ebenso den wissenschaftlichen Streit um den Ehrenschatz von Kollektiveinheiten wie den von Einzelpersonen gegenüber einer beleidigenden Gesamtbezeichnung in einer Form beenden könnten, die dem Rechtsempfinden der Gegenwart entspräche.

Die Entwürfe zum neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuch ergeben eine Entwicklung der Tendenz des Gesetzgebers in Richtung der hier vertretenen Ansichten. Neben der Kritik der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung an den bisher geltenden Regelungen hat auch das ausländische Strafrecht seinen Einfluß geltend gemacht¹⁾.

Von den Entwürfen zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch bietet lediglich der neueste von 1927 wertvolles Material. In ihm finden wir zum ersten Male eine völlige Gleichstellung der passiven Subjekte der Beleidigung, die Kollektiveinheiten sind, ohne daß irgend-

¹⁾ Liepmanns Feststellungen (V.D. IV. S. 357f.) über die Haltung der wichtigsten ausländischen Strafgesetze zur Frage der Beleidigung von Kollektiveinheiten ergeben, daß das französische Strafgesetz (Preßges. Art. 30 und 33) sowie der belgische Code pénal (Art. 446) die Fälle einer diffamation oder injure dann schwerer bestrafen, wenn sie Angriffe gegen „cours tribunaux, armées de terre ou de mer“ sowie gegen „corps constitués“ und „administrations publics“ darstellen. Die beiden letzten sind Körperschaften, denen durch Verfassung oder Gesetz ein Teil der öffentlichen Autorität oder Verwaltung übertragen ist. Hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß alle diese Organisationen, auch wenn sie nur private Funktionen ausüben, die passive Beleidigungsfähigkeit besitzen, gleichgiltig, ob sie juristische Person sind oder nicht: denn die schärfere Strafe tritt lediglich dann ein, wenn sich die Beleidigung gegen eine organisierte Kollektiveinheit richtet, die öffentliche Funktionen ausübt.

Der italienische Entwurf (Liepmann a. a. O.) enthält zwar sehr ausgedehnte Vorschriften über die Verbrechen gegen das Wesen des Staates und seiner Funktionäre (Art. 246 ff.), ergibt aber nichts, was uns positive Unterlagen für die hier bearbeiteten Fragen böte. Ebenso wenig ist dies bei den Bestimmungen über „Verbrechen gegen die Ehre“ (Art. 603 bis 608) der Fall. (Progetto di un nuovo codice penale 1927).

Ueber diesen Teil unseres Problems ergibt also die Betrachtung des ausländischen Rechts teils ein völliges Schweigen, teils eine Regelung, die sich mit der hier vertretenen Auffassung berührt.

Zur Frage der Kollektivbeleidigung nimmt das französische Recht den Standpunkt ein, daß beleidigende Behauptungen gegen ganze Klassen und Stände als „Ganzes“ nur dann strafbar sind, wenn damit einzelne Personen, die kenntlich gemacht sind, beleidigt werden sollen und diese auch für Dritte kenntlich werden. Vgl. Ellenbogen S. 77, der eine zu Art. 434 des Code pénal Belge von Limelette in seinem Kommentar angeführte Entscheidung zitiert: „La personne diffamée est suffisamment désignée, quand d'après les circonstances

welche Institutionen besonders hervorgehoben würden²⁾. „Keine Bestimmung des Entwurfs steht der Annahme entgegen, daß alle sogenannten Kollektivpersönlichkeiten passiv beleidigungsfähig sind“. Die Frage, „wer berechtigt ist, bei Beleidigungen, die sich gegen Körperschaften, juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften richten, das Verlangen nach Strafverfolgung zu stellen“, soll dem Einführungsgesetz vorbehalten bleiben.

Die Fassung des § 322 des Entwurfs läßt darüber keine Zweifel, daß die Bestimmungen über die Verfolgungsberechtigung bei Beleidigungen gegen Behörden, Amtsträger oder Soldaten, oder gegen die in § 101 des Entwurfs bezeichneten Körperschaften oder Personen³⁾ lediglich prozeßrechtlichen Charakter tragen.

Im Gegensatz hierzu erscheint es notwendig, die Kollektivbeleidigung, über die der Entwurf nichts enthält, materiell-rechtlich zu regeln. Es besteht zwar kaum die Befürchtung, daß das Reichsgericht von seiner ständigen Praxis abweichen könnte. Dagegen ist aber zu bedenken, daß der erstrebte und erwünschte Schutz vor Kollektivbeleidigungen erst dann in vollem Umfange wirksam werden wird, wenn positive Rechtsvorschriften vorliegen, die auch den mit der Judikatur nicht Vertrauten vor der Begehung der Straftat abschrecken. Außerdem wird in einer großen Reihe von Fällen die Revision nicht mehr bis ans Reichsgericht, sondern durch die Oberlandesgerichte zur Entscheidung gelangen. Es ist sehr leicht denkbar, daß die einzelnen Oberlandesgerichte ihre Praxis im einzelnen verschieden und von der Praxis des Reichsgerichts abweichend ausüben, wodurch das Gefühl der Rechtsunsicherheit innerhalb der Bevölkerung vermehrt werden könnte.

Während wir zur Frage der Beleidigung von Kollektivpersonen bei der zu erwartenden Stellungnahme des Gesetzgebers von Vorschlägen absehen können, weil durch eine spezielle Ausgestaltung der Ehrenschutzbestimmungen eine Verengung des schutzfähigen Kreises möglicherweise hervorgerufen wurde, schlagen wir zur Regelung des Kollektivbeleidigungsproblems folgendes vor:

de la cause, le public n'a pu se tromper sur son identité“. In der gleichen Richtung bewegen sich auch die Vorschriften des englischen und belgischen Rechts.

Ueber das Problem der Beleidigungsfähigkeit ganzer Stände, das, wie wir im historischen Teil sahen, früher eine so bedeutsame Rolle spielte, ist in all diesen Kodifikationen nichts zu finden.

Wir müssen deshalb zu dieser Frage feststellen, daß, soweit überhaupt die ausländische Strafgesetzgebung eine von der deutschen Judikatur nicht geteilte Auffassung enthält, wobei sie allerdings, wie wir sahen, mit der Mehrheit der deutschen Wissenschaft übereinstimmt.

²⁾ Begründung zu § 322 — S. 161.

³⁾ „Oeffentliche Beschimpfung der republikanischen Staatsform und verfassungsmäßiger Körperschaften.“

§ 320 des Entwurfs enthält einen neuen Absatz II (ebenso wäre auch § 317 abzuändern):

„Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen eine durch Gleichheit des Berufes, der Abstammung, des Glaubens, der Welt- oder Lebensauffassung gekennzeichnete Personengesamtheit erfolgt.“

Dementsprechend müßte im § 322 ein neuer Absatz 2 lauten:

„Im Falle des § 320 Abs. 2 ist jeder strafantragsberechtigt, der einer solchen Personengesamtheit angehört.“

Das sich hieran anschließende Verfahren wird durch die Strafprozeßordnung entsprechend unseren Feststellungen⁴⁾ geregelt werden.

⁴⁾ S. 81 f.

Literaturverzeichnis.

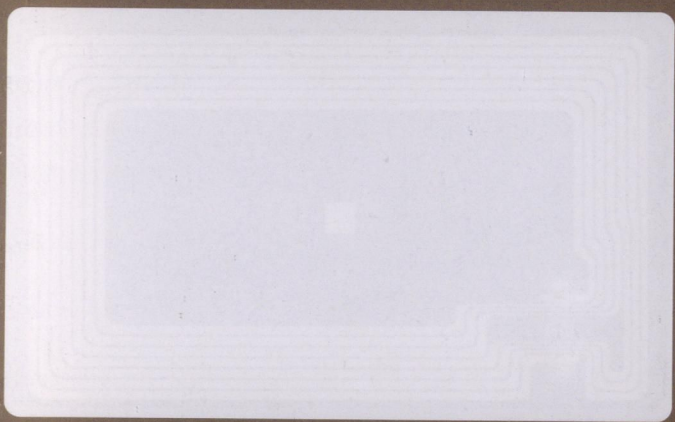
- Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt a. O. 1836.
— Die Freiheit der Meinungsäußerung im Verhältnis der Strafbarkeit der Injurien. Goldt. A. 11 S. 675. 1863.
- Ambach, Kollektivinjurien und Injurien gegen Kollektivperson. Würzburg. 1904.
- v. Bar, Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Berücksichtigung auf die Presse. Ger. S. 52. 1896.
- Bartulus, In secundae partes Digesti novi partem Commentaria. Venedig 1580.
- Beling, Grundzüge des Strafrechts. Tübingen. 1920.
- Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.
- Bickert, Objekt der Beleidigung. Erlangen. 1908.
- Binding, Die Ehre. Leipzig 1909.
— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (besonderer Teil). Leipzig. 1902.
— Grundriß des deutschen Strafrechts. Allg. Teil. Leipzig. 1907.
- Birkmeyer, „Ehre“ in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaften. Berlin. 1904.
- Bless, Die Beleidigung von Personengesamtheiten und von Einzelpersonen durch eine Gesamtbezeichnung. Halle. 1909.
- Bolze, Die Beleidigung kollektiver Personeneinheiten in Goldt. A. Bd. 26.
- Bruhns, Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? In Ger. S. Bd. XXVII. 481 ff. 1875.
- Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig. 1892.
- v. Buri, Zum Begriff der Ehrenkränkung. Ger. S. Bd. 28 S. 233. 1876.
— Beiträge zur Theorie des Strafrecht und zum Strafgesetzbuch. Leipzig. 1894.
— Abhandlung aus dem Strafrecht. Gießen. 1862.
- van Calker, Die Zeitung als Objekt der Beleidigung in Deutsche Juristen Zeitung Bd. 7. 1902.
- Carpzov, Practicae novae imperialis saxonicae rerum criminalium editio quinta. Wittenberg. 1665.
- Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Berlin. 1905/11.
- Dochow, In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III. Berlin. 1874.
- zu Dohna, Beleidigung einer Genossenschaft in Deutsche Juristen Zeitung Jahrgang XXX 1925.
- Ebermayer, Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Leipzig. 1925 bzw. 1920.
- Ellenbogen, Die Kollektivbeleidigung. Tübingen 1907.
- Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. Mannheim 1921.
- Entwürfe. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1909.
— Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. 1911.
— Kommissionsentwurf von 1913, Entwurf der Strafrechtskommission.
— Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919.

- Entwürfe. Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. 1925.
- Farinacius, Praxis theoreticae criminalis amplissima pars tertia. Frankfurt. 1604.
- Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Teil. Berlin. 1904.
— Das Strafrecht. (Kompendien des österreichischen Rechts) Bd. 2. 1910.
- Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen. 1926.
- Freudenstein, System des Rechtes der Ehrenkränkung nach Theorie und Praxis des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Hannover. 1880.
- Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin. 1925.
- Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II. Hälfte. Besonderer Teil. München. 1885.
- von Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin. 1887.
— Die Grundbegriffe des Strafrechts und die neuesten Strafrechtstheorien in ZSTW Bd. 30.
— Das Wesen der menschlichen Verbände. Leipzig. 1902.
- Goldammer, Die Privatbeleidigung juristischer Personen. Goldt. A. 16.
— Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Teil II. 1852.
- Grimm, Wörterbuch der deutschen Sprache. 1862.
- Haftner, Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin. 1903.
- Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn. 1881/87.
— Das preußische Strafrecht. Besonderer Teil. Bonn. 1868.
- Hammeley, Die Kollektivbeleidigung. Berlin. 1910.
- Harpprecht, Opera tom IV. Tübingen. 1630.
- Hausmann, Die Beleidigung gesetzgebender Versammlungen und politischer Körperschaften. München. 1892.
- Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Braunschweig. 1857.
- Hess, Die Ehre und die Beleidigung des Paragraphen 185 STGB. Hamburg. 1891.
- Hurwicz, Beleidigung sozialer Einheiten. ZStW. 31.
- Jagemann-Brauer, Kriminallexikon. Erlangen. 1854.
- Ihering, Der Zweck im Recht. 1883.
- John, Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts III Beleidigung in ZStW 1 S. 277. 1881.
- Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher. Nr. 48. 1928.
- Kern, Die systematische Abgrenzung der Verbrechenmerkmale bei der Beleidigung. Lilienthals Abhandlungen. 1912.
- Klein, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit Bd. II. Berlin. 1794.
— Inwiefern können moralische Personen beleidigen oder beleidigt werden? Archiv des Kriminalrechts Bd. III. Halle. 1800.
- Kohler, Ehre und Beleidigung. Goldt. A. Bd. 47. 1900.
- Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht. 1858.
— Die Ehrverletzung nach deutschem Recht in „Zeitschrift für deutsches Recht“ Bd. 15 S. 151 ff. Tübingen. 1855.
- Lauterbach, Collegium pandectarum theoretico-practicum Bd. III. Tübingen. 1746.

- Leyser, Meditationes ad pandectas Bd. VIII. Leipzig. 1746.
 Liepmann, Einfache Beleidigung in: Vergleichende Darstellung besonderer Teil Bd. IV S. 217 ff (Zitiert V. D. IV). Berlin. 1906.
 v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin. 1927.
 Löwe, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, bearbeitet von Rosenberg. Berlin. 1925.
 Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin. 1907.
 Mahlberg, Die Beleidigung einer Kollektivperson und deren Stellung im Strafprozeß. Köln. 1927.
 Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht. Leipzig. 1856.
 Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart. 1889.
 Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig. 1922.
 Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.
 v. Niesewand, Die Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen. Leipzig. 1909.
 Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens. Basel. 1894.
 Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Leipzig. 1869.
 Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin. 1901.
 Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses. Berlin. 1900.
 Rubo, Zur Lehre von der Verleumdung. Berlin. 1861.
 Sauer, Die Ehre und ihre Verhetzung. Berlin. 1915.
 Schierloh, Die Beleidigung in den §§ 185, 186, 187 StGB. Berlin. 1925.
 Schmidt, Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig. 1925.
 Schürhoff, Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Berücksichtigung des Strafgesetzentwurfs von 1925. Erlangen. 1927.
 Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig. 1875.
 v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Leipzig. 1884.
 Sohm, Institutionen des römischen Rechts. Leipzig. 1919.
 Stenglein, Das Antragsrecht des Vorgesetzten in Ger. S. Bd. 42.
 Temme, Lehrbuch des preußischen Strafrechts. Berlin. 1853.
 Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Halle. 1823.
 Wachenfeld, Strafrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Holtzendorff-Kohler. Bd. II. Berlin. 1904.
 — Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. München. 1914.
 Wächter, Deutsches Strafrecht. Leipzig. 1881.
 Walch, Vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht. Teil I. 1771. Teil II. 1772. Teil III. 1773. Teil VII 1781. Teil VIII. 1793. Jena.
 Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften. Bd. I. 1793 bzw. 1820. Leipzig.
 Zimmermann, Können juristische Personen beleidigt werden? In Goldt. A. Bd. 25.

III. 8. 2. Hirse 154

12553





DRUCK MAX LICHTWITZ, BERLIN SW 10

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

Colour Chart #13

DANES
 -PICTA
 .COM

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	White
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Blue	Black



DRUCK MAX LIGHTWITZ, BERLIN SW 19